

ÖFFENTLICHES RECHT IV

Verfassungsrecht (Grundrechte),
Verfassungsprozessrecht (Verfassungsbeschwerde)

1. Auflage 2025

Vorwort zu den JuriSkripten

Alles begann mit unserer eigenen Examensvorbereitung. Jeder hat so seine eigenen Lernmethoden, aber Carlos ging noch einen Schritt weiter: Er schrieb seine Skripten komplett selbst – handschriftlich! Diese haben wir dann zum Üben für die mündliche Prüfung oder einfach zum Auffrischen vor den großen Übungen genutzt. Als wir die Skripten durchgearbeitet hatten, war schnell klar: Das ist so gut, das muss einfach für alle zugänglich gemacht werden!

So entstand die Idee für „JuriSkripten“. Mit vielen fleißigen Händen haben wir die Skripten nach und nach digitalisiert und überarbeitet.

Wir möchten betonen, dass dieses Projekt von Studierenden für Studierende ist. Die handschriftlichen Skripten wurden 2020 verfasst, dann abgetippt und dabei bestmöglich auf den neuesten Stand gebracht. Übrigens haben wir versucht, Gesetzesänderungen deutlich zu kennzeichnen. Falls euch dennoch Fehler oder Ungenauigkeiten auffallen, lasst es uns wissen! Auch für Ideen und Verbesserungsvorschläge sind wir super dankbar, damit das Projekt weiter wächst und die Skripten für euch noch hilfreicher werden.

Erreichen könnt ihr uns unter hannah.doeding@uni-bonn.de und s3mswink@uni-bonn.de.

Carlos Cesarano, Hannah Döding und Marius Winkhold

Wir danken allen helfenden Händen für die Unterstützung bei diesem Mammut-Projekt!

- Stefan Altmann
- Joana Günther
- Jonas Alexander Hild
- Leonie Josuweck
- Dominic Kaulen
- Jan Philipp Koch
- Clemens Möhring
- Alexander Stohl
- Anna Teychené

Inhaltsverzeichnis

A]	DIE ALLGEMEINE DOGMATIK DER GRUNDRECHTE	1
I.	DIE DOGMATIK DER GRUNDRECHTSFUNKTIONEN	8
II.	DIE DOGMATIK DER FREIHEITSGRUNDRECHTE	9
	1. <i>Der Schutzbereich der Freiheitsgrundrechte</i>	10
	2. <i>Der Eingriff in den Schutzbereich</i>	13
	3. <i>Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung</i>	15
III.	DIE DOGMATIK DER GLEICHHEITSGRUNDRECHTE	20
B]	DIE EINZELNEN GRUNDRECHTE	23
I.	DIE MENSCHENWÜRDE, ART. 1 ABS. 1 GG	23
II.	DIE GRUNDRECHTE DES ART. 2 GG	26
	1. <i>Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit</i>	26
	2. <i>Das Grundrecht der Freiheit der Person</i>	27
III.	DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT, ART. 2 ABS. 1 I.V.M. ART. 1 ABS. 1 GG	29
IV.	DIE RELIGIONSFREIHEIT, ART. 4 ABS. 1 UND ABS. 2 GG	34
V.	DIE MEINUNGSFREIHEIT, ART. 5 ABS. 1 SATZ 1 GG	38
VI.	DIE SONSTIGEN GRUNDRECHTE DES ART. 5 GG	46
	1. <i>Die Medienfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG</i>	49
	2. <i>Die Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 Fall 1 GG</i>	49
	3. <i>Die Freiheit der Wissenschaft, Art. 5 Abs. 3 Fall 2 GG</i>	50
VII.	DIE VERSAMMLUNGSFREIHEIT, ART. 8 GG	51
VIII.	DIE VEREINIGUNGS- UND KOALITIONSFREIHEIT, ART. 9 GG	63
IX.	DAS BRIEF-, POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS, ART. 10 GG	67
X.	DIE BERUFSFREIHEIT, ART. 12 GG	70
XI.	DIE EIGENTUMSGARANTIE, ART. 14 GG	78
C]	DIE JUSTIZGRUNDRECHTE DES GRUNDGESETZES	90
D]	VERFASSUNGSPROZESSRECHT – DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE	93
I.	DIE ZULÄSSIGKEIT DER VERFASSUNGSBESCHWERDE	95
II.	DIE BEGRÜNDETHEIT DER VERFASSUNGSBESCHWERDE	99

A] Die allgemeine Dogmatik der Grundrechte

Neben dem Staatsorganisationsrecht, das als solches den Aufbau, die Struktur sowie die Funktion des Staates etabliert, kodifiziert das Verfassungsrecht ferner die Grundrechte im Hinblick auf das Verhältnis des Staates zu den Bürgern. Begreift man also den Staat als Leviathan, an den die Bürger als Staatsvolk ihre Rechte im Wege eines Legitimationsprozesses abtreten, um im Gegenzug Freiheiten zu erlangen (Beendigung des *bellum omnium contra omnes* – „Krieg aller gegen alle“), so betrifft das Staatsorganisationsrecht die Organisation eben jenes Leviathans, während die Grundrechte den Maßstab der Freiheiten des Staatsvolkes statuieren, die zugleich die Macht des Leviathans (Staatsmacht) einschränken.

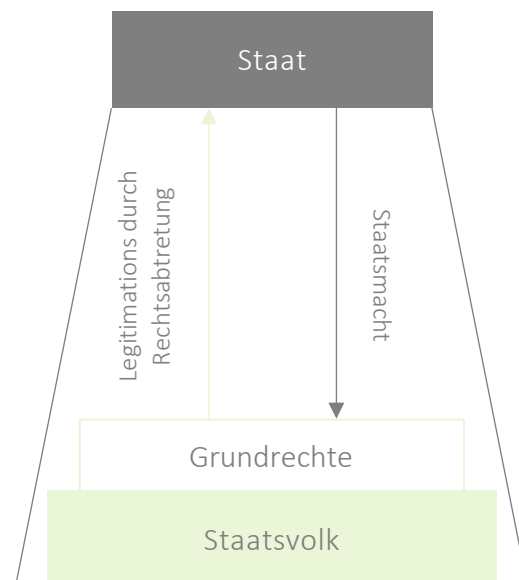
Die Grundrechte garantieren den Bürgern demgemäß ein Maß an Freiheiten gegenüber dem Staat, das dem Stand der abgetretenen Rechte entspricht; sie manifestieren folglich das Verhältnis der Staatsmacht zur Freiheit der Bürger als Individuen. Indem also die Art. 1 – 19 GG eben jene Grundrechte als subjektive Rechte der Bürger kodifizieren, der Staat zudem gem. Art. 1 Abs. 3 GG vollumfänglich an jene Grundrechte gebunden ist, kann die Staatsmacht nicht weiter reichen, als dies durch die Grundrechte zulässig ist; die Grundrechte stellen damit die absolute Grenze der Freiheiten des Staatsvolkes dar.

Verfassungsrecht
=
Staatsorganisationsrecht
+
Grundrechte

Grundrechte
=
Verhältnis der Bürger zum
Staat

Freiheiten als Einschränkung
des Leviathan

Art. 1 Abs. 3 GG
Grundrechtsbindung



Abwehrfunktion

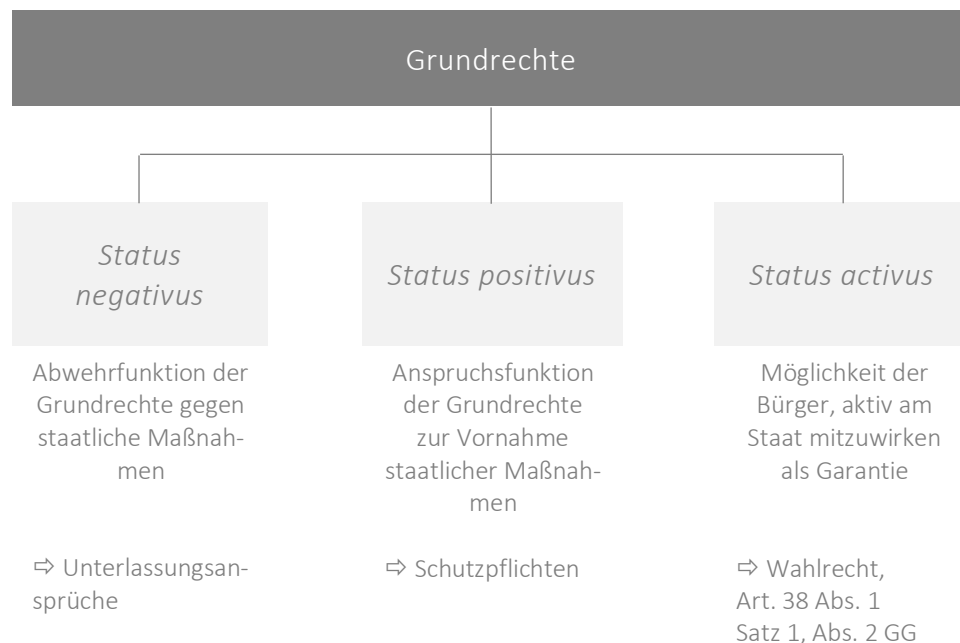
In ihrer primären Funktion sind die Grundrechte also v.a. **Abwehrrechte der Bürger gegen den Staat**, die auf eine Unterlassung verletzender staatlicher Maßnahmen abzielen.

Anspruchsfunktion + Mitwirkungsfunktion

Neben der primären Abwehrfunktion im Hinblick auf die staatlichen Eingriffsmaßnahmen kommt den Grundrechten freilich weiterhin eine aktive Anspruchsfunktion zu, kraft derer der Staat verpflichtet ist, die Geltung der Grundrechte umzusetzen. Sie limitieren damit nicht bloß die Staatsmacht, sondern statuieren im gleichen Zuge einen Freiheitsstandard, den es aufrecht zu erhalten gilt; der Staat ist damit zugleich verpflichtet, diesen Standard nicht zu unterschreiten (Abwehrfunktion) und den Standard umzusetzen (Anspruchsfunktion). Zudem etablieren die Grundrechte im weiteren Sinne eine Möglichkeit für die Bürger, sich in staatlichen Angelegenheiten zu betätigen.

Statuslehre

Jene Grundrechtsfunktionen erfasst die Statuslehre *Jellinieks*. Dementsprechend kommt den Grundrechten ein sog. *status negativus* zu, indem sie eine absolute Eingriffsgrenze statuieren (Abwehrfunktion); daneben steht der *status positivus*, stellen doch die Grundrechte einen Freiheitsstandard auf, den es umzusetzen und zu wahren gilt. Der *status activus* zuletzt umfasst die Möglichkeiten der Bürger, in aktiver Weise am Staat mitzuwirken.



Institutsgarantie

Neben jener Dimension als subjektive Freiheitsrechte gegenüber dem Staat etablieren die Grundrechte zudem Institutsgarantien, die weniger subjektiv als vielmehr objektiv ausgestaltet sind.

Demgemäß geht es um den Bestand des rechtlichen Instituts selbst und nicht um das spezifische Recht des Bürgers, das sich aus jenem Institut ergibt. Die wichtigsten Institutsgarantien sind in diesem Zusammenhang die Ehe und Familie gem. Art. 6 Abs. 1 GG, der Bestand von Vereinen und Gesellschaften gem. Art. 9 Abs. 1 GG sowie das Eigentum und Erbrecht gem. Art. 14 Abs. 1 GG. Die Institutsgarantien verpflichten v.a. den Staat, jene Institute in ihrem Bestand zu gewährleisten; jene Gewährleistung erfolgt sodann durch eine positivrechtliche Kodifikation des Instituts als Manifestation der grundrechtlichen Garantie.

Objektiver
Bestandsschutz
eines
Rechtsinstituts

Angesicht der objektiven Typologie der Institutsgarantien kann ein Bürger sich nicht gegen den Staat wenden, soweit dieser bloß die Institutsgarantie missachtet. Vielmehr muss aus der Verletzung der Institutsgarantie zugleich die Verletzung eines subjektiven Abwehrrechts herrühren, damit der einzelne Bürger die Verletzung zu rügen vermag.

Objektive Typologie

Beachte: Die Grundrechte als Abwehrrechte sind stets subjektiver Natur; Institutsgarantien hingegen sind objektiv geprägt.

Die Grundrechte regeln damit primär das Verhältnis des Staates zu den Bürgern. Der Staat ist damit gem. Art. 1 Abs. 3 GG sowohl im Hinblick auf die Legislative als auch bzgl. der Exekutive und Judikative unmittelbar an die Grundrechte gebunden.

Staat ↔ Bürger

Daraus geht hervor, dass die Bürger untereinander einer solchen unmittelbaren Grundrechtsbindung gerade nicht unterliegen. Gleichwohl kommt den Grundrechten binnen des Verhältnisses der Bürger untereinander eine mittelbare Wirkung zu, stellen diese doch eine Werteordnung dar, auf der das gesamte einfache Recht basiert.

Keine unmittelbare Wirkung unter den Bürgern

Indem also das einfache Recht eine unmittelbare Wirkung der Bürger untereinander entfaltet, dieses einfache Recht vom Staat etabliert wurde, der einer unmittelbaren Grundrechtsbindung gem. Art. 1 Abs. 3 GG unterliegt, so kommt den Grundrechten eine gewisse **Ausstrahlungswirkung** im Hinblick auf das einfache Rechte zu, die sich in einer **mittelbaren Drittwirkung** niederschlägt, sofern das einfache Recht einen normativen Anknüpfungspunkt hergibt.

Mittelbare Drittwirkung
kraft
Ausstrahlungswirkung

Damit sich eine Person auf ein Grundrecht berufen kann, ist eine entsprechende Grundrechtsfähigkeit erforderlich.

Grundrechtsfähigkeit

Angesichts der Typologie der Grundrechte als Abwehrrechte der Bürger gegen den Staat liegt die Grundrechtsfähigkeit primär bei privaten, natürlichen Personen als Teil des Staatsvolkes.

Natürliche
Personen
(+)

Staat (-)

Ein Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 3 GG legt zudem dar, dass die Teile der Staatsmacht eine solche Grundrechtsfähigkeit nicht aufweisen, sind sie doch unmittelbar Grundrechtsverpflichtete.

Art. 19 Abs. 3 GG

Im Regelfall steht die Grundrechtsfähigkeit also allein privaten Personen zu, wobei Art. 19 Abs. 3 GG jene Grundrechtsfähigkeit zudem auf inländische, juristische Personen erweitert. Demgemäß vermag eine juristische Person sich insoweit auf die Grundrechte der Art. 1 – 19 GG zu berufen, wie diese ihrem Wesen nach auf die spezifische juristische Person anwendbar sind. Art. 19 Abs. 3 GG limitiert jenen Anwendungsbereich auf juristische Personen des Inlands, sodass ausländische juristische Personen sich grundsätzlich allein auf die Justizgrundrechte i.S.d. Art. 101 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 1 GG berufen können.

EU-MS

Eine Ausnahme gilt in diesem Zusammenhang für juristische Personen des EU-Auslands, die zur Wahrung des Diskriminierungsverbots gem. **Art. 18 AEUV** den inländischen, juristischen Personen gleichzustellen sind (ausschlaggebend ist die Tätigkeit; nicht der Sitz!).

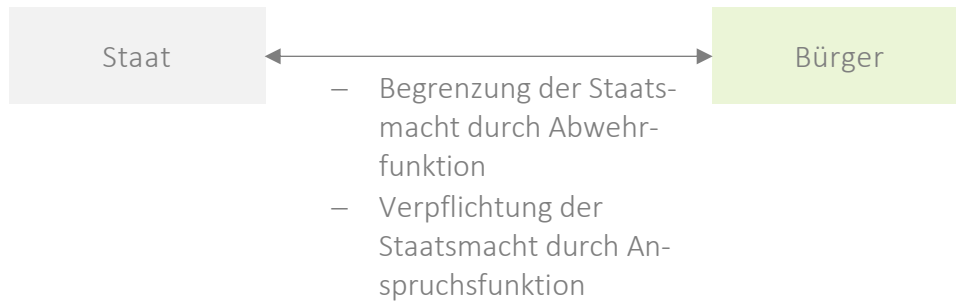
Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Ausnahme:
Justizgrundrechte und
unmittelbarer
Lebensbereichbezug

Während Einrichtungen öffentlicher Staatsmacht grundsätzlich grundrechtsunfähig sind, gilt dies freilich auch für juristische Personen des Öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen des Privatrechts, die staatlich beherrscht sind (vgl. Beherrschungskriterium nach Beteiligung und Einflussnahme). Eine maßgebliche Ausnahme indes ist im Hinblick auf solche juristischen Personen zuzulassen, die zwar öffentlich-rechtlich organisiert sind, jedoch ihrer Funktion und Typologie nach in einen spezifischen Lebensbereich fallen, der grundrechtlich geschützt ist; dabei gilt es freilich zu beachten, dass jene Ausnahme sodann allein die Grundrechtsfähigkeit bzgl. des spezifischen Grundrechts gewährt. Von der Ausnahme umfasst sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten hinsichtlich Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, staatliche Universitäten hinsichtlich Art. 5 Abs. 3 GG sowie öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV. Letztere sind dabei jedoch in ihrer Grundrechtsfähigkeit nicht allein auf die Religionsfreiheit gem. Art. 4 GG beschränkt. Vielmehr legt der Art. 137 Abs. 1 WRV gerade dar, dass Religionsgemeinschaften eher staatsdistanziert sind, ist doch der Staat zur religiösen Neutralität verpflichtet. Aufgrund jener Staatsdistanz unterscheiden sich also Religionsgemeinschaften maßgeblich von den sonstigen staatlichen Einrichtungen, sodass sie als juristische Personen i.S.d. Art. 19 Abs. 3 GG eine vollumfängliche Grundrechtsfähigkeit innehaben. Damit einhergehend ist auch der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet.

Beachte: Die Grundrechtsfähigkeit legt vorgeschaltet zur Frage nach dem persönlichen Schutzbereich spezifischen Grundrecht allein dar, ob eine Person Träger von Grundrechten in **genereller** Art sein kann. Dies ist v.a. von maßgeblicher Bedeutung gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG hinsichtlich der Beschwerdefähigkeit.

Aktivlegitimation



Systematisierung

- I. Aktivlegitimation (Grundrechtsfähigkeit)
 1. Natürliche Personen
 2. Private juristische Personen gem. Art. 19 Abs. 3 GG
 3. Spezifische juristische Personen des Öffentlichen Rechts
 - a) Rundfunkanstalten (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG)
 - b) Staatliche Universitäten (Art. 5 Abs. 3 GG)
 - c) Religionsgemeinschaften (vollumfänglich)
- II. Passivlegitimation (Grundrechtsverpflichtung)
 1. Staatsgewalt, Art. 1 Abs. 3 GG
 2. Private juristische Personen in staatlicher Beherrschung
 3. Natürliche Personen bei staatlichen Tätigkeiten
 4. Mittelbare Drittwirkung unter Bürgern (*keine* tatsächliche Verpflichtung)

Vertiefung: Die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen

Art. 19 Abs. 3 GG

Wie zuvor dargelegt, können sich juristische Personen des Inlands (beachte EU-Ausland entsprechend) im Rahmen der Grundrechtsfähigkeit, die ihnen der Art. 19 Abs. 3 GG verleiht, auf die grundrechtlichen Freiheiten berufen. Art. 19 Abs. 3 GG stellt in diesem Zusammenhang eine Ausnahmegvorschrift dar, sind die Grundrechte doch ihrem Wesen nach primär subjektive Freiheiten der Bürger gegen den Staat; im dogmatischen Ausgangspunkt liegt die Grundrechtsfähigkeit also bei den privaten Bürgern (Individuen).

Gleichwohl erscheint eine Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen im Grundsatz interessengerecht und erforderlich, betrachtet man doch den Umstand, dass hinter den juristischen Personen zumeist Bürger stehen, die sich bloß zu einem übergeordneten Rechtskonstrukt zusammengeschlossen haben.

Manifestation der Freiheiten

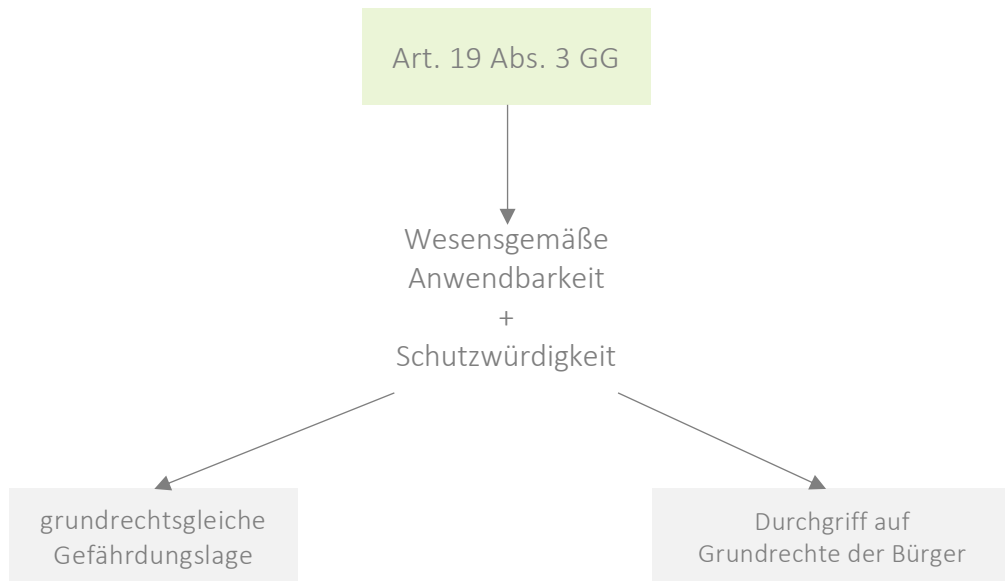
Das Wesen einer juristischen Person manifestiert folglich die grundrechtlichen Freiheiten der Bürger, die hinter ihr stehen; demgemäß gebietet es die Schutzwürdigkeit der Grundrechte der Bürger, die juristische Person im Hinblick auf dieses Wesen als grundrechtsfähig anzusehen, um den Bürgern die Wahrnehmung ihrer grundrechtlichen Freiheiten mittels der Betätigung der juristischen Person zu ermöglichen. Die Bürger sollen also nicht ihren Grundrechtsschutz teilweise einbüßen, indem sie einer juristischen Person angehören. Vielmehr soll sich auch in den Angelegenheiten der juristischen Person der Freiheitsgehalt der Grundrechte verwirklichen, die den zugehörigen Bürgern in der konkreten Angelegenheit zustehen würden.

Wesen der Grundrechte

Dementsprechend statuiert der Art. 19 Abs. 3 GG die wesensgemäße Anwendung der Grundrechte auf eine juristische Person. Die Grundrechte müssen also gerade ihrem Wesen nach anwendbar sein; dies gilt etwa nicht für solche Grundrechte, die auf ein menschliches Individuum zugeschnitten sind (so etwa Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 6 GG).

Schutzwürdigkeit

Zudem ist es zur Gleichstellung einer juristischen Person mit einem Bürger als Grundrechtsträger erforderlich, dass die juristische Person in gleicher Weise schutzwürdig erscheint. Dazu lassen sich grundsätzlich zwei Kriterien heranziehen; so geht es einerseits um die **grundrechtsgleiche Gefährdungslage** und andererseits um die Gefahr eines **Durchgriffs** auf die Freiheiten der betroffenen Bürger. Wird also bspw. der juristischen Person eine Versammlung untersagt, so werden gleichfalls die Bürger, die sich zum Zwecke der Versammlung als juristische Person organisiert haben, in ihrem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG gefährdet.



Der Art. 19 Abs. 3 GG findet dabei freilich allein auf juristische Personen des Privatrechts Anwendung; juristische Personen des Öffentlichen Rechts sind gerade in die staatliche Struktur eingegliedert und demgemäß als Teil des Staates anzusehen. Die Grundrechte jedoch sind ihrer Typologie nach Abwehrrechte gegen den Staat, sodass eine Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen Öffentlichen Rechts zu einer rechtlichen Konfusion führen würde (**Konfusionsargument**). Eine Grundrechtsfähigkeit ist dementsprechend allein im Wege des **Ausnahmetrias** (Universitäten, Rundfunkanstalten, Religionsgemeinschaften) sowie im Hinblick auf die **Justizgrundrechte** anzunehmen.

Jenes Konfusionsargument ist unter Umständen auch auf juristische Personen des Privatrechts zu übertragen, soweit diese derartig vom Staat beherrscht sind, dass sachlich der Staat im Kleid der privatrechtlichen juristischen Person agiert. Auch in diesem Falle wäre es perplex, eine Grundrechtsfähigkeit anzunehmen. Sofern also eine privatrechtliche juristische Person insgesamt vom Staat beherrscht wird (**Beherrschungstheorie**), so besteht wertungsgemäß kein Unterschied zur juristischen Person Öffentlichen Rechts.

Privatrecht
bzgl. Öffentliches Recht (-)

Staatliche Beherrschung

I. Die Dogmatik der Grundrechtsfunktionen

Dogmatisches Konstrukt nach Funktion

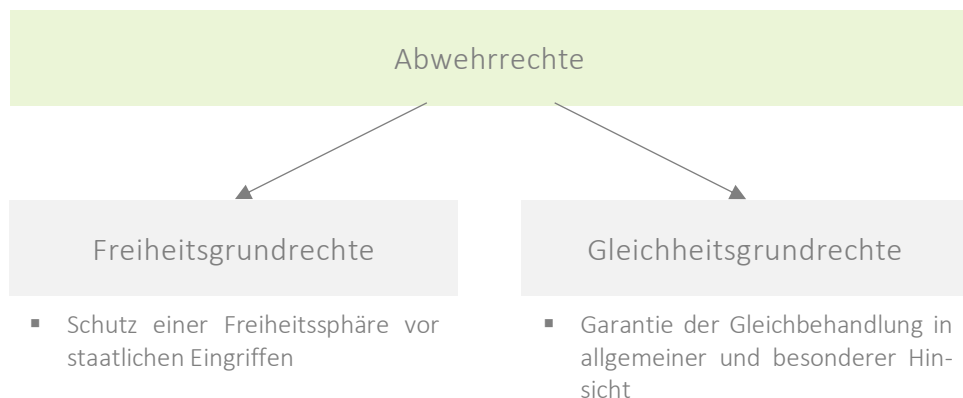
Die verschiedenen Grundrechtsfunktionen i.S.d. *status negativus*, *status positivus* und *status activus* etablieren verschiedene dogmatische Konstrukte, die auf das Verhältnis des Bürgers zum Staat anzuwenden sind. Demgemäß gilt es je nach Fallkonstellation zu differenzieren, ob es nun um eine Aktivierung der Abwehrfunktion der Grundrechte geht oder vielmehr etwaige staatliche Maßnahmen im Rahmen von Schutzpflichten gefordert sind.

Abwehrfunktion

Von größter Relevanz für die allgemeine Grundrechtsschutzdogmatik ist die Abwehrfunktion der Grundrechte im Hinblick auf etwaige staatliche Maßnahmen, die es in Anbetracht der Grundrechte auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu untersuchen gilt. Ist in diesem Zusammenhang eine Verletzung der Grundrechte durch die staatliche Maßnahme erfolgt, so ist diese als verfassungswidrig anzusehen.

Freiheitsgrundrechte Gleichheitsgrundrechte

In Bezug auf die Abwehrfunktion von Grundrechten gilt es zu unterscheiden zwischen den Freiheitsgrundrechten und den Gleichheitsgrundrechten. Während die **Freiheitsgrundrechte** ihrer Typologie nach ein gewisses Maß an Freiheiten des Bürgers gegen den Staat garantieren, sind diese als verletzt anzusehen, wenn der Staat ungerechtfertigt in eben jene Freiheitssphäre eingreift. Die **Gleichheitsrechte** hingegen garantieren eine Gleichbehandlung bei gleichen Umständen und Sachverhalten durch den Staat. Sie sind als verletzt anzusehen, sofern eine staatliche Maßnahme zu einer Ungleichbehandlung hinsichtlich zweier im Wesentlichen zusammengehöriger Vergleichsgruppen führt und diese nicht durch einen staatlichen Grund (**Willkürformel**) oder legitimen Zweck (**Neue Formel**) getragen ist.



II. Die Dogmatik der Freiheitsgrundrechte

Die Dogmatik der Freiheitsgrundrechte dient der systematischen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines staatlichen Akts, der im Spannungsverhältnis zu grundrechtlich garantierten Freiheiten steht.

Konkret gilt es folglich darzustellen, inwiefern eine staatliche Maßnahme die Freiheitssphäre eines entsprechenden Grundrechts tangiert und ob jener Eingriffsakt verfassungsrechtlich gerechtfertigt war; die Grundrechte statuieren also zunächst absolute Freiheitssphären in Form von sog. **Schutzbereichen**, in die der Staat indessen insoweit einzugreifen vermag, wie das Grundrecht einschränkbar ist und die staatliche Maßnahme die Voraussetzungen jener Einschränkung erfüllt.

Zudem sind allgemeine Verfassungsgrundsätze zu beachten, die unabhängig vom konkret einschlägigen Grundrecht stets Anwendung finden.

Beachte: Als staatliche Maßnahmen kommen Legislativ-, Exekutiv- und Judikativakte in Betracht!

Im Grundsatz lässt sich also feststellen, dass eine staatliche Maßnahme wegen Verletzung eines Freiheitsgrundrechts insofern als verfassungswidrig anzusehen ist, wie sie in den Schutzbereich eines Grundrechts eingreift und jener Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Jener Grundsatz lässt sich wie folgt systematisch auffächern:

Systematik

Eingriff in die
Freiheitssphäre

Allgemeine
Verfassungsgrundsätze

Systematisierung

- I. Schutzbereich
 1. Sachlicher Schutzbereich
 2. Persönlicher Schutzbereich
- II. Eingriff
 - Legislativ-, Exekutiv- und Judikativakte
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 1. Einschränkung („Schranke“)
 2. Grenzen der Einschränkungsmöglichkeit („Schranken-Schranke“)

Beachte: Jene Prüfungsdogmatik entspricht bei prozessualer Einkleidung in eine Verfassungsbeschwerde gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a i.V.m. §§ 91 ff. BVerfGG der Prüfung der Begründetheit.

1. Der Schutzbereich der Freiheitsgrundrechte

Den Schutzbereich der Grundrechte gilt es binnen einer Überprüfung der Verletzung etwaiger Freiheitsgrundrechte stets primär zu erörtern; der Schutzbereich statuiert in diesem Zusammenhang den Umfang und Gewährleistungsgehalt der Freiheit, die aus einem spezifischen Grundrecht hervorgeht. Stellen doch die Grundrechte konkrete Grundfreiheiten der Bürger gegen den Staat dar, so dient die Erörterung des Schutzbereichs grundsätzlich der Feststellung, welche Freiheiten durch die in Frage stehende staatliche Maßnahme betroffen wurden. Jene Feststellung etabliert sodann das nachfolgende Prüfungsprogramm, weist doch jedes Grundrecht verschiedene Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines staatlichen Eingriffs auf.

Die Erörterung des Schutzbereichs lässt sich folglich systematisch gleichstellen mit der Frage nach der Anwendbarkeit eines Grundrechts und dessen spezifischem Gewährleistungsgehalt, der für die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von maßgeblicher Bedeutung ist.

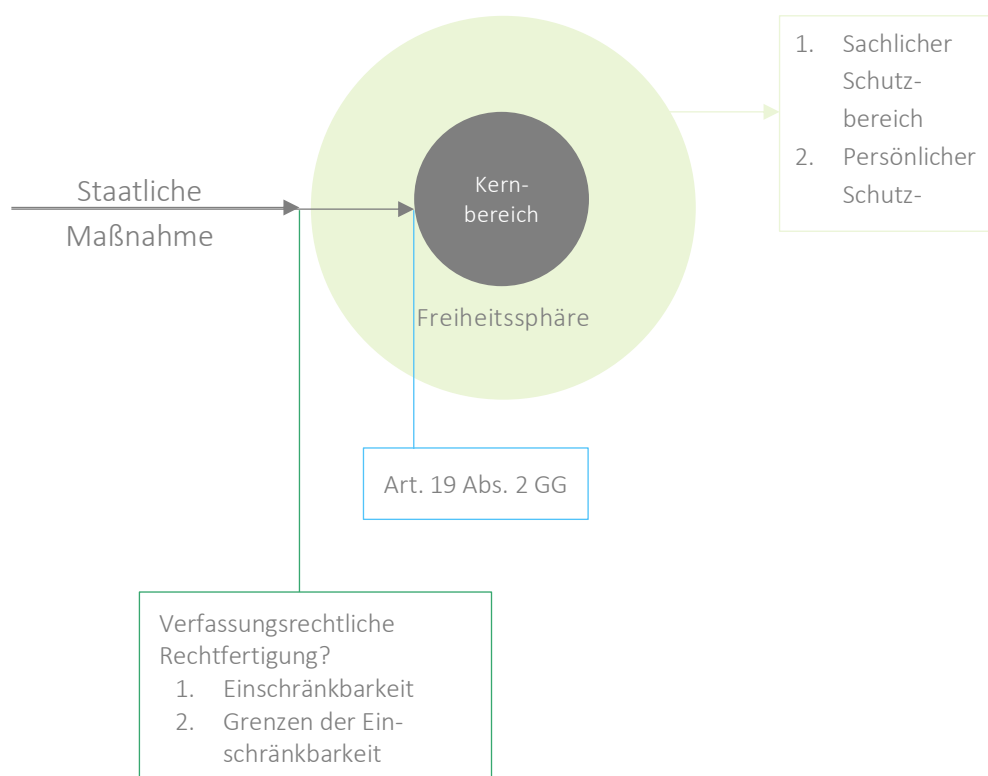
Rechtliche
Manifestation der
Freiheitssphäre

In grundrechtsdogmatischer Hinsicht lässt sich der Schutzbereich eines Grundrechts folglich beschreiben als rechtliche Manifestation der Freiheitssphäre eines konkreten Grundrechts. Jener Freiheitssphäre wohnt zunächst der Kernbereich eines Grundrechts als spezifische Grundfreiheit der Bürger im Verhältnis zum Staat inne.

Sachliche + personelle
Kriterien

Verfassungs-
unmittelbare
Grundrechtsschranke

Sodann erfolgt eine Begrenzung eben dieser Freiheitssphäre durch sachliche und personelle Kriterien, die den Gewährleistungsgehalt des Freiheitsgrundrechts in seiner Reichweite und seinem Umfang beschränken; indem also das Grundgesetz die Freiheiten an spezielle sachliche und personelle Kriterien knüpft, werden bereits an dieser Stelle die Grundrechte im Hinblick auf die basale Grundfreiheit als Kernbereich eingeschränkt. Insofern lassen sich die Konkretisierungen des Schutzbereichs beschreiben als verfassungsunmittelbare Grundrechtseinschränkungen.



Nur wenn also von einer staatlichen Maßnahme ein Verhalten bzw. ein Lebensbereich betroffen ist, der sowohl in sachlicher als auch personeller Hinsicht dem Schutzbereich eines Grundrechts unterfällt, ist der *status negativus* aktiviert. Ein Lebensbereich außerhalb jenes Schutzbereichs ist indessen in grundrechtlicher Hinsicht nicht schutzbedürftig, da er insofern aus dem Freiheitsmaßstab herausfällt, den der Schutzbereich etabliert.

Schutzbereich
⇒ Aktivierung des
status negativus

Der sachliche Schutzbereich spezifiziert in diesem Zusammenhang den tatsächlichen Gewährleistungsgehalt einer Freiheit. Es gilt folglich festzustellen, inwiefern ein Verhalten bzw. ein Lebensbereich den sachlichen Kriterien eines Grundrechts entspricht, damit dieser Lebensbereich dem Schutz des Freiheitsgrundrechts entspricht.

Sachlicher Schutzbereich

Verhalten + Lebensbereich

Beispiel: Der Art. 8 GG statuiert im Grundsatz die Freiheit, sich versammeln zu können; im Kernbereich geht es folglich um die Tätigkeit bzw. das Verhalten der Versammlung. Die Freiheitsphäre indes ist durch das Kriterium der Friedlichkeit begrenzt, sodass der Schutzbereich des Art. 8 GG nur friedliche Versammlungen erfasst.

Im Hinblick auf den personellen Schutzbereich der Grundrechte ist festzustellen, dass die Grundrechte als subjektive Abwehrrechte im Grundsatz jedem Bürger im Verhältnis zum Staat zustehen; im Regelfall handelt es sich folglich um **Jedermann-Grundrechte**, die somit jeder natürlichen Person eine spezifische Freiheit gewähren.

Personeller Schutzbereich

Subjektive Prägung

Die Frage nach dem personellen Schutzbereich ist damit unmittelbarer Ausfluss der subjektiven Prägung der Grundrechte. Es geht also gemäß dem Grundsatz der Individualklage gerade darum, dass ein Bürger geltend macht, in seinen (subjektiven) grundrechtlichen Freiheiten durch staatliche Maßnahmen verletzt worden zu sein. Das Verhalten bzw. der Lebensbereich, der von den staatlichen Maßnahmen betroffen ist, muss folglich von einer Person ausgehen, auf deren Schutz des Grundrecht konkret abzielt.

Deutschenvorbehalt Art. 116 GG

Während die meisten Grundrechte **Jedermann-Grundrechte** sind, statuieren einige Grundrechte einen personellen Deutschenvorbehalt (sog. **Deutschen-Grundrechte**). Jene Grundrechte (z.B. Art. 8, 9, 11 GG) stehen somit nur deutschen Staatsangehörigen gem. Art. 116 GG zu; ausländische Staatsangehörige sind insofern auf die allgemeinen Grundrechte beschränkt, die einen Deutschenvorbehalt nicht enthalten (so z.B. Art. 1, 2 GG).

Anwendungsvorrang als Kollisionsregel

Eine Besonderheit gilt indessen im Hinblick auf EU-Ausländer, die grundsätzlich den Schutz durch das primärrechtliche Diskriminierungsverbot gem. **Art. 18 AEUV** genießen, das jede Art der rechtlichen Benachteiligung (Diskriminierung) auf Grundlage der Staatsangehörigkeit verbietet. Sofern also ein Grundrecht einen Deutschenvorbehalt statuiert und jener Vorbehalt in personeller Hinsicht dem sachlich geschützten Verhalten eines EU-Ausländers den Grundrechtsschutz versagen würde, kollidiert der Deutschenvorbehalt mit Art. 18 AEUV. Kraft des Rechtsanwendungsbefehls, der einer Kompetenzübertragung der Mitgliedstaaten an die supranationale Institution der EU zu Grunde liegt, genießt das EU-Recht Anwendungsvorrang, soweit es mit nationalem Recht kollidiert (Anwendungsvorrang als Kollisionsnorm). Jener Anwendungsvorrang verbietet es folglich, EU-Ausländern den Deutschenvorbehalt entgegen zu halten, sodass diesen die Deutschen-Grundrechte entsprechend zustehen.

Beachte: Sofern juristische Personen als Grundrechtsträger infrage kommen, gilt es Art. 19 Abs. 3 GG zum personellen Schutzbereich heranzuziehen.

2. Der Eingriff in den Schutzbereich

Damit eine staatliche Maßnahme am Maßstab des *status negativus* der Grundrechte auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen ist, muss jene Maßnahme eine Grundrechtsrelevanz aufweisen. Eine staatliche Maßnahme vermag eine Grundrechtsverletzung folglich nur zu begründen, sofern sie in den Schutzbereich eines Grundrechts eingreift und jener Eingriff ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung erfolgte (s.u.). Auf der Ebene des Eingriffs geht es folglich um die Feststellung der Konnexität von staatlicher Maßnahme und dem Schutzbereich des Grundrechts. Zu diesem Zwecke ist der **moderne Eingriffsbegriff** wie folgt zu definieren:

Eine staatliche Maßnahme stellt einen Grundrechtseingriff dar, wenn sie den Grundrechtsträger in der Wahrnehmung seiner Freiheiten beeinträchtigt oder ihm diese unmöglich macht.

Während also die Erörterung des Eingriffs der Zurechnung einer staatlichen Maßnahme in die Freiheitssphäre eines Grundrechts dient, ist es sodann eine Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, ob jener Eingriff eine Grundrechtsverletzung darstellt oder nicht; insofern lässt sich festlegen, dass eine Grundrechtsverletzung durch einen verfassungswidrigen Grundrechtseingriff begründet wird.

Angesichts der vollumfänglichen Grundrechtsbindung der Staatsmacht kommen Maßnahmen aller drei Staatsgewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) als Grundrechtseingriffe in Betracht, die es sodann auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen gilt (vgl. Maßstab Art. 1 Abs. 3 GG).

Im Hinblick auf die Qualität des Eingriffs gilt es zudem festzustellen, dass rechtliche Eingriffe (Regelungscharakter) sowohl **unmittelbarer** als auch **mittelbarer** Art erfasst werden. Zudem ist für die Gewährleistung eines möglichst hohen Grundrechtsschutzes der moderne Eingriffsbegriff auf **faktische** Maßnahmen des Staates (Realakte) entsprechend anzuwenden. Auch unmittelbare und mittelbare faktische Eingriffe sind demgemäß als verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftig anzusehen.

Grundrechtsrelevanz

Eingriff

Verfassungswidriger
Eingriff

⇒ Grundrechtseingriff

Art. 1 Abs. 3 GG

Qualität des Eingriffs

Art. 65 GG

Fehlendes Rechtfertigungsbedürfnis
⇒ kein Eingriff

Kein Eingriffscharakter kommt hingegen etwa etwaigen Maßnahmen zu, die der **staatsleitenden** Tätigkeit i.S.d. Art. 65 GG unterfallen. Demgemäß sind Äußerungen etc. von Seiten des Bundeskanzlers oder seiner Bundesminister, die der Informationstätigkeit als Staatsleitungsfunktion angehören, stets durch die Art. 65 Satz 1 und Satz 2 GG gedeckt, sodass es keiner spezifischen, verfassungsrechtlichen Rechtfertigung auf Grundlage einer besonderen Eingriffsermächtigung bedarf. Jenes fehlende Bedürfnis der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung lässt folglich bereits die Eingriffsqualität entfallen, dient doch der Eingriff in dogmatischer Hinsicht bloß der Feststellung des Erfordernisses einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Entsprechendes gilt in verfassungsunmittelbaren Verhältnissen, in denen bspw. eine kleine Anfrage (§§ 100, 104 GO BT) eines Regierungsglieds vom Interpellationsrecht des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG gedeckt ist.

Erheblichkeits-
erfordernis

Beachte: Um einer staatlichen Maßnahme eine Eingriffsqualität beizumessen, bedarf es einer gewissen Erheblichkeit der grundrechtlichen Beeinträchtigung. Etwaige Belästigungen oder Bagatelle, die ein „Nebenprodukt“ anderer Maßnahmen darstellen (z.B. Staub infolge einer Polizeikontrolle) lösen insofern kein Rechtfertigungsbedürfnis aus.

Ausgestaltungen /
Konkretisierungen

Regelung
⇒ Regelungsvorbehalt

Zudem gilt es einen Eingriff unter Umständen von bloßen **Ausgestaltungen und Konkretisierungen oder Regelungen** abzugrenzen. Erstere sind etwa gegeben, sofern ein Gesetz einen grundrechtsrelevanten Bereich in positivrechtlicher Hinsicht konkret abfasst. Eine Regelung hingegen macht ein Grundrecht handhaber und somit dem Rechtsverkehr zugänglich. Jenen Maßnahmen kommt somit erst dann Eingriffsqualität zu, wenn diese zu einer Beeinträchtigung des aktuellen Freiheitsmaßstabs führen.

Konnexität
Schutzbereich-Eingriff
+
Funktion des Eingriffs

Zum Verständnis des Eingriffserfordernisses ist es folglich von maßgeblicher Bedeutung, sowohl die Konnexität von Schutzbereich und Eingriff als auch die Funktion des Eingriffsbegriffs nachzuvollziehen. Demgemäß dient das Eingriffserfordernis der Feststellung, inwiefern eine staatliche Maßnahme, die den Schutzbereich eines Grundrechts betrifft, verfassungsrechtlich ein Rechtfertigungsbedürfnis aufweist.

Rechtfertigungs-
bedürfnis

Jenes Rechtfertigungsbedürfnis ist der unmittelbare Ausfluss der Abwehrfunktion eines Grundrechts, die dem *status negativus* innenwohnt. Es wächst folglich nur insoweit, wie eine staatliche Maßnahme eine Grundrechtsverletzung zu begründen vermag. Ist eine solche etwa von vornherein ausgeschlossen, indem eine Maßnahme staatsleitenden Charakter hat oder bloß verfassungsunmittelbare Wirkung entfaltet (keine Außenwirkung), so ist bereits ein

Eingriff zu verneinen. Etwas anderes gilt freilich in Fällen staatlichen Informationshandelns außerhalb des Art. 65 GG. Entgegen der BVerfG-Rspr. sind derartige faktische Eingriffsmaßnahmen (unmittelbar oder mittelbar) durchaus rechtfertigungsbedürftig.

3. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs befasst sich mit der Frage, inwiefern der Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts eine Grundrechtsverletzung begründet oder einer solchen die Rechtfertigung des konkreten Eingriffs nach verfassungsrechtlichen Maßstäben entgegensteht.

Nach der allgemeinen Grundrechtsdogmatik kann ein Grundrechtseingriff gerechtfertigt sein, soweit das Grundrecht eine **Einschränkbarkeit** aufweist, jene Einschränkung sich in einer **Schranke** in Form eines Schrankengesetzes niederschlägt (nicht erforderlich, sofern Gesetz selbst den Eingriff darstellt – Legislativakt) und jenes Gesetz sowie ein etwaiger Einzelakt (Exekutiv- oder Judikativakt) den Beschränkungen der Einschränkung in Form von allgemeinen Verfassungsgrundsätzen standhalten (sog. **Schranken-Schranke**).

Im Grunde manifestiert das Erfordernis der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung damit den Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes gem. Art. 20 Abs. 3 GG. Die Grundrechte geben folglich den Maßstab der Einschränkung an (Vorrang des Gesetzes), die sich sodann in einem Schrankengesetz niederschlagen muss (Vorbehalt des Gesetzes), auf dessen Grundlage eine staatliche Maßnahme erfolgen kann, die den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen muss (Vorrang des Gesetzes); entsprechendes gilt freilich für das Schrankengesetz. V.a. zwischen den Punkten der Einschränkung und der Schranke besteht dabei eine unmittelbare Konnexität, stellen doch die Erörterungen zur Einschränkung die Anforderungen an die Schranke auf. Die Schranken-Schranken stellen sodann die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die taugliche Grundrechtsschranke dar. Damit einhergehend unterliegen freilich auch Einzelakte, die auf Grundlage der Grundrechtsschranke ergehen, den Schranken-Schranken.

Beachte: Sofern also ein Einzelakt die eingreifende Maßnahme darstellt, gilt es im Wege der Schranken-Schranken sowohl das Schrankengesetz als auch den Einzelakt auf seine Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen.

Grundrechtverletzung (-),
soweit
Rechtfertigung (+)

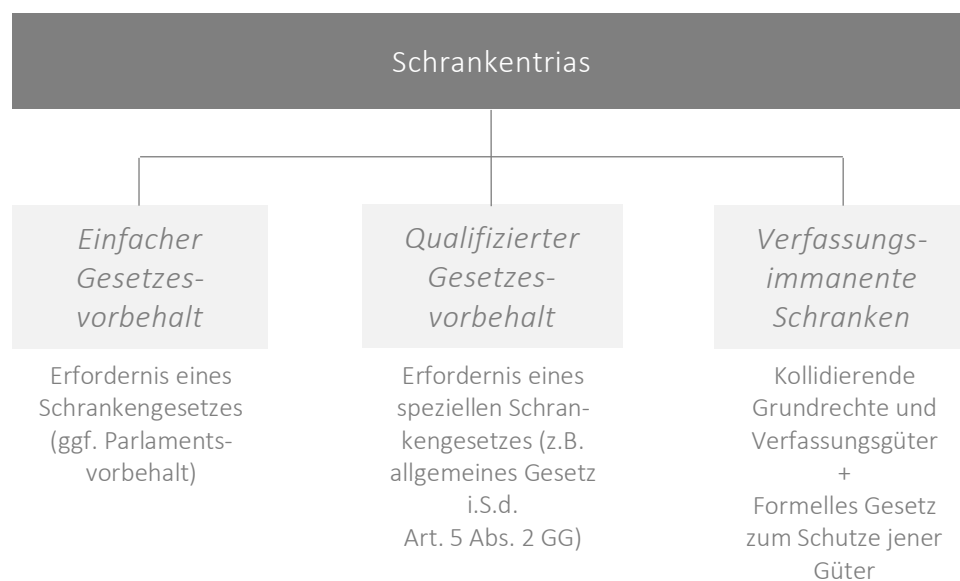
Einschränkbarkeit
+
Schranke
+
Schranken-Schranke

Einschränkbarkeit

Schrankentrias

Kollidierendes Verfassungsrecht als äußerste Grenze

Im Hinblick auf die Einschränkung der Grundrechte liegt den Art. 1 bis 19 GG die sog. **Schrankentrias** zu Grunde. Demgemäß kennt das Grundgesetz drei verschiedene Arten von Einschränkungen, die es dem Staat erlauben, in die Grundrechte einzugreifen. Jene Einschränkung ist gerade notwendig, um den Zustand des Friedens und der Freiheit aufrecht zu erhalten; im Idealfall stehen demgemäß alle Freiheiten der Bürger untereinander in einem Zustand der **praktischen Konkordanz** zueinander, sodass es keines staatlichen Eingriffs zur ‚Korrektur‘ bedarf. Die äußerste Grenze eines jeden Grundrecht ist folglich der Zustand der unangemessenen Beeinträchtigung der Grundrechte (sog. **verfassungsimmanente Schranken**). Etwaige Grundrechte sind jedoch durch Gesetze einschränkbar, die ebenfalls jene praktische Konkordanz zu erhalten bestimmt sind. Insofern ist zwischen **einfachen Gesetzesvorbehalten** und **qualifizierten Gesetzesvorbehalten** zu unterscheiden. Während ersterer bloß ein einfachrechtliches Schrankengesetz erforderlich macht, stellt zweiterer weitere besondere Anforderungen an das Schrankengesetz, die dieses zu erfüllen hat. Grundrechte, die einem Gesetzesvorbehalt unterliegen, sind damit grundsätzlich leichter einschränkbar als vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte, die allein den verfassungsimmanenten Schranken unterliegen. Während also der Gesetzesvorbehalt einen Eingriff auf Grundlage eines Schrankengesetzes ermöglicht, dass etwaige öffentliche Interessen umzusetzen bestimmt ist, erklären die verfassungsimmanenten Schranken nur solche Eingriffe für zulässig, die auf eine Herstellung der praktischen Konkordanz abzielen.



Auch wenn also ein Grundrecht bloß verfassungsimmanenten Schranken unterliegt, so gebietet es der Vorbehalt des Gesetzes gem. Art. 20 Abs. 3 GG gleichwohl, dass ein Eingriff nur durch ein formelles Schrankengesetz erfolgen kann; der Umstand wirkt sich sodann v.a. auf der Ebene der Schranken-Schranken aus, die insofern auf die Herstellung einer praktischen Konkordanz ausgerichtet sind. Die Grundrechtsschranke vermag einen spezifischen Grundrechtseingriff sodann freilich nur zu rechtfertigen, sofern sie selbst den Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit unterliegt; wenn also schon die Grundrechtsschranke verfassungswidrig ist, so ist erst recht der auf ihr basierende Grundrechtseingriff als rechtswidrig und folglich verfassungswidrig anzusehen.

Verfassungs-
immanente Schranken

Praktische
Konkordanz

Beachte: Sofern der Grundrechtseingriff durch ein Gesetz erfolgt (Legislativakt), ist freilich jenes Gesetz selbst als Grundrechtsschranke anzusehen und an den Schranken-Schranken zu messen.

Die Schranken-Schranken lassen sich grundsätzlich untergliedern in die Anforderungen an die formelle und materielle **Verfassungsmäßigkeit**. Während die formelle Verfassungsmäßigkeit des Schrankengesetzes dabei vor allem das Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 70 ff. GG erfasst, geht es im Wege der materiellen Verfassungsmäßigkeit um die Erörterung der allgemeinen Aspekte der Verfassungsmäßigkeit sowie um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Schranke-Schranken

formelle +
materielle
Verfassungsmäßigkeit

Unter die allgemeinen Aspekte der Verfassungsmäßigkeit fallen dabei das **Einzelfallverbot** gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG, das **Zitiergebot** gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, die **Wesensgehaltsgarantie** gem. Art. 19 Abs. 2 GG, das **Bestimmtheitsgebot** sowie das **Rückwirkungsverbot** (Art. 20 Abs. 3 GG); kommt in diesem Zusammenhang ein unechtes Rückwirkungsverbot in Betracht, das unter den Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit zulässig ist, so empfiehlt sich die Verortung der Fragestellung nach der Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Art. 19 GG+
Bestimmtheitsgebot +
Rückwirkungsverbot +
Verhältnismäßigkeits-
grundsatz

Beachte: Unter Umständen kann auch der Verstoß des Gesetzes gegen andere (Dritt-)Grundrechte zur materiellen Verfassungswidrigkeit führen (Inzidentprüfung).

Von größter Relevanz ist indes der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der sich auch als **Übermaßverbot** bezeichnen lässt. Er ist unmittelbarer Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und verhindert solche Maßnahmen, die bei Betrachtung des verfolgten Zwecks im Verhältnis zum eingeschränkten Grundrecht unangemessen erscheinen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfasst insofern vier Stufen, die es zu erörtern gilt.

Verhältnismäßigkeit

Legitimer Zweck

Geeignetheit

Erforderlichkeit

Angemessenheit

Das Gesetz bzw. die staatliche Maßnahme muss einen **legitimen Zweck** verfolgen (erste Stufe), zu diesem Zweck muss es auch **geeignet** sein, demgemäß also die Zweckerreichung fördern (zweite Stufe), hinzu und ferner eine **Erforderlichkeit** dahingehend aufweisen, dass eben jene staatliche Maßnahme das mildeste Mittel gleicher Effektivität (und Rechtmäßigkeit) darstellt (dritte Stufe). Ist eine Maßnahme demnach geeignet und erforderlich, so ist in einem vierten Schritt die **Angemessenheit** zu erörtern, die auf eine Zumutbarkeitsprüfung im Sinne einer Gesamtabwägung abzielt. Zu berücksichtigen sind dabei vor allem Dauer und Schwere des Eingriffs einerseits sowie die Wichtigkeit des legitimen Zweck andererseits. Überwiegt dabei das Interesse des Beeinträchtigten, so ist die Maßnahme als unangemessen anzusehen; überwiegt hingegen das Interesse am legitimen Zweck, so spricht dies für eine Zumutbarkeit sowie Angemessenheit.

Praktische Konkordanz

Beachte: Eben jene Prüfung der Angemessenheit ist der Anknüpfungspunkt für die Erörterungen zur praktischen Konkordanz, sofern es sich um ein vorbehaltlos gewährleistetes Grundrecht handelt. Demgemäß sind in diesem Fall die kollidierenden Grundrechte gegeneinander abzuwägen und in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen. Insoweit kommt es vor allem auf etwaige positive und negative Gewährleistungsgehalte der Grundrechte sowie deren Rang und spezifische Stellung an.

Exekutiv-/ Judikativakt

Sofern der Eingriff in einem staatlichen Einzelakt liegt (Exekutiv- oder Judikativakt), tritt neben die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes die **Verfassungsmäßigkeit des Einzelfalls**. Jene Prüfung es dabei stets in Respektive zur verwaltungsrechtlichen Rechtmäßigkeitsprüfung zu sehen, die der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Exekutivakte in vielen Fällen gewissermaßen inne wohnt.

BVerfG mit beschränktem Prüfungsmaßstab

Für die Bewertung durch das Bundesverfassungsgericht kommt es dabei jedoch allein auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts an (das Bundesverfassungsgericht ist *keine Superrevisionsinstanz*). Insofern ist keine vollumfängliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Exekutivaktes erforderlich. Vielmehr bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage, die den spezifischen Einzelakt tatbestandlich erfasst und zugleich grundrechtskonform angewandt wurde. Zudem muss auch der Einzelakt verhältnismäßig erfolgen. Vor allem im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Einzelaktes ist auf die spezifischen Umstände des Einzelfalls einzugehen (vgl. insoweit \approx Ermessensprüfung).

Systematisierung

- I. Schutzbereich (Freiheitssphäre)
 1. Sachlich
 - Betroffenheit der Freiheit in sachlicher Hinsicht
 2. Persönlich
 - Personelle Inhaberschaft der Freiheit
 - Deutschen-GR i.V.m. Art. 116 GG (EU-Ausländer, Art. 18 AEUV)
 - ggf. Art. 19 Abs. 3 GG
- II. Eingriff in den Schutzbereich
 - Beeinträchtigung bzw. Unmöglichmachen der Wahrnehmung der Grundrechtsfreiheit
 - Rechtfertigungserfordernis
 - (-), bei regierungstechnischem Informationshandeln (Art. 65 GG) + Verfassungsunmittelbarkeit
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 1. Einschränkung (Schranke)
 - Schrankentrias
 - Einfacher Gesetzesvorbehalt
 - Qualifizierter Gesetzesvorbehalt
 - Verfassungsimmanente Schranken bei kollidierendem Verfassungsrecht
 - Gesetz nach Maßgabe der Einschränkung + Einschlägiges Gesetz
⇒ Tatbestand der Norm
 - Bei verfassungsimmanenten Schranken Gesetz zum Schutze des kollidierendem Verfassungsrechts
 2. Grenzen der Einschränkung (Schranken-Schranke)
 - a) Gesetz
 - aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit
 - Gesetzgebungsverfahren gem. Art. 70 ff. GG
 - bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - Allgemeine Anforderungen + Übermaßverbot
 - (1) Allgemeine Anforderungen
 - (a) Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG
 - (b) Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG
 - (c) Art. 19 Abs. 2 GG
 - (d) Bestimmtheitsgebot
 - (e) Rückwirkungsverbot
 - (2) Verhältnismäßigkeit
 - (a) Legitimer Zweck
 - (b) Geeignetheit
 - (c) Erforderlichkeit
 - (d) Angemessenheit

- b) Einzelakt
 - aa) Einschlägige Ermächtigungsgrundlage
 - bb) Art. 19 Abs. 2 GG
 - cc) Verhältnismäßigkeit

III. Die Dogmatik der Gleichheitsgrundrechte

Differenzierung
Gleichheitsgrundrechte
↔
Freiheitsgrundrechte

Die Dogmatik der Gleichheitsgrundrechte unterscheidet sich maßgeblich von der Dogmatik der Freiheitsgrundrechte. Obgleich beide Arten von Grundrechten im Grundsatz eine Abwehrfunktion gegenüber staatlichen Maßnahmen erfüllen, so ist gleichwohl die Funktion der Gleichheitsgrundrechte eine andere als die der typischen Freiheitsgrundrechte.

Allgemeine
Garantie

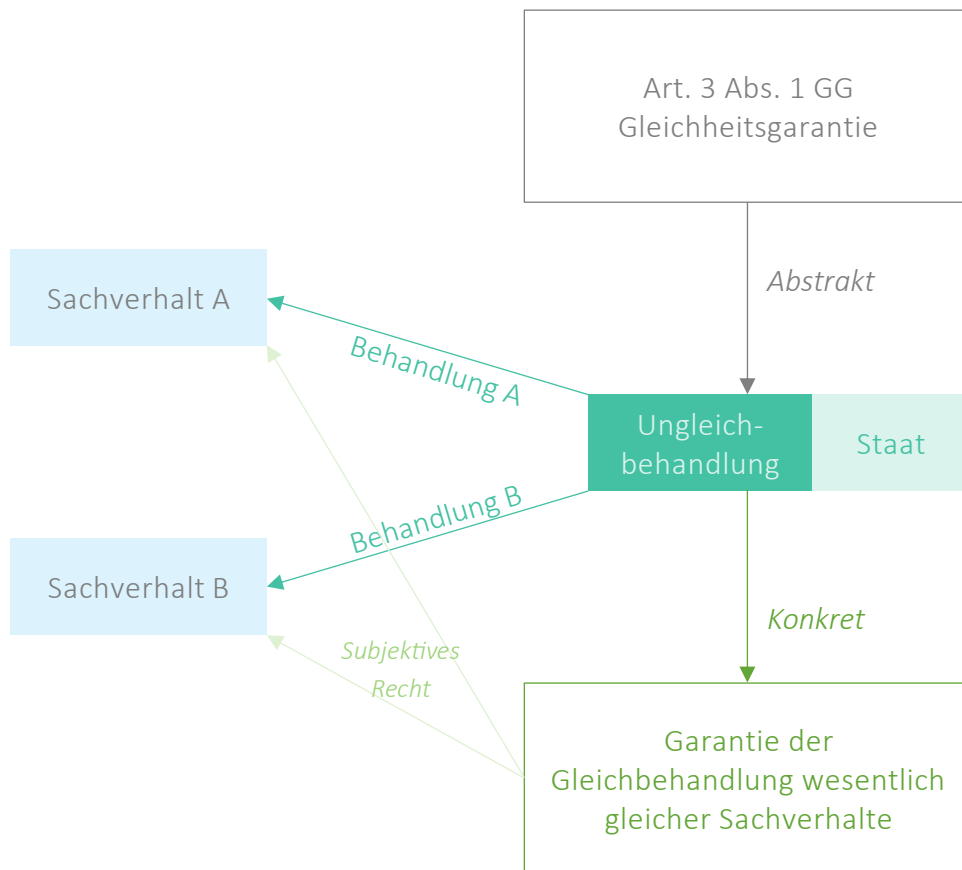
Während die Funktion der Freiheitsgrundrechte darin besteht, spezifisch konkretisierte Freiheiten dahingehend zu gewährleisten, dass die jeweils definierten Freiheitsgehalte vor staatlichen Eingriffen geschützt werden, zielen die Gleichheitsgrundrechte vielmehr auf eine allgemeine Garantie der Gleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte durch den Staat ab. Ihrer Typologie nach umfassen die Gleichheitsgrundrechte folglich keinen festgesetzten Gewährleistungsgehalt, aus dem sich ein konkreter Schutz ableiten ließe; vielmehr statuieren die Gleichheitsgrundrechte ein **aktives Gleichbehandlungsgebot**, dessen konkrete Ausformung stets vom jeweiligen Einzelfall abhängig ist.

Art. 3 Abs. 1 GG

Fundament der
Garantie

Gleichheitsgarantie
⇒ subjektives Recht

Ausgangspunkt der Gleichheitsgrundrechte ist in diesem Zusammenhang der **allgemeine Gleichheitssatz** gem. Art. 3 Abs. 1 GG. Jener stellt das Fundament der Gleichheitsgrundrechte dar, indem er in abstrakter Art und Weise die dogmatische Gleichbehandlungsgarantie etabliert; so statuiert der Art. 3 Abs. 1 GG, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Demgemäß gebietet der Art. 3 Abs. 1 GG eine rechtliche Gleichstellung aller Menschen in wesentlich gleichen Sachverhalten. Die Gleichheitsgrundrechte etablieren damit keine Freiheiten, sondern vielmehr Gleichbehandlungsgarantien, welche allgegenwärtig potentiell bestehen und im Fall einer Ungleichbehandlung in ein subjektives Recht auf Gleichbehandlung entsprechend der Gleichheitsgarantie umschlagen. Freiheiten hingegen befinden sich zu jeder Zeit in der Rechtssphäre der Bürger.



Im Grundsatz lässt sich folglich feststellen, dass der konkrete Gewährleistungsgehalt eines Gleichheitsgrundrechts im Falle der konkreten Ungleichbehandlung entsteht; zuvor handelt es sich bloß um eine abstrakte verfassungsrechtliche Garantie zur Wahrung der Gleichstellung aller Menschen als Ausfluss einer demokratisch fundierten Grundordnung (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG).

Aufgrund der verschiedenartigen Typologie von Freiheits- und Gleichheitsgrundrechten ist auch im Hinblick auf die Überprüfung einer Verletzung der Gleichheitsgrundrechte eine andere Vorgehensweise zugrunde zu legen, als in Bezug auf eine Verletzung etwaiger Freiheitsgrundrechte. Gleichheitsgrundrechte umfassen gerade keinen Schutzbereich, den es auf eine Betroffenheit zu untersuchen gilt; vielmehr ist es erforderlich zu prüfen, inwiefern eine staatliche Maßnahme gegen die Gleichbehandlungsgarantie verstoßen hat.

Verletzung von Gleichheitsgrundrechten

Gleichbehandlungsgarantie = Rechtliche Gleichstellung in wesentlich gleichen Sachverhalten

Ungleichbehandlung

Letztlich gilt es folglich festzustellen, inwiefern eine **Ungleichbehandlung** zweier Sachverhalte / Personengruppen stattgefunden hat, die einer gemeinsamen Obergruppierung zugehörig sind, die sie als „im Wesentlichen gleich“ erscheinen lässt.

Vergleichsgruppe ⇒ Obergruppe

Primär geht es darum, die ungleich behandelten Personengruppen **Vergleichsgruppen** zuzuordnen, die einer gemeinsamen Obergruppe angehören. Liegt bereits keine wesentliche gemeinsame Obergruppe vor, so ist eine Ungleichbehandlung nicht gegeben und folglich keine Verletzung der Gleichbehandlungsgarantie einschlägig.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Willkürformel

Sofern eine Ungleichbehandlung vorliegt, geht es sekundär um die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Während jene im Grundsatz vom Bundesverfassungsgericht durch die sog. **Willkürformel** dahingehend gehandhabt wurde, dass eine Ungleichbehandlung insoweit als gerechtfertigt angesehen wurde, wie sie nicht willkürlich erfolgte (sachlich vernünftiger Grund), wird nunmehr auf Ungleichbehandlungen mit höherer Intensität, (vgl. Wertung des Art. 3 Abs. 3 GG oder andere betroffene Grundrechte) ein ‚Mehr‘ an Schutzwürdigkeit durch die sog. **Neue Formel** erreicht. Jene erfordert einen rechtfertigenden Grund (maßgebliche Unterschiede), der zur Ungleichbehandlung in einem angemessenen Verhältnis steht (≈ Verhältnismäßigkeit).

Neue Formel

Systematisierung

- I. Verletzung der Gleichbehandlungsgarantie
 - Rechtliche Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten
 - 1. Ungleichbehandlung
 - Bildung von Vergleichsgruppen
 - 2. Wesentliche Gleichartigkeit
 - Gemeinsame Obergruppe
- II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 1. Gesetzesvorbehalt
 2. Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - a) Formelle Verfassungsmäßigkeit
 - b) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - Willkür-Formel/Neue Formel
 - Intensitätsbewertung (≈ Art. 3 Abs. 3 GG, andere GR betroffen, etc.)

B] Die einzelnen Grundrechte

Die allgemeine Grundrechtsdogmatik (s.o.) stellt ein Rahmenkonstrukt dar, das durch die einzelnen Grundrechte im Sinne der Art. 1 – 19 GG sowie die grundrechtsgleichen Rechte gem. Art. 20 Abs. 4, 38, 101, 103 GG materiellrechtlich ausgefüllt wird. Die allgemeinen dogmatischen Grundsätze stellen folglich den Anknüpfungspunkt zur Entfaltung der grundrechtlichen Freiheiten dar; sie prägen das systematisch-abstrakte Verständnis der Freiheit, die einem Grundrecht innewohnt, im Verhältnis zur Staatsmacht.

Allgemeine Grundrechtsdogmatik als Rahmenkonstrukt

Während also die allgemeine Grundrechtsdogmatik statuiert, dass ein Grundrecht entsprechend seiner Freiheitssphäre einen Schutzbereich entfaltet, in den der Staat nur unter den Umständen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung einzugreifen vermag, so ist das konkrete Grundrecht sowohl für den Schutzbereich als auch für die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von maßgeblicher Bedeutung. Die einzelnen Freiheitsgrundrechte (Gleichheitsgrundrechte s. besondere Behandlung), füllen somit das Rahmenkonstrukt der allgemeinen Dogmatik mit materiellen Inhalt.

Einzelne Grundrechte als materieller Inhalt

I. Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG

Der Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG statuiert den Grundsatz der Unantastbarkeit der Menschenwürde. Kraft der systematischen Stellung am Anfang des Grundgesetzes sowie der Formulierung des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG – „*die Würde des Menschen ist unantastbar*“ – kommt der Menschenwürde eine maßgebliche fundamentale Bedeutung im Hinblick auf das Verhältnis des gewaltmonopolistischen Staates zu den Bürgern zu. Die Menschenwürde ist damit die basale Grundlage sowie der Kern einer jeden Freiheit, die den Bürgern gegen die Staatsmacht zusteht. Die gesamte Systematik der Grundrechte baut somit zwar auf dem Grundsatz auf, dass jede Freiheitslehre ihre Grenzen an der Stelle erreicht, an der es zur Kollision mit anderen Verfassungsgütern kommt (verfassungsimmanente Schranken als äußerste Grenze). Die Menschenwürde indes unterliegt dem Dogma der **Unantastbarkeit**, sodass Eingriffe in die Menschenwürde nicht gerechtfertigt werden können.

Unantastbarkeit der Menschenwürde

Fundamentale Bedeutung

Die Festlegung des Gewährleistungsgehaltes der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG bereitet erhebliche Schwierigkeiten, stellt doch bereits die Begrifflichkeit der „Würde des Menschen“ eine Bezeichnung dar, deren Umfang sich nicht eindeutig bestimmen bzw. konkretisieren lässt. Obgleich eine genaue Definition der Menschenwürde folglich nicht möglich ist, lässt sich festlegen, dass die Menschenwürde das absolute Fundament der **Subjektivität des Menschen** darstellt. Sie ist die Grundlage für die Individualität

Gewährleistungsgehalt

der Persönlichkeit eines jeden Menschen und damit notwendig, um die Typologie des Menschen als Rechtssubjekt zu etablieren und aufrechtzuerhalten, kraft derer den Menschen die Inhaberschaft und Ausübung von Rechten ermöglicht wird.

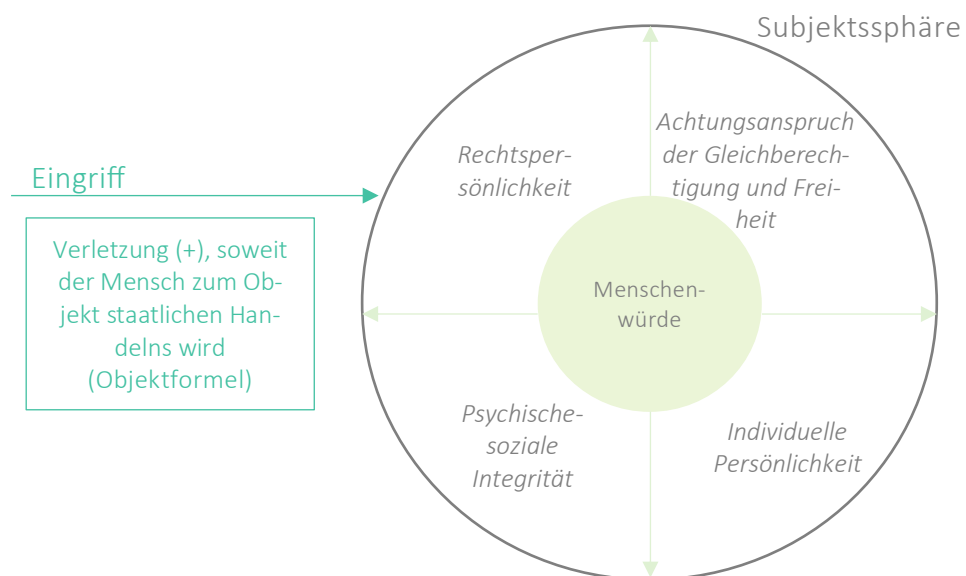
Objektformel

Die Menschenwürde ist folglich in dem Moment als verletzt anzusehen, indem eine staatliche Maßnahme die Subjektivität des Menschen beeinträchtigt und ebendieser zum bloßen Objekt staatlichen Handelns wird, dessen sich der Staat bedient, um seine Angelegenheiten zu erfüllen. (sog. **Objektformel**).

Aufgrund der Tatsache, dass die Bewertung der Objektformel stets vom Verletzungsakt im Einzelfall abhängig ist, verbietet sich im Hinblick auf die Menschenwürde eine strikte Definition des Schutzbereichs. Vielmehr ist die Frage nach dem Eingriff in die Menschenwürde vom Verletzungsvorgang her zu beurteilen; führt dieser dazu, dass der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert wird, indem ihm elementare (humanitäre) Rechte abgesprochen werden, die ihre Grundlage gerade in dem Charakteristikum des Rechtssubjekts Mensch haben, so ist ein Eingriff in die Menschenwürde anzunehmen.

Keine Rechtfertigung

Jener Eingriff ist sodann in Anbetracht des Unantastbarkeitsdogmas keiner verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zugänglich; vielmehr intendiert der Eingriff zugleich eine Verletzung. Dementsprechend empfiehlt sich eine **restriktive** Handhabung der Objektformel. Es muss gerade eine Missachtung der Eigenschaft als Mensch (*dignitas humana*) stattfinden.



Exemplarisch lässt sich festlegen, dass ein Eingriff in die Menschenwürde etwa vorliegt, sofern die Menschen das Recht auf humanitäre Behandlung abgesprochen wird oder aber maßgebliche prozessuale Rechte, wie zum Beispiel der Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare* entzogen werden.

Beachte: Der Begriff der Menschenwürde unterliegt freilich dem gesellschaftlichen Einfluss. Geht es folglich um eine Auslieferung in andere Länder, ist zur Prüfung der Maßstab des Ziellandes heranzuziehen.

Im Einzelfall gilt es folglich stets festzustellen, welche Aspekte, Umstände und Rechte im Regelfall auf Grundlage der Rechtssubjektivität einem Menschen zustehen. Wird jene Lage derartig gravierend missachtet, dass eine Handlung bzw. Maßnahmen des Staates zum Ausdruck einer Gleichgültigkeit der Menscheneigenschaft des Betroffenen dahingehend wird, dass eine solche konkrete Behandlung im Normalfall gerade auf Grundlage der Menschlichkeit ausbleiben würde, so wird der Mensch zum Objekt des staatlichen Handelns.

Dem Staat, der allein auf Grundlage der Legitimation des Staatsvolkes als Gesamtheit der Rechtssubjekte existiert, steht es folglich in keinem Falle zu, dem Bürger seine Stellung als Rechtssubjekt abzuspochen. Wäre dies der Fall, so würde der Staat zu einem autokratischen, totalitären Regime, der von dem maßgeblichen Zweck der Beendigung des *bellum inimicum contra omnes* zu Gunsten der Bürger als Rechtssubjekte maßgeblich abweicht.

Beachte: Teilweise wird der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG der Grundrechtscharakter abgesprochen. In der Folge wird die Untastbarkeit der Menschenwürde als fundamentaler Programmsatz des Grundgesetzes verstanden, kraft dessen die Würde des Menschen als Kernbestand einem jeden Grundrecht innewohnt. Demgemäß sei der Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG nicht isoliert anzubringen. Vielmehr wäre im Wege der Frage nach dem Umstand der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs in ein anderes Grundrecht die Menschenwürde als absolute Schranken-Schranke zu verstehen. Als Argument wird vor allem angebracht, dass der Art. 1 Abs. 3 GG „die nachfolgenden Grundrechte“ bezeichnet und somit der Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG nicht unter die Grundrechte falle. Indessen ist gerade die systematische Stellung am Anfang des Grundrechtsabschnitts sowie die Schutzwürdigkeit

Umfang der
Rechtssubjektivität

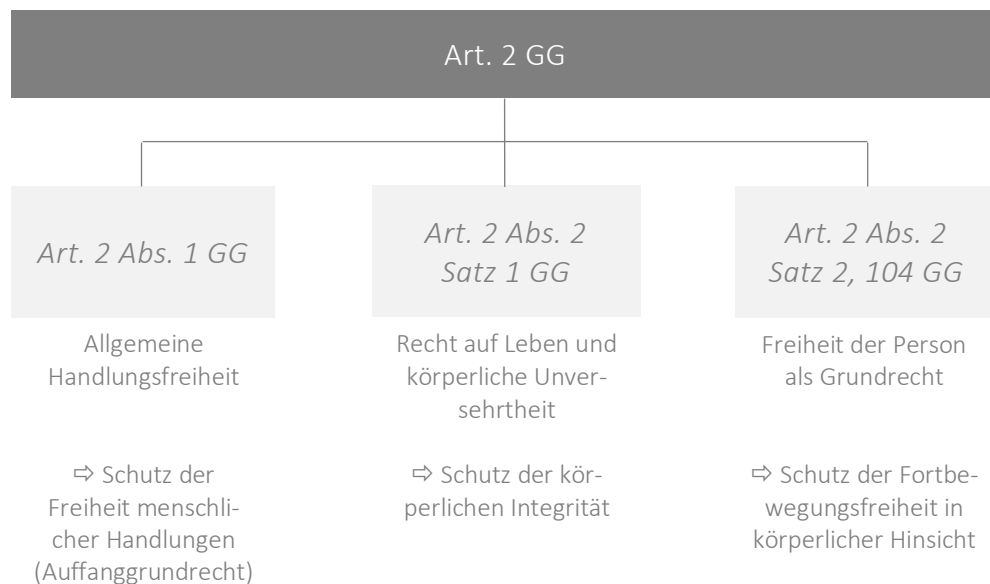
Grundsatz der
Menschlichkeit

durch eine Grundrechtseigenschaft zu wahren (so auch Bundesverfassungsgericht).

II. Die Grundrechte des Art. 2 GG

Gewährleistungs-
gehalt

Der Art. 2 GG erfasst in seinem Gewährleistungsgehalt drei verschiedene Freiheitsgrundrechte, die jeweils eigenständige Schutzbereiche aufweisen. Während der Art. 2 Abs. 1 GG die **allgemeine Handlungsfreiheit** etabliert, zielt der Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auf das **Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** ab. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG statuiert das **Grundrecht der Freiheit der Person**, das stets in Konnexität zum Art. 104 GG zu sehen ist.



1. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Elementargrundrecht

biologisch-physisch

Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gehört zu den elementaren Rechten des Menschen gegenüber der Staatsmacht (und Dritten – vgl. Drittwirkung der Grundrechte). Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst demgemäß jegliche Aspekte der körperlichen Integrität eines Menschen, die für die **biologisch-physische Existenz** von maßgeblicher Bedeutung sind. In Anbetracht des hohen Rangs des Lebens und der körperlichen Integrität, die in gewisser Weise die Grundlage zur Wahrnehmung weiterer Grundrechte darstellen, ist der Schutzbereich extensiv auszulegen, sodass jegliche Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens erfasst werden; auch nicht-körperliche Einwirkungen, die zu **körperlich spürbaren Folgen** führen, unterfallen demgemäß dem Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

Beachte: Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zielt auf einen Erhalt und eine Wahrung des Lebens ab (auch individueller *nasciturus*), nicht indes auf die Disponibilität (Suizidfälle).

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung etwaiger Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert der Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG einen **einfachen Gesetzesvorbehalt** als Maßstab der Einschränkung. Jener ist indes zu einem **Parlamentsvorbehalt** zu qualifizieren, stellen doch die Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit Rechtsgüter von besonderer Relevanz dar. Der hohe Rang der Schutzwürdigkeit ist folglich im Wege der Wesentlichkeitstheorie durch einen entsprechenden Parlamentsvorbehalt zu wahren.

Überdies sind mit derselben Begründung besondere Anforderungen an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu stellen. Gerade die Tötung eines Menschen darf allein im Wege einer *ultima ratio*-Maßnahme erfolgen; jener Aspekt ist in die Bewertung der Erforderlichkeit und Angemessenheit eines Eingriffs entsprechend einzubeziehen. Eine besondere Schranken-Schranke stellt zudem der **Art. 102 GG** bezüglich der Tötung aus Strafgründen dar.

Verfassungsrechtliche
Rechtfertigung

Wesentlichkeits-
theorie

Grundsatz der
Verhältnismäßigkeit

2. Das Grundrecht der Freiheit der Person

Der Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG statuiert die Unverletzlichkeit der Freiheit der Person. In diesem Zusammenhang gilt es stets, die Konnexität zu Art. 104 GG zu beachten, der als solcher Freiheitsentziehung in den Blick nimmt.

In Anbetracht der Komplexität der Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 GG (vgl. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG „*Die Freiheit der Person*“) erfasst das Grundrecht der Freiheit der Person in seinem Schutzbereich die **körperliche Bewegungsfreiheit** dahingehend, dass jene Bewegungsfreiheit vor der Begrenzung auf einem **räumlich geschlossenen Bereich** geschützt wird (**Freiheitsentziehung**); die allgemeine Fortbewegungsfreiheit hingegen wird von Art. 2 Abs. 1 GG erfasst, während das gezielte Hinbewegen und verweilen an einem Ort dem Art. 11 GG unterfällt. Die Freiheit der Person erfasst also gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 GG vornehmlich solche Maßnahmen, die auf eine Freiheitsentziehung abzielen, indem es den Betroffenen unmöglich gemacht wird, sich von einem räumlich geschlossenen Bereich fortzubewegen.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG
+
Art. 104 GG

Körperliche
Bewegungsfreiheit

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung gilt es festzustellen, dass der Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG zwar systematisch dem einfachen Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG unterfällt, jener in seinem Anwendungsbereich indes durch die *lex specialis*-Vorschrift des Art. 104 GG verdrängt wurde. Demgemäß unterliegt die Freiheit der Personen in ihre Einschränkung dem **Gesetzesvorbehalt des Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG**.

Richtervorbehalt

Die weiteren Regelungen des Art. 104 GG statuieren besondere Schranken-Schranken in Bezug auf den konkreten Eingriff. So gilt es vor allem den Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG zu beachten, der durch Art. 104 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 GG konkretisiert wird. Zudem ist auch die Freiheit der Person als Rechtsgut von einiger Erheblichkeit anzusehen. Auch an dieser Stelle gebietet es die Schutzwürdigkeit des Grundrechts, besondere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist dabei, sofern es um Freiheitsentziehungen geht, freilich vor allem die Dauer der konkreten Freiheitsentziehungsmaßnahme.

III. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt ein Spezialgrundrecht dar, das aus einem Zusammenspiel des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG und der Menschenwürde als subjektives Grundrecht gem. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet wird. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dient dabei dem verstärkten Schutz der subjektiven Persönlichkeitsentfaltung und Darstellung in einer Art und Weise, die mit der Menschenwürde vereinbar ist. Im Spezialgrundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ‚verschmelzen‘ gewissermaßen die Gewährleistungsgehalte von Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG zu einem neuen und eigenständigen subjektiven Freiheitsgrundrecht, das die Persönlichkeit des Einzelnen in gesteigerter Weise schützt, als dies durch Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) geschieht. Insofern ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht i.S.d. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG im Verhältnis zum Art. 2 Abs. 1 GG das speziellere Grundrecht (*lex specialis*), in dem kraft des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein qualifizierter Schutz der Persönlichkeitssphäre etabliert wird.

Anliegen des APR ist es also vor allem, eine Freiheitssphäre zu etablieren, binnen derer der Grundrechtsträger die Möglichkeit hat, sein Privatleben **autonom** zu gestalten und seine Persönlichkeit dementsprechend zu entfalten und auszugestalten.

Zu diesem Zwecke lässt sich der Gewährleistungsgehalt des APR anhand der Persönlichkeitssphären veranschaulichen. Die Persönlichkeitssphären beziehen sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich auf die Umstände der Persönlichkeitsentfaltung und etablieren dabei ein abgestuftes System der Schutzwürdigkeit. Am weitesten gefasst ist die sog. **Sozialsphäre**, die solche Umstände und Sachverhalte in Verbindung mit der Persönlichkeit des Einzelnen umfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Interesse der Allgemeinheit stehen (soziale Aspekte der Persönlichkeitsentfaltung). Auf der nächsthöheren Stufe der Schutzwürdigkeit folgt sodann die **Privatsphäre**, die Aspekte und Umstände des privaten Lebens einer Person umfasst, die typischerweise nach außen hin zum Vorschein kommen. Die höchste Stufe der Schutzwürdigkeit kommt der sog. **Intimsphäre** zu. Diese beschreibt den absoluten und inneren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung. Folglich geht es vor allem um solche Aspekte und Umstände, die die Grundlage für die Persönlichkeitsentfaltung bilden. Das ist Ausfluss der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG. Die Menschenwürde kann nur gewahrt werden, sofern je-

Spezialgrundrecht

Subjektive
Persönlichkeits-
entfaltung
und -darstellung

Persönliche
Freiheitssphäre

Persönlichkeitssphären

Sozialsphäre

Privatsphäre

Intimsphäre

dem Menschen ein unantastbares Recht auf innerliche Persönlichkeitsentfaltung gewährleistet wird. Aspekte der Intimsphäre kennzeichnen sich typischerweise dadurch, dass sie der Geheimhaltung und Höchstpersönlichkeit unterliegen.

Beachte: Die Zuordnung eines Sachverhalts zu einer der Persönlichkeitssphären ist von maßgeblicher Bedeutung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

Sachlicher Schutzbereich

Im Hinblick auf den sachlichen Schutzbereich des APR gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist folglich ein weites Verständnis der Persönlichkeit des Einzelnen zugrunde zu legen. Erfasst werden all jene Verhaltensweisen und Lebenssachverhalte, die die persönliche Lebenssphäre betreffen und der Persönlichkeitssphäre unterfallen (die genaueste sphärische Zuordnung ist erst bezüglich der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Relevanz). Davon erfasst wird u.a. und vor allem das **Recht am eigenen Wort und Bild**, der **Schutz der Ehre** sowie das **Recht auf Identität**. Auch unter das APR fällt das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**; im Grundsatz gilt also eine Befugnis des Einzelnen selbst zu bestimmen, welche Sachverhalte des persönlichen Lebenssphäre offenbart werden.

Beachte: Das APR etabliert keinen postmortalen Persönlichkeitsschutz, jener unterfällt allein Art. 1 Abs. 1 GG und ist restriktiv zu handhaben (Schmälerung des persönlichen Geltungsanspruches).

Persönlicher Schutzbereich

Juristische Personen

In Bezug auf den personellen Schutzbereich des APR lässt sich grundsätzlich die Typologie eines **Jedermann-Grundrechts** feststellen. Demgemäß unterfallenden dem Gewährleistungsgehalt des APR alle natürlichen Personen. Im Hinblick auf den personellen Schutzbereich fragt sich zudem, inwiefern das APR seinem Wesen nach auf juristische Personen i.S.d. Art. 19 Abs. 3 GG anwendbar ist. So lässt sich grundsätzlich feststellen, dass das APR gerade einen Ausfluss des Persönlichkeits- und Identitätsschutzes darstellt, der primär natürliche Personen in den Fokus nimmt. Gleichwohl wird juristischen Personen ein Schutz durch das APR insoweit zugeschrieben, wie die spezifischen Ausprägungen auf die juristischen Personen anwendbar sind, vor allem in Schutz der Ehre i.S.d. sozialen Geltungsanspruches wird juristischen Personen insofern zugebilligt. Indes gilt es zu beachten, dass der Art. 1 Abs. 1 GG auf juristische Personen keine Anwendung finden kann; demgemäß ist der Schutz des APR erheblich eingeschränkt.

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in das APR richtet sich nach den allgemeinen Anforderungen. Demgemäß ist im Hinblick auf die Einschränkung der Art. 2 Abs. 1 GG heranzuziehen, da jener Anteil den des Art. 1 Abs. 1 GG überwiegt; im Grunde stellt das APR eben nur eine gesteigerte Form des Grundrechts auf freie Persönlichkeitsentfaltung dar, deren Gewährleistungsgehalt als Teil des umfassenden Schutzes der Menschenwürde verstanden wird. Die Unantastbarkeit des Art. 1 Abs. 1 GG knüpft folglich nur am isolierten Gewährleistungsgehalt der Menschenwürde an und ist nur an der Stelle übertragbar, an der der Menschenwürdegehalt dem Persönlichkeitsgehalt überwiegt. An dieser Stelle ist nunmehr die sphärische Betrachtung und Einordnung von maßgeblicher Bedeutung. Während Eingriffe in die Sozialsphäre sowie in die Privatsphäre dem einfachen Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 1 GG unterliegen, ist die Intimsphäre als Kernbereich der Persönlichkeit durch das Dogma der Unantastbarkeit gem. Art. 1 Abs. 1 GG in absoluter Weise vor jeglichen Eingriffen geschützt.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Systematisierung

- I. Schutzbereich
 1. Sachlicher Schutzbereich
 - Persönliche Lebenssphäre sowie Persönlichkeitssphäre
 - V.a. Selbstdarstellung, Selbstbestimmung und soziale Achtung
 2. Persönlicher Schutzbereich
 - Jedermann-Grundrecht
 - Juristische Personen gem. Art. 19 Abs. 3 GG
 - Schutzwirkung allein gem. Art. 2 Abs. 1 GG (eingeschränkt)
- II. Eingriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 1. Einschränkung (Schranke)
 - Sozial-, Privatsphäre gem. Art. 2 Abs. 1 GG
 - Intimsphäre gem. Art. 1 Abs. 1 GG
 - Schrankengesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)
 2. Grenzen der Einschränkung (Schranken-Schranke)

Vertiefung: Die Sphärentheorie des APR

Stufen des Persönlichkeits- schutzes

Ausfluss der Menschenwürde

Die Sphärentheorie im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht i.S.d. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG etabliert im Grundsatz ein Stufenverhältnis den grundrechtlichen Schutz der Persönlichkeitssphäre betreffend. Während also der fundamentale Gewährleistungsgehalt des APR die Persönlichkeitssphäre ist, die sich aus der Kombination der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG herleiten lässt, indem eine freie Entfaltung der Persönlichkeit in menschenwürdiger Art und Weise nur stattfinden kann, sofern dem Grundrechtsträger im Verhältnis zum Staat eine Freiheitssphäre beigemessen wird, binnen derer eine Entfaltung der Persönlichkeit ohne staatliche Einflüsse möglich ist, setzt die Sphärentheorie an jenem freiheitsrechtlichem Konstrukt an, um die Ausprägungen der Persönlichkeitssphäre zu konkretisieren.

Manifestation des Gewährleistungsgehaltes

In diesem Zusammenhang stellen die drei Stufen eine Manifestation des Gewährleistungsgehaltes dahingehend dar, dass jede Stufe kennzeichnet, wie hoch der Einfluss des Art. 1 Abs. 1 GG ist.

Sozialsphäre

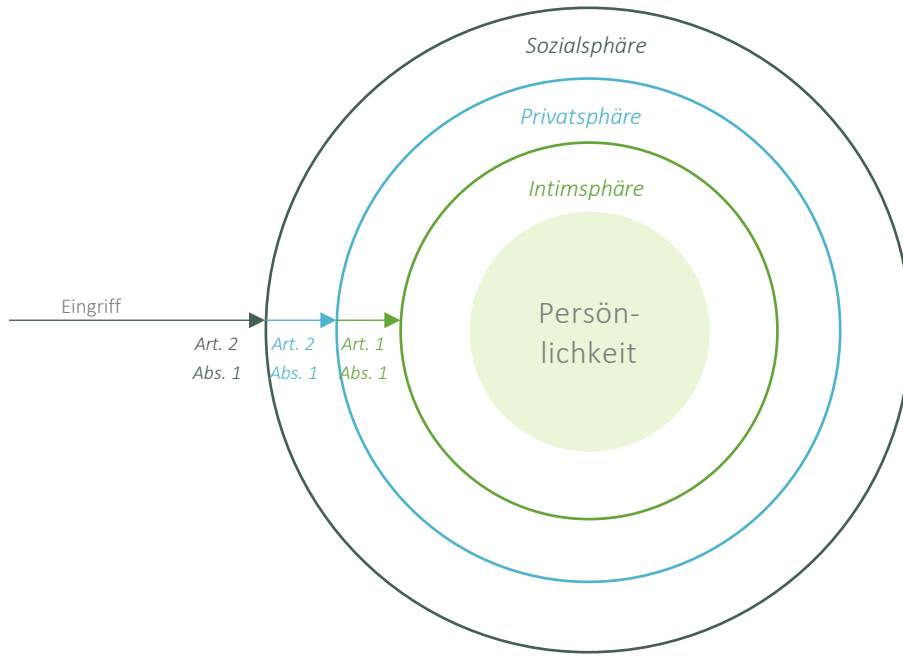
Während die Sozialsphäre dabei die Persönlichkeitsentfaltung im öffentlichen Leben betrifft und folglich der Gewährleistungsgehalt des Art. 2 Abs. 1 GG den Art. 1 Abs. 1 GG maßgeblich überwiegt, ist die Sozialsphäre am weitesten gefasst. Im öffentlichen Leben ist die Persönlichkeitsentfaltung ohnehin der Allgemeinheit ausgesetzt (*forum externum*), sodass es keiner besonderen Schutzwürdigkeit bedarf.

Privatsphäre

Die Privatsphäre hingegen betrifft weniger das öffentliche Leben als vielmehr das private Leben und umfasst folglich solche Aspekte, die eine Persönlichkeitsentfaltung unter Ausschluss der Öffentlichkeit darstellen. Gleichwohl geht es auch um Wege der Persönlichkeitsentfaltung binnen der Privatsphäre um solche Verhaltensweisen, die nach außen treten (*forum externum*), sodass auch in diesem Falle der Art. 2 Abs. 1 GG den Art. 1 Abs. 1 GG überwiegt.

Intimsphäre

Die Intimsphäre indes betrifft solche Verhaltensweisen, die eine Persönlichkeitsentfaltung in geheimer und höchstpersönlicher Weise darstellen. Damit erfasst die Intimsphäre das *forum internum* der Persönlichkeitsentfaltung und somit solche Verhaltensweisen, die allein die Person betreffen, die den Prozess der internen Persönlichkeitsentfaltung durchläuft. Eine absolute Freiheit der internen Persönlichkeitsentfaltung ist dabei unmittelbare Ausfluss der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG, sodass die Intimsphäre dem Dogma der Unantastbarkeit unterliegt. Die Feststellung, ob ein Sachverhalt der Intimsphäre unterfällt, kann anhand der Kriterien der **Geheimhaltung** sowie der **Höchstpersönlichkeit** erfolgen.



IV. Die Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG

Die Religionsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG stellt ein **einheitliches Freiheitsgrundrecht** dar, das die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG) sowie die Freiheit der Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) gewährleistet.

Subjektiv-innerlich
+
äußerlich

Demgemäß umfasst die Religionsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG die Freiheit, einen Glauben zu bilden einerseits (subjektiv-innerlich) sowie die Freiheit, jenen Glauben entsprechend auszuüben und auszuleben andererseits (äußerlich). Beide Freiheiten stehen dabei freilich in einer Konnexität zueinander, ist doch der innere Glauben von maßgeblicher Bedeutung für das Ausleben und die Ausübung jenes Glaubens.

Forum internum
+
forum externum

Der innere Glaube wird dabei als *forum internum* bezeichnet, während die Ausübung des Glaubens nach außen durch das *forum externum* erfasst wird. Das *forum internum* stellt in diesem Zusammenhang folglich den Maßstab für das *forum externum* dar. Dabei umfasst die Freiheit der Ausübung des Glaubens konkret die Freiheit, sein Verhalten und sein Leben nach dem Grundsatz seines Glaubens zu setzen.

Gebot staatlicher Neutralität

Die Definition der Glaubenssätze obliegt dabei dem Grundrechtsträger, ist doch der Staat vor allem in religiösen Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV). Im Hinblick auf die Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG ist damit stets festzustellen, inwiefern ein Verhalten bzw. einen Lebensbereich den Glauben an eine Religion oder ein sonstiges Bekenntnis oder aber dem Gewissen unterfällt.

Glaube

Religion

Weltanschauliches
Bekenntnis

Der Begriff des Glaubens umfasst dabei die innere Überzeugung von einer Religion oder einem sonstigen weltanschaulichen Bekenntnis. Unter einer Religion wird diesbezüglich das Welt- und Menschenbild einer Person mit einem transzendentalen Bezug zur Erklärung des Sinnes und des Zweckes des menschlichen Seins verstanden. Einem weltanschaulichen Bekenntnis und Verständnis hingegen liegt ein transzendentaler Bezug nicht zugrunde, sodass es sich auf innerweltliche Erklärungen beschränkt. Unter das weltanschauliche Bekenntnis fallen folglich auch atheistische und religionsfeindliche Ansichten.

Gewissen

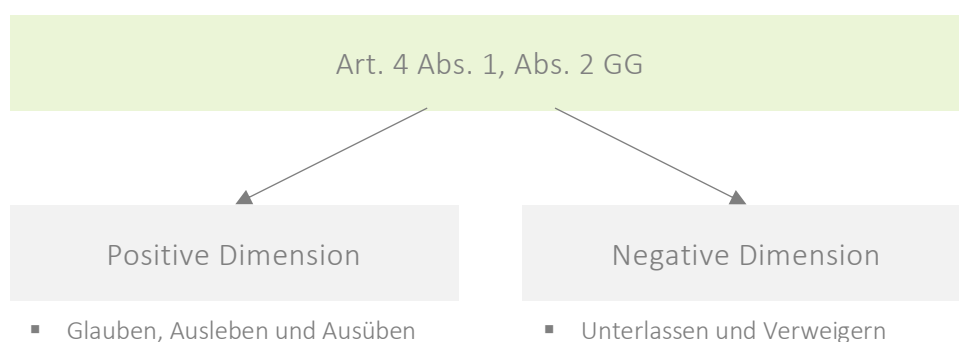
Das Gewissen hingegen erfasst die innere Überzeugung von der Richtigkeit eines Sachverhalts, die von sittlichen Geboten getragen ist und einen unmittelbaren Anruf zum Guten darstellt.

Sofern also ein Verhalten oder ein Lebensbereich einen unmittelbaren Bezug zu jenen Aspekten des Glaubens oder des Gewissens (*forum internum*) aufweist, so ist eine Religionsausübung i.S.d. Art. 4 Abs. 2 GG (*forum externum*) anzunehmen. In diesem Falle ist der sachliche Schutzbereich der Religionsfreiheit folglich eröffnet. Eine solche Aktivierung des *forum externum* kommt indes nur in Betracht, wenn sich ein Verhalten tatsächlich plausibel auf den inneren Glauben zurückführen lässt. Nicht erfasst werden demnach solche Handlungen, die bloß bei Gelegenheit erfolgen, sowie Verhaltensweisen, die primär wirtschaftliche Ziele verfolgen (vgl. Scientology-Fälle). Das *forum externum* soll gerade die **faktische Manifestation des *forum internum*** darstellen, damit das Verhalten als Religions- bzw. Glaubensausübung angesehen werden kann.

Neben jenen positiv freiheitlichen Aspekten der Religionsfreiheit (sog. **positive Religionsfreiheit**) erfasst der sachliche Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG gleichermaßen die **negative Religionsfreiheit**, die ein Fernbleiben von etwaigen religiösen Aspekten ermöglicht. Während also die positive Religionsfreiheit eine Freiheit der Ausübung der Religion statuiert, erfasst die negative Religionsfreiheit die Freiheit einer gänzlichen Unterlassung einer etwaigen religiösen Betätigung. Damit einhergehend steht folglich dem Grundrechtsträger gem. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG das Recht zu, von religiösen Einflüssen verschont zu bleiben. Das Spannungsverhältnis zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit ist häufig Anknüpfungspunkt kollidierender Grundrechte (mittelbare Drittwirkung), die eine Wiederherstellung der praktischen Konkordanz als Idealzustand der Freiheiten erforderlich macht.

Positive/Negative Religionsfreiheit

Kollidierendes Verfassungsrecht



Im Hinblick auf den personellen Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG gilt es festzustellen, dass die Religionsfreiheit grundsätzlich ein **Jedermanngrundrecht** darstellt, auf das sich sowohl die Bürger als auch Glaubensgemeinschaften und religiös aufgestellte Vereinigungen berufen können (Art. 19 Abs. 3 GG).

Obgleich der Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV, der Kraft der Verweisung in Art. 140 GG Anwendung findet, Religionsgesellschaften einen öffentlich-rechtlichen Charakter zuschreibt, sind diese gleichwohl grundrechtsfähig gem. Art. 19 Abs. 3 GG, statuiert doch der Art. 137 Abs. 1 WRV gerade eine Staatsdistanziertheit. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG umfasst somit die **individuelle und kollektive Religionsfreiheit** unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Eingriffe

Eingriffe in die Religionsfreiheit kommen entweder durch eine Beeinträchtigung des *forum internum* oder eine Beeinträchtigung des *forum externum* in Betracht. Ersteres umfasst dabei vor allem staatliche Eingriffe in das Denken kraft indoktrinierender Maßnahmen. Solche Maßnahmen sind häufig in bildungsrelevanten Zusammenhängen ersichtlich.

forum externum

Eingriffe in das *forum externum* hingegen können sich entweder in Beeinträchtigungen des Redens oder des Verhaltens niederschlagen. Dabei gilt es, die Konnexität von Schutzbereich und Eingriff zu beachten, setzt doch der sachliche Schutzbereich den Maßstab für die Freiheitssphäre. Demgemäß stellt die Unterbindung von Verhaltensweisen, die von der religiösen Überzeugung her ausdrücklich geboten sind, klar einen Eingriff in das *forum externum* dar. Solche Verhaltensweisen, die eine religiöse Überzeugung bloß erlaubt, die jedoch nicht zwingend geboten sind, erscheinen dabei gar nicht erst schutzwürdig. Damit stellt das Verbot der Doppelehe gem. § 172 StGB keinen Eingriff in die Religionsfreiheit dar, da die Doppelehe kein aktives Gebot, sondern vielmehr eine passive Möglichkeit darstellt.

Beachte: Einflussqualität kommt nicht bloß solchen Maßnahmen zu, die die Hauptaspekte einer Religion betreffen, auch Glauben-begleitendes Verhalten (Tragen eines Kopftuches) erscheint demnach schutzwürdig.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

In Bezug auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs stellt sich primär die Frage nach der Einschränkung gem. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG grundsätzlich keine spezifische Einschränkung statuiert, wodurch der Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG allein den verfassungsimmanenten Schranken unterläge.

Art. 136 WRV

Teilweise wird im Hinblick auf die Frage nach der Einschränkung auf den Art. 136 Abs. 1 WRV verwiesen, der seinem Wortlaut nach einen Gesetzesvorbehalt statuiert. Dem steht indessen die allgemeine Schranken-Dogmatik zuwider, die den Art. 1 – 19 GG zu Grunde liegt. Es würde folglich eine systematische Inkonsistenz begründen, auf die Grundrechte, die bewusst an den

Anfang des Grundgesetzes gestellt wurden, eine Bestimmung des Staatskirchenrechts der Weimarer Reichsverfassung anzuwenden, um eine Einschränkung herzuleiten, die aus der typischen Schrankentrias herausfällt.

Die hohe Bedeutung des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG (v.a. in Grundrechts-historischer Sicht) gebietet es folglich, die Religionsfreiheit den verfassungsimmanenten Schranken i.V.m. einem Parlamentsvorbehalt zu unterstellen.

Verfassungsimmanente
Schranken

Systematisierung

I. Schutzbereich

1. Sachlicher Schutzbereich

- Forum internum (Art. 4 Abs. 1 GG) = innerer Glaube an Religion/Bekenntnis
- Forum externum (Art. 4 Abs. 2 GG) = Ausübung des Glaubens
- Unmittelbarer plausibler Zusammenhang
- Ggf. negative Religionsfreiheit als Kehrseite

2. Persönlicher Schutzbereich

- Jedermann-Grundrecht
- Juristische Personen gem. Art. 19 Abs. 3 GG
- Religionsgesellschaften trotz Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV grundrechtsfähig
 - Staatsdistanziertheit gem. Art. 137 Abs. 1 WRV

II. Eingriff

1. *Forum internum* (Denken)

- Indoktrinierende Maßnahmen (z.B. Bildung)

2. *Forum externum* (Reden/Verhalten)

- Eingriff nur insoweit, wie Verhalten ein ausdrückliches Gebot der Religion darstellt
- Nicht bloßes Verbot passiver Möglichkeiten (Doppelehe)

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Einschränkung (Schranke)

- Verfassungsimmanente Schranken
- Kein Rückgriff auf Art. 136 Abs. 1 WRV
- Kollidierendes Verfassungsrecht
- Schrankengesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)
 - Parlamentsgesetz (Wesentlichkeitsdoktrin) zum Schutze der kollidierenden Verfassungsgüter

2. Grenzen der Einschränkung (Schranken-Schranke)

V. Die Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Kommunikations-
grundrecht

Fundament einer
demokratischen
Grundordnung

Die Meinungsfreiheit als besonderes Freiheitsgrundrecht der Kommunikationsgrundrechte i.S.d. Art. 5 Abs. 1 GG ist in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG kodifiziert und stellt eines der **fundamental konstitutiven Grundrechte** dar, die eine demokratische Grundordnung ausmachen (Konnexität zu Art. 8 und Art. 9 GG) und eine Teilnahme des Einzelnen an der Politik ermöglichen; eine strenge Aufrechterhaltung der demokratischen Legitimation der Staatsmacht ist demgemäß nur insofern möglich, wie die politische Selbstverständigung frei aus dem Volk hervorgehen kann.

Freiheit der Meinung

Die Freiheit der Meinung ist folglich von maßgeblicher Relevanz, um eine bloße zentralisierte Steuerung des Staates durch die politische Staatsmacht zu verhindern und vielmehr zu garantieren, dass jeder einzelne Bürger des Staates auf die Politik der Staatsmacht Einfluss nehmen kann. Ist doch die Staatsmacht bloß auf Grundlage der Rechtsabtretung durch jeden einzelnen Bürger legitimiert (demokratische Legitimation), so kann jene Legitimation nur insoweit aufrechterhalten werden, wie den Bürgern die Freiheit der Meinungsäußerung garantiert ist.

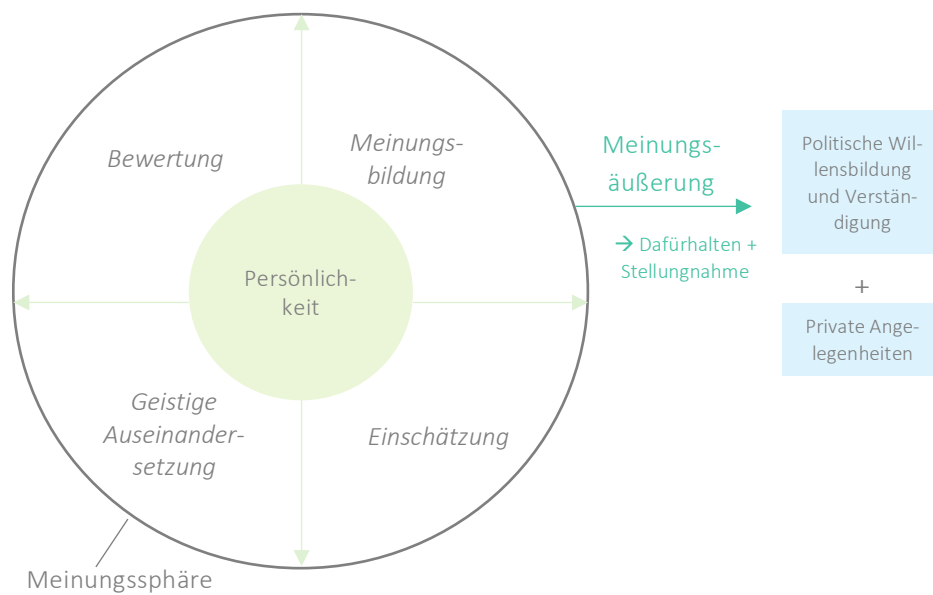
Art. 5 Abs. 1 Satz 1
Fall 1 GG

Politische
Willensbildung

Dabei liegt dem Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG vor allem ein gewisser **Minderheitenschutz** zugrunde, um sicherzustellen, dass jede einzelne Meinungsäußerung ihren Sinn und Zweck im Sinne der Teilhabe am **öffentlichen Willensbildungsprozess** erfüllt. Der Staat als übergeordnete Institution soll gerade kein totalitäres und autokratisches Gefüge darstellen, das die politische Willensbildung abgehoben vom Staatsvolk wahrnimmt. Vielmehr soll der Prozess der politischen Willensbildung als Ausfluss der demokratischen Willensbildung im Staatsvolk bestehen und auf eben jenes Staatsvolk rückführbar sein. Zu diesem Zwecke garantiert der Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG die Freiheit, seine Meinung in jeder erdenklichen Art und Weise zu äußern. Vor allem die kollektive Meinungsäußerung verdient im Hinblick auf den Art. 8 GG besondere Beachtung.

Gewährleistungs-
gehalt

Die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG erfasst in ihrem Gewährleistungsgehalt grundsätzlich all jene Aspekte sozialer Kommunikation, die auf einer **persönlichen Bewertung und Einschätzung einer spezifischen Sachlage** beruhen und den Ausfluss einer geistigen **Auseinandersetzung** darstellen, aus der eine **Stellungnahme** hervorging, die es im Wege der Meinungsäußerung durch einen **Prozess des Dafürhaltens** zu unterscheiden gilt. Die freie Meinungsäußerung ist damit unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit, die die geistige Grundlage für eine spezifische Meinungsbildung (Bewertung im Wege geistiger Auseinandersetzung) darstellt.



Jener umfassende Gewährleistungsgehalt des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG stellt die Grundlage für den sachlichen Schutzbereich der Meinungsfreiheit dar. Dieser erfasst folglich jegliche Äußerungen, die Ausdruck einer geistigen Auseinandersetzung und Bewertung sind und im Wege einer persönlichen Stellungnahme eine Funktion des Dafürhaltens erfüllen. Insofern geht es freilich primär um Werturteile, die sich auf den politischen Willensbildungsprozess beziehen. **Tatsachenbehauptungen** hingegen erscheinen nicht als schutzwürdige Äußerungen i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG, da sie weniger ein Ausdruck der persönlichen Bewertung sind als vielmehr eine bloße Darlegung der tatsächlichen Sachlage; Anliegen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG ist es indes, gerade die Äußerung persönlicher Bewertungen und Stellungnahmen zu garantieren.

Beachte: Tatsachenbehauptungen, die zur Bekräftigung von Werturteilen stattfinden, erscheinen freilich gleichermaßen schutzwürdig.

Im Grundsatz gilt der Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG jeder Meinungsäußerung, unabhängig von ihrem Wert, ihrer Richtigkeit, der Vernünftigkeit oder Rationalität. Auch die emotionale Fundierung ist unbeachtlich, sodass auch vollkommen überzogene Werturteile erfasst werden.

Sachlicher Schutzbereich

Vollumfänglicher Schutz

Ziel
= Meinungsäußerung

≠ Diffamierung

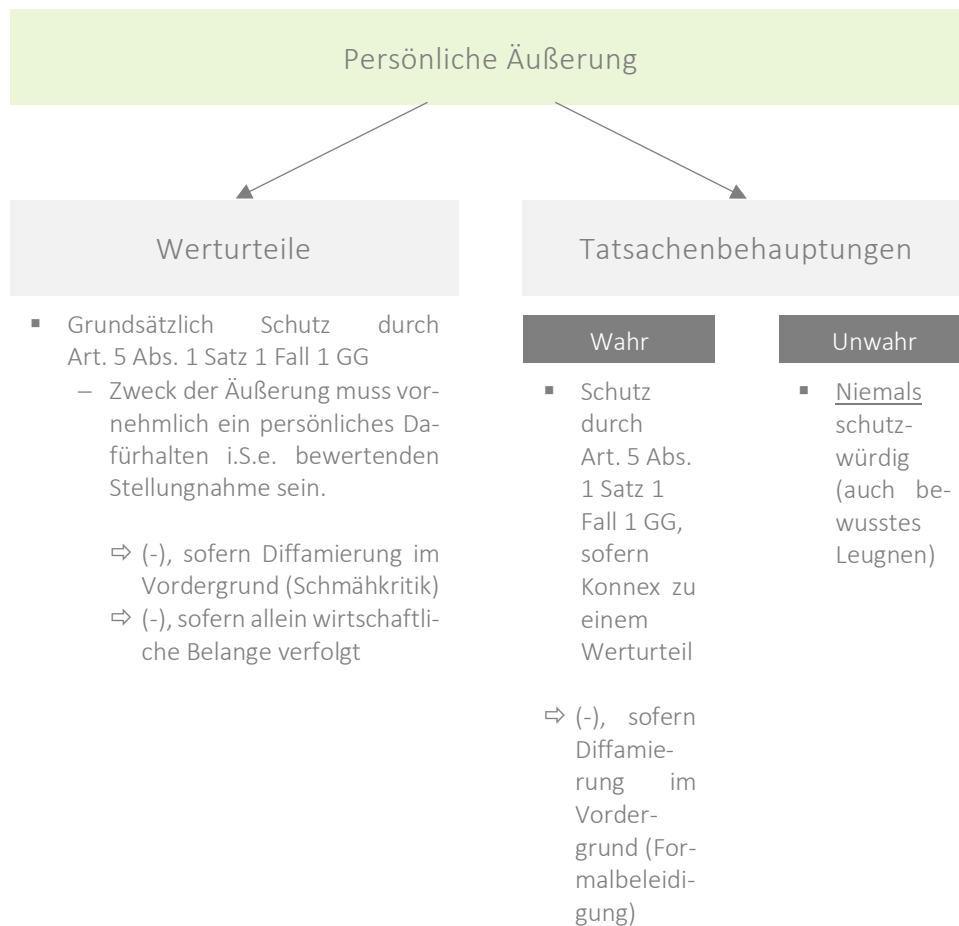
Zu beachten gilt es jedoch, dass der Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG nur so lange seine Schutzwirkung entfaltet, wie das Ziel, der Sinn sowie der Zweck die Teilhabe an der (öffentlichen politischen) Willens- und Meinungsbildung im Wege eines Dafürhaltens infolge der persönlichen Bewertung und Stellungnahme ist. Etwaige Äußerungen, bei denen eine **Diffamierung** einer Person bzw. eines Sachverhaltes im Vordergrund steht, sind folglich nicht als Meinung anzusehen. Es handelt sich sodann vielmehr um **Schmähkritik** bzw. **Formalbeleidigungen**, die nicht schutzwürdig erscheinen. Dabei ist vor allem das Konstrukt der Schmähkritik äußerst restriktiv auf Äußerungen anzuwenden.

Wirtschaftliche
Zwecke

Ferner fragt sich, inwiefern etwaige wirtschaftlich fundierte Äußerungen im Zuge von Werbungsmaßnahmen einen Schutz durch die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG erfahren. Auch an dieser Stelle besteht die Problematik einer Zwecksetzung, die vom Grundgedanken des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG abweicht, steht doch in Fällen der Werbungsmaßnahmen vielmehr der Zweck der wirtschaftlichen Absatzsteigerung im Vordergrund.

Gleichwohl ist der hohe Rang des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG durch eine weite Handhabung des Meinungsbegriffs zu wahren. Demgemäß ist es als ausreichend anzusehen, wenn neben dem wirtschaftlichen Zweck zumindest auch der Zweck einer persönlich bewertenden Meinungsäußerung verfolgt wird. Ist dies nicht der Fall, so unterfällt die Wirtschaftswerbung nicht dem Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG.

Beachte: Sofern etwaige Werbeverbote und -Beschränkungen dem Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG nicht betreffen, sind freilich die sonstigen Grundrechte heranzuziehen (vgl. v.a. Art. 12, 14 GG).



Beachte: Der Gewährleistungsgehalt des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG schützt neben dem Prozess der freien Meinungsäußerung freilich gleichermaßen vor nachteiligen Folgen ebenjener Meinungsäußerung. Der Einwand, die Meinungsäußerung habe gleichwohl stattgefunden, vermag also nicht etwaige staatliche Reaktionen infolge der Meinungsäußerung dem Rechtfertigungsbedürfnis hinsichtlich Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG zu entziehen.

Ferner unterfällt dem Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG neben der positiven Freiheit der Meinungsäußerung die sog. negative Meinungsfreiheit. Jene garantiert einen Schutz vor etwaigen aufgezwängten Meinungen, die sich sodann als eigene Meinungen darstellen würden. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG etabliert somit die Freiheit, bloß solche Meinungen zu äußern, die der eigenen geistigen Auseinandersetzung entspringen.

Zeitliche Extension

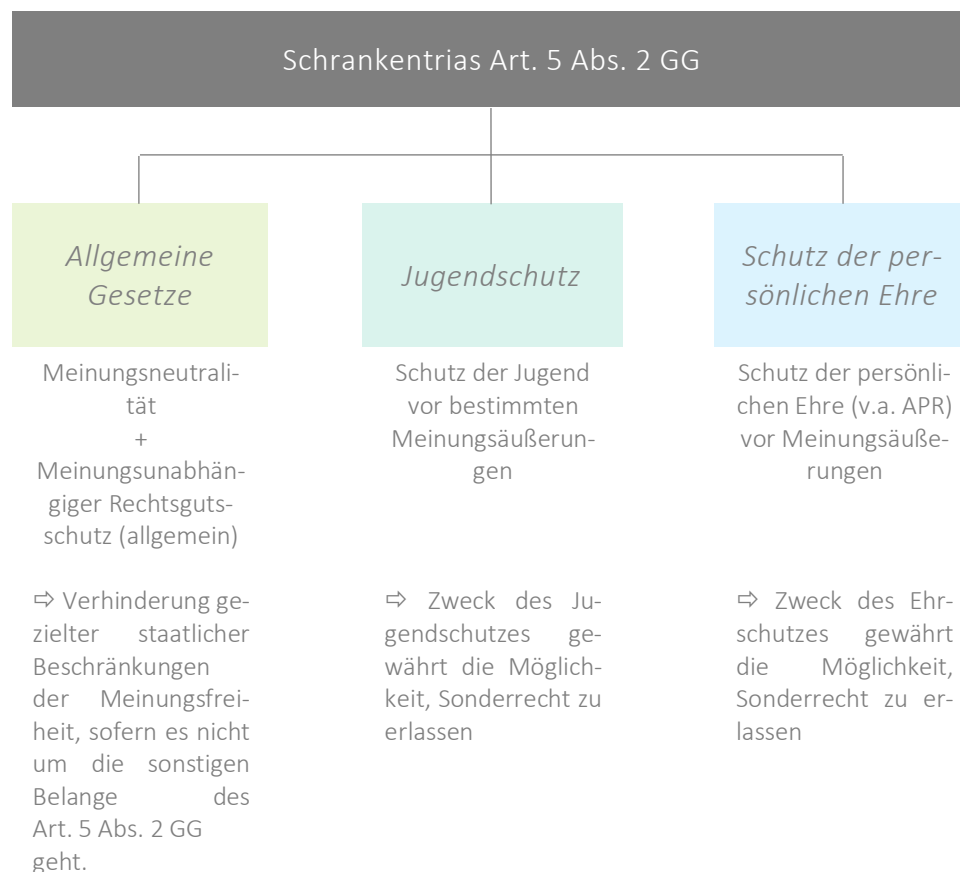
Negative Meinungsfreiheit

Verfassungsrechtliche
Rechtfertigung

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung statuierte **Art. 5 Abs. 2 GG** eine **Schrankentrias**, nach dem die Meinungsfreiheit durch **allgemeine Gesetze**, die gesetzlichen Bestimmungen zum **Schutze der Jugend** sowie das **Recht der persönlichen Ehre** einschränkbar ist. Insofern handelt es sich bei dem Art. 5 Abs. 2 GG um einen sog. **qualifizierten Gesetzesvorbehalt**. Etwaige Schrankengesetze müssen somit den Anforderungen des allgemeinen Gesetzes, des Jugendschutzes oder des Schutzes der persönlichen Ehre entsprechen.

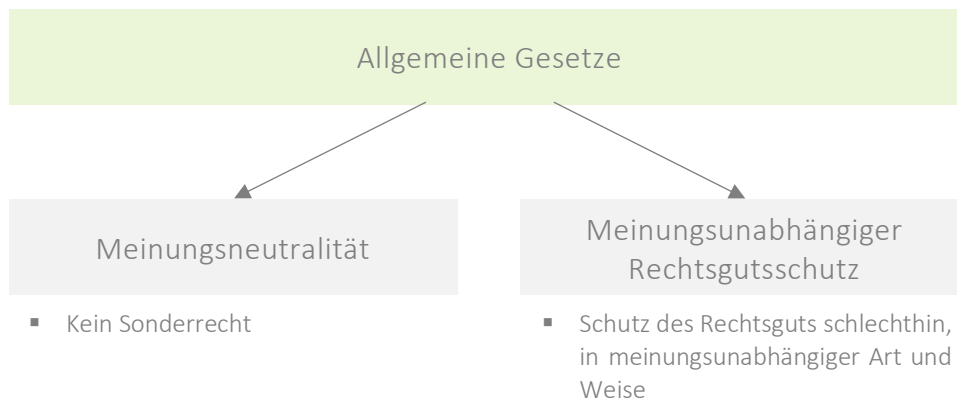
Rang des
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Grund für den qualifizierten Gesetzesvorbehalt ist vor allem der hohe Rang der Meinungsfreiheit im Hinblick auf die freiheitlich demokratische Grundordnung. Es soll gerade verhindert werden, dass der Staat in zielgerichteter Art und Weise die Meinungsfreiheit beschränkt. Eine Einschränkung kann sich folglich allein aus etwaigen spezifischen Schutzgütern (Jugendschutz, Persönliche Ehre) oder solchen Schutzgütern, die meinungsunabhängig geschützt werden (allgemeine Gesetze), ergeben.



Das Erfordernis der allgemeinen Gesetze stellt sicher, dass die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG frei von etwaigen gezielten staatlichen Beschränkungen des Gewährleistungsgehaltes besteht. Demgemäß können nur solche Gesetze als Schranke dienen, die eine **Meinungsneutralität** aufweisen (kein Sonderrecht) und ferner das geschützte Rechtsgut unabhängig von einer Verletzung durch etwaige Meinungsäußerungen in allgemeiner Weise einer **Schutzwürdigkeit** unterstellt (sog. Kombinationslehre). Das Gesetz darf folglich nicht den finalen Zweck der Einschränkung der Meinungsfreiheit verfolgen.

Allgemeine Gesetze



Von besonderer Relevanz im Hinblick auf die allgemeinen Gesetze als Schranke ist vor allem die sog. **Wechselwirkungslehre** des Bundesverfassungsgerichts. Angesichts der überragenden Relevanz der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG für die demokratische Grundordnung seien die allgemeinen Gesetze zwar im Grundsatz als Beschränkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG anzusehen. Jedoch erfolge jene Beschränkung keinesfalls einseitig. Vielmehr sind die allgemeinen Gesetze Ausdruck der verfassungsrechtlichen Wechselwirkung zwischen den geschützten Rechtsgütern und den Belangen der Meinungsfreiheit. Demzufolge seien die allgemeinen Gesetze ihrerseits ebenfalls einzuschränken, sofern die Meinungsfreiheit dies gebietet. Unmittelbarer Ausfluss jener Wechselwirkungslehre ist vor allem der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** sowie das Gebot der verfassungskonformen Auslegung etwaiger allgemeinen Gesetze. So wäre es bspw. mit dem Minderheitenschutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG nicht vereinbar, wenn die Meinungsfreiheit durch die öffentliche Ordnung beschränkt wird, sodass § 15 Abs. 3 VersG zu reduzieren ist.

Wechselwirkungslehre

Jugendschutz,
Persönliche Ehre

Im Hinblick auf die weiteren Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG ist festzustellen, dass diese auf solche Belange abzielen, die sogar eine finale staatliche Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit ermöglichen. Sofern also ein Gesetz dem Jugendschutz dient bzw. den Schutz des Rechts der persönlichen Ehre etabliert, ist das Erfordernis des allgemeinen Gesetzes nicht heranzuziehen. In jenen Fällen kann folglich auch Sonderrecht eine taugliche Schranke i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG darstellen.

Verfassungsimmanente
Schranken

Neben den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG unterliegt die Meinungsfreiheit ferner verfassungsimmanenten Schranken. Angesichts der Tatsache, dass diese als Schranken-Gesetze bloß ein einfaches Schutzgesetz erfordern, sind besondere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zu stellen.

Beachte: Das Bundesverfassungsgericht lässt zudem eine verfassungsimmanente Ausnahme vom Sonderrechtsverbot der allgemeinen Gesetze bezüglich § 130 Abs. 4 StGB vor, um die Typologie des Grundgesetzes als Gegenentwurf zum NS-Regime zu wahren.

Systematisierung

- I. Schutzbereich
 1. Sachlicher Schutzbereich
 - Meinungsäußerungen als Ausfluss einer Stellungnahme und eines Dafürhaltens auf Grundlage persönlicher Bewertung und geistiger Auseinandersetzung
 - Werturteile und Tatsachenbehauptungen, soweit diese in Konnexität zum Werturteil stehen
 - Nicht:
 - Unwahre Tatsachenbehauptungen
 - Schmähkritik
 - Formalbeleidigung
 2. Persönlicher Schutzbereich
 - Jedermann-Grundrecht
- II. Eingriff
 - Moderner Eingriffsbegriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 1. Einschränkbarkeit (Schranke)
 - Art. 5 Abs. 2 GG
 - Allgemeine Gesetze
 - Jugendschutz
 - Schutz der persönlichen Ehre
 - Verfassungsimmanente Schranken
 - Schrankengesetz
 2. Grenzen der Einschränkbarkeit (Schranken-Schranke)
 - a) Gesetz
 - aa) Allgemeine Anforderungen
 - bb) Wechselwirkungslehre
 - (1) Verfassungskonforme Auslegung
 - (2) Verhältnismäßigkeit
 - b) Einzelfall
 - Wechselwirkungslehre

VI. Die sonstigen Grundrechte des Art. 5 GG

Kommunikation
+
Kunst
+
Wissenschaft

Neben dem Grundrecht der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG, das im Hinblick auf eine freiheitlich demokratische Grundordnung von überragender Relevanz (vor allem Minderheitenschutz gegenüber dem Staat) ist, etabliert der Art. 5 GG weitere eigenständige Grundrechte, die in ihrer Zwecksetzung ebenfalls auf den Erhalt einer freiheitlich demokratischen Grundordnung des Staates abzielen. Das maßgebliche Ziel besteht in diesem Zusammenhang darin, die Kommunikation, Persönlichkeitsentfaltung und Wissenschaft von einer etwaigen staatlichen Einflussnahme los zu lösen, um ein autokratisches Machtgefüge zu verhindern; die freie Kommunikation, Persönlichkeitsentfaltung und Wissenschaft stellen die basale Grundlage für eine demokratische Grundordnung im Sinne einer Staatsmacht durch das Volk und für das Volk dar (vgl. Art. 20 Abs. 2 GG). Eine vollumfängliche demokratische Legitimation erfordert eine friedliche politische Selbstverständigung, die allein auf Grundlage der Freiheiten des Art. 5 GG gewährleistet ist. Im Grunde sichert der Art. 5 GG folglich einen freiheitlichen Zustand, in dem jegliche Aspekte des Willensbildungsprozesses von staatlichen Einflüssen frei sind. Dies gilt freilich sowohl für die politische Willensbildung als auch für die private Willensbildung.

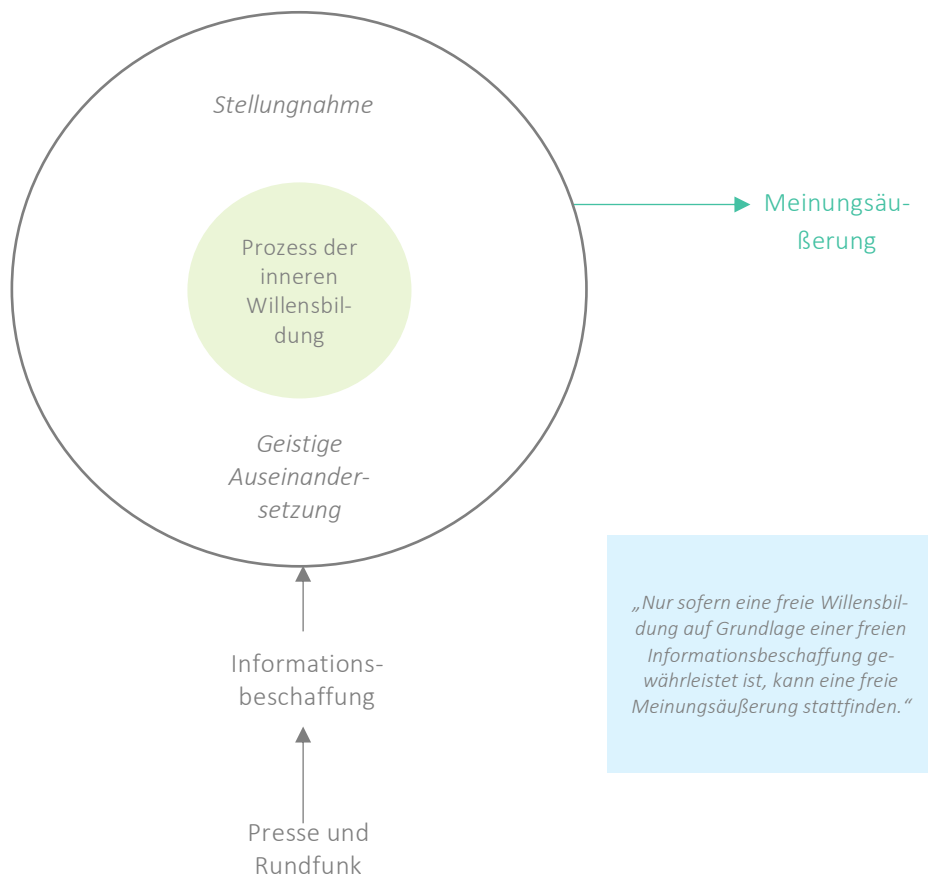
Kommunikations-
grundrechte

Die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG lassen sich in diesem Zusammenhang als **Kommunikationsgrundrechte** bezeichnen, sichern sie doch die Freiheit der Kommunikation dahingehend, dass neben der **Meinungsfreiheit** als Fundament (aktive Teilhabe am Prozess der Willensbildung) ferner die **Informationsfreiheit** (passive Teilhabe an der Willensbildung), die **Pressefreiheit** und die **Rundfunkfreiheit** gewährleistet werden; letztere sind vor allem aufgrund ihres Öffentlichkeitsbezugs für die Willensbildung im Volke von großer Relevanz. Eine freie Presse sowie ein freier Rundfunk sind notwendig, um der Informationsfreiheit dahingehend zu entsprechen, dass auf die zugänglichen Informationsquellen ebenfalls keine staatliche Einflussnahme stattfindet.

Systematik

Demgemäß lässt sich im Hinblick auf die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG eine gewisse Systematik abzeichnen, kraft derer eine Konnexität der Grundrechte absehbar ist. Während die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG die Freiheit erfasst, etwaige Elemente des Dahürhaltens, der Stellungnahme und der geistigen Auseinandersetzung als Ausfluss des inneren Willensbildungsprozesses nach außen zu tragen, kann jene Freiheit nur insofern vollumfänglich gewährleistet werden, wie auch die **Informationsbeschaffung** (v.a. auf Grundlage der Presse und des Rundfunks) frei von staatlichen Einflüssen erfolgt. Wäre dies nicht der Fall, so wäre auch die Meinungsäußerung nicht frei, führt doch eine staatliche Einflussnahme

auf die Informationsbeschaffung zu einer Einflussnahme auf die geistige Auseinandersetzung. In diesem Zusammenhang stellt die Freiheit der Informationsbeschaffung ein notwendiges Konnex zur Meinungsfreiheit dar, während die Presse- und Rundfunkfreiheit notwendiges Konnex zur Freiheit der Informationsbeschaffung darstellen.



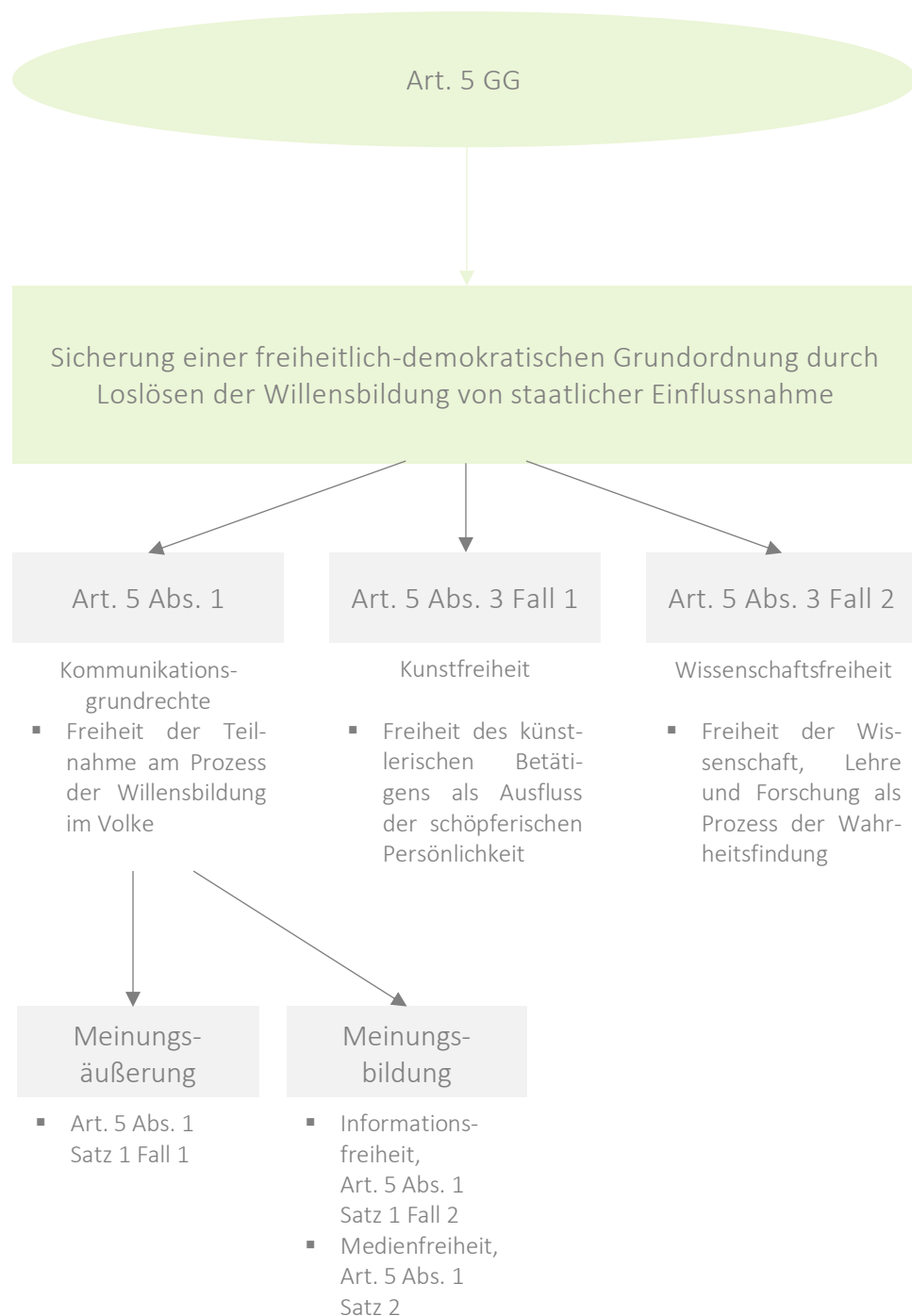
Während also der Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG auf die aktive Teilnahme am öffentlichen (oder privaten) Willensbildungsprozess im Sinne einer Meinungsäußerung abzielt, erfassen die Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit die Meinungsbildung im Sinne einer **passiven Teilnahme** am öffentlichen (oder privaten) Willensbildungsprozess. Es handelt sich um ein Zusammenspiel von Kommunikationsfreiheiten.

Aktiv/Passiv

Neben den Kommunikationsgrundrechten erfasst Art. 5 GG ferner die **Kunstfreiheit** gem. Art. 5 Abs. 3 Fall 1 GG. Jene Freiheit des künstlerischen Wirkens im Sinne einer **Manifestation von schöpferischen Gestaltungen und Eindrücken** ist von maßgeblicher Relevanz im Hinblick auf die Gewährleistung einer freiheitlichen Grundordnung, in der die persönliche Art und Weise der Entfaltung der Persönlichkeit gewahrt wird; demgemäß ist auch das künstlerische Wirken von einer staatlichen Einflussnahme freizuhalten.

Kunstfreiheit

Zuletzt erfasste Art. 5 Abs. 3 Fall 2 GG die **Freiheit der Wissenschaft**. So soll gewährleistet werden, dass die Wissenschaft Forschung und Lehre allein auf Grundlage der tatsächlich vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Gegebenheiten basiert. Die Wissenschaft ist vollumfänglich von einer staatlichen Einflussnahme freizuhalten, um eine freiheitlich demokratische Grundordnung dahingehend zu wahren, dass staatliche Indoktrinierung durch Wahrheitsverzerrungen strikt vermieden werden.



1. Die Medienfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Presse = Institution zur Informationsverbreitung mittels Druckerzeugnissen

Rundfunk = Institutionen zur Informationsverbreitung mittels drahtloser Übertragung

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG statuiert in diesem Zusammenhang den subjektiv rechtlichen Gehalt des Abwehrrechts (*status negativus*) gegen staatliche Einflussnahmen. Zudem etabliert Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG einen objektiv rechtlichen Institutionsgehalt dahingehend, dass der Staat Maßnahmen treffen muss, um die Medien als Informationsverbreitungseinrichtungen von staatlichen Einflüssen freizuhalten (Staatsfreiheit der Medien). Trifft der Staat etwaige Maßnahmen, so unterliegt er einer strengen Neutralitätspflicht.

Beachte: Die Regelungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 GG finden auf die Medienfreiheit entsprechend Anwendung.

Staatsfreiheit
der Medien

2. Die Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 Fall 1 GG

Kunst = Anschauliche Manifestation einer freien schöpferischen Gestaltung als Ausdruck persönlicher Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse.

Eine präzise Definition lässt sich aufgrund des subjektiven persönlichen und schöpferisch freiheitlichen Fundaments der Kunst nicht festlegen. Demgemäß empfiehlt sich eine extensive Handhabung des Kunstbegriffs, sodass jede Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit erfasst wird, soweit diese nicht auf Kosten der Rechtsgüter Dritter (v.a. Eigentum und körperliche Integrität) erfolgt (sog. eigenmächtige Inanspruchnahme fremder Rechtsgüter).

Es darf nicht zwischen ‚guter‘ und ‚schlechter‘ Kunst unterschieden werden. Eine Differenzierung i.R.d. Schutzbereiches erfolgt nur dahingehend, ob überhaupt Kunst vorliegt oder nicht. Bei einem Versuch, Kunst zu definieren, haben sich mehrere Kunstbegriffe etabliert. Diese sind freilich nicht als Meinungsstreit darzustellen, sondern als Hilfe, bei der Ermittlung, ob Kunst vorliegt, heranzuziehen. Sobald einer der drei Kunstbegriffe erfüllt ist, ist der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet. Nach dem **formellen Kunstbegriff** stellt Kunst nur solche Tätigkeiten dar, die einer traditionellen Kunstform, d.h. einem bestimmten Werktyp, zuzuordnen sind. Der **materielle Kunstbegriff** weitete dieses Verständnis aus und ordnet allen Werken, die das geformte Ergebnis einer freien, schöpferischen Gestaltung sind, in dem der Künstler seine Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse in einer bestimmten Formensprache

≠ präzise Definition

Kunstbegriffe

zu unmittelbarer Anschauung bringt und das auf kommunikative Sinnvermittlung nach außen gerichtet ist, die Kunsteigenschaft zu. Nach dem (weitesten) **offenen Kunstbegriff** liegt Kunst vor, wenn das Werk interpretationsfähig und -bedürftig sowie vielfältigen Interpretationen zugänglich ist.

Die Kunstfreiheit umfasst in ihrem Gewährleistungsgehalt ferner eine negative Freiheitskomponente. Demgemäß ist auch die Kritik an der Kunst geschützt. Einschränkbar ist die Kunst allein durch **verfassungsimmanente Schranken**. Im Kollisionsfall gilt es folglich die Grundsätze zur **praktischen Konkordanz** heranzuziehen.

3. Die Freiheit der Wissenschaft, Art. 5 Abs. 3 Fall 2 GG

Wissenschaft = Der durch die Prozesse der Falsifizierung und Verifizierung angetriebene Vorgang tatsächlicher Wahrheitsfindung.

Informationsquelle

Auch der Wissenschaftsfreiheit kommt eine maßgebliche Bedeutung im Hinblick auf den Erhalt einer freiheitlich demokratischen Grundordnung zu, ist es doch gerade die Wissenschaft in Verbindung mit der Forschung und Lehre, kraft derer Informationsquellen zur Verfügung gestellt werden, die für die Meinungs- und Willensbildung der Menschen von großer Relevanz ist. So gebietet es die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Wissenschaft, Forschung und Lehre staatsfrei zu halten; sonstigenfalls bestünde die Gefahr staatlicher indoktrinierender Maßnahmen zur Beeinflussung der Willensbildung.

Aufgrund ihres hohen Stellenwertes unterliegt die Wissenschaftsfreiheit **verfassungsimmanenten Schranken**.

VII. Die Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG

Die Versammlungsfreiheit als Freiheitsgrundrecht ist in Art. 8 GG kodifiziert und stellt eines der maßgeblichen Kommunikationsgrundrechte dar, die für eine Teilnahme der Bürger an der politischen Willensbildung und im Sinne einer demokratischen Grundordnung unerlässlich sind. Vor allem das Zusammenspiel von Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG) spielen in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle, ist es doch gerade der Auftritt einer Versammlung, die einer spezifischen Meinungsäußerung eine besondere Wirkungsweise verleiht; insofern werden vielzählige Fälle im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) zugleich die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 GG) betreffen. Das Verhältnis beider Grundrechte bei kumulativer Betroffenheit der Schutzbereiche (Demonstrationsgrundrecht) ist gerade hinsichtlich der Frage nach der Einschränkbarkeit des jeweiligen Grundrechts von maßgeblicher Bedeutung (s.u. Demonstrations-Fälle).

Bei einer isolierten Betrachtung des Art. 8 GG gilt es festzustellen, dass der Art. 8 Abs. 1 GG im Hinblick auf den personellen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit das Charakteristikum des **Deutschen-Grundrechts** etabliert. Der Gewährleistungsgehalt des Art. 8 GG steht somit nur den Personen zu, die als Deutsche im Sinne **Art. 116 GG** zu qualifizieren sind (deutsche Staatsangehörigkeit). Die Beschränkung des personellen Schutzbereichs auf deutsche Staatsangehörige ist dabei unmittelbarer Ausfluss der historischen Entwicklung der Versammlungsfreiheit als demokratisch politische Grundfreiheit. Primäres Anliegen des Art. 8 GG ist damit die Gewährleistung der Freiheit kollektiver Meinungsäußerungen zur Ermöglichung der Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess. Jene politische Willensbildung indes vollzieht sich gerade durch die Bürger des Staatsvolkes, die im Prozess der demokratischen Legitimation mitwirken (v.a. Wahlen, Art. 38 GG); demgemäß erscheint die personelle Beschränkung des Schutzbereichs durchaus plausibel (Ausnahme bezüglich wahlberechtigter EU-Bürger?).

Auch der sachliche Schutzbereich ist maßgeblich von dem historischen Hintergrund des freiheitlichen Gewährleistungsgehalts des Art. 8 GG geprägt. Während im Grundsatz festgelegt werden kann, dass eine Versammlung i.S.d. Art. 8 GG eine **Zusammenkunft mehrerer Personen** beschreibt, die zu einem **gemeinsamen Zweck** zusammenkommen, der sie innerlich verbindet (Abgrenzung zur bloßen Ansammlung), so bedürfen die Merkmale ‚mehrere Personen‘ und ‚gemeinsamer Zweck‘ einer Konkretisierung.

Typologie
Kommunikations-
grundrecht

Persönlicher
Schutzbereich

Sachlicher
Schutzbereich

Personenzahl

Im Hinblick auf das Merkmal der Personenanzahl ist festzustellen, dass der Art. 8 GG in seinem Gewährleistungsgehalt als subjektives Grundrecht grundsätzlich die Freiheit des Einzelnen, sich mit anderen Personen zu versammeln, etabliert. Während jene Konkretisierung der Freiheitssphäre für eine Mindestanzahl von drei Personen spräche, indem die Terminologie ‚andere‘ mindestens zwei weitere Teilnehmer voraussetze, ist dem entgegenzuhalten, dass der Art. 8 GG allein eine tatsächlich nach außen vorliegenden Gruppeneigenschaft erfordert, es also nicht etwa auf die Gruppeneigenschaft aus Sicht des Grundrechtsinhabers ankommt. Der hohe Rang des Art. 8 GG im Zusammenhang mit den grundlegenden Freiheiten einer demokratischen Grundordnung gebietet es also der politischen Ohnmacht jenes Bürgers entgegenzuwirken, sodass bereits eine Zusammenkunft zweier Personen bezüglich der kollektiven Meinungsäußerung schutzwürdig erscheint (effektiver Grundrechtsschutz).

Versammlungszweck

Ferner fragt sich, welche Art von Zweck der Zusammenkunft der Personen zugrunde liegen muss, damit diese der Schutz- und Freiheitssphäre des Art. 8 GG unterfallen.

Versammlungsbegriff

Während teilweise die Versammlungsfreiheit als Gewährleistung der Möglichkeit kollektiver Persönlichkeitsentfaltung begriffen wird, sodass jeder erdenkliche Zweck ausreiche, der die Zusammenkunft innerlich verbindet und somit eine Abgrenzung zur bloßen Menschenansammlung ermöglicht (**weiter Versammlungsbegriff**), wird andererseits als Zweck eine kollektive Meinungsäußerung gefordert, die auf die Konnexität von Art. 8 GG zu Art. 5 GG zurückzuführen sei (**erweiterter Versammlungsbegriff**). Bei den Ausgestaltungen des Versammlungsbegriffs ist jedoch vor allem die historisch geprägte Typologie des Art. 8 GG entgegenzuhalten, der als solcher primär eine demokratische Funktion erfüllt. Ist es doch gerade der nach außen in Erscheinung tretende Versammlungscharakter, der der kollektiven Meinungsäußerung eine gesteigerte Art und Weise der öffentlichen bzw. politischen Wahrnehmung verschafft, so ist der schutzwürdige Versammlungszweck auf solche Meinungsäußerungen zu beschränken, die einen Bezug zur öffentlichen bzw. politischen Meinungsäußerung aufweisen (**enger Versammlungsbegriff**). Indem also die primäre Funktion einer Versammlung i.S.d. Art. 8 GG darin liegt, eine verstärkte Wahrnehmung und Rezeption etwaiger Äußerungen in der Öffentlichkeit zu gewährleisten, um somit die Wirkung und den Effekt zu verstärken, so wäre es eine dogmatische Perplexität, jenen besonderen Schutz solchen Zwecken beizumessen, die die Öffentlichkeit gar nicht betreffen und folglich auch keiner Wirkungsverstärkung in der Öffentlichkeit bedürften. Schutzwürdig erscheinen somit nur Versammlungen, deren Zweck in einer

Meinungsäußerung liegt, die den öffentlichen oder politischen Willensbildungsprozess betrifft.

Im Hinblick auf den Gewährleistungsgehalt des Art. 8 GG gilt es zu beachten, dass dieser in Bezug auf ‚schutzwürdige‘ Versammlungen (Versammlung i.S.d. Art. 8 GG) nicht allein eine Versammlungsfreiheit gewährt, die auf den Ablauf (**zeitlich**) sowie den konkreten Versammlungsakt (**inhaltlich**) beschränkt ist. Vielmehr erfasst die Versammlungsfreiheit in zeitlicher Hinsicht vor allem auch die Vorbereitung sowie Organisation der Versammlung. In inhaltlicher Hinsicht wird neben dem Versammlungsakt zudem die Freiheit der Festlegung von Zeit und Ort erfasst. Dabei gilt freilich eine ortechnische Beschränkung auf öffentliche Örtlichkeiten (vgl. Widmung). Neben jener **positiven Versammlungsfreiheit**, die vor allem auch kritische Teilnahmen umfasst, sofern diese nicht versammlungsfeindliche Zwecke verfolgen, wohnt dem Art. 8 GG ferner die **negative Versammlungsfreiheit** inne, sodass keiner zur Mitwirkung oder Teilnahme gezwungen sein kann.

Neben jenen Anforderungen an den Versammlungsbegriff zur Eröffnung des sachlichen Schutzbereichs unterliegt der Gewährleistungsgehalt des Art. 8 GG ferner der verfassungsunmittelbaren Schranke des **Friedlichkeitsgebotes** gem. Art. 8 Abs. 1 GG. Demnach steht die Versammlungsfreiheit nur solchen Versammlungen zu, die friedlich und ohne Waffen stattfinden. Ist jenes Friedlichkeitsgebot hingegen nicht erfüllt, so stellt die ‚Versammlung‘ (untechnisch) bereits keine schutzwürdige Versammlung i.S.d. Art. 8 GG dar. Das Kriterium der Friedlichkeit ist in diesem Zusammenhang nicht mit dem Gefahrenbegriff für die öffentliche Sicherheit gleichzusetzen. Nicht jeder Gesetzesverstoß führt zur Unfriedlichkeit; vielmehr ist angesichts der Gleichstellung mit der Mitführung von Waffen ein gesteigertes Gefahrenpotenzial sowie eine Aggressivität der Versammlung als solche erforderlich, um eine Unfriedlichkeit zu begründen. Insofern ist dem Begriff der Friedlichkeit ein weites Verständnis zugrunde zu legen, um den Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG nicht leer laufen zu lassen. Überdies gilt es zu beachten, dass eine Versammlung nicht etwa als unfriedlich anzusehen ist, sofern einzelne Teilnehmer ein derartiges Verhalten aufweisen. In diesem Falle ist vielmehr gegen die einzelnen Unfriedensstifter isoliert vorzugehen. Erst soweit die Mehrheit der Teilnehmer derartig in einen Zustand des Unfriedens verfällt, sodass die gesamte Versammlung einen unfriedlichen Eindruck macht, ist eine Friedlichkeit der Versammlung abzulehnen. Von diesem Zeitpunkt an erscheint eine Versammlung nicht mehr schutzwürdig i.S.d. Art. 8 GG, sodass vor allem die **Polizeifestigkeit der Versammlung** endet. Etwaige Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind also nicht mehr allein auf Grundlage des VersG (Ausgestaltung des

Gewährleistungs-
gehalt

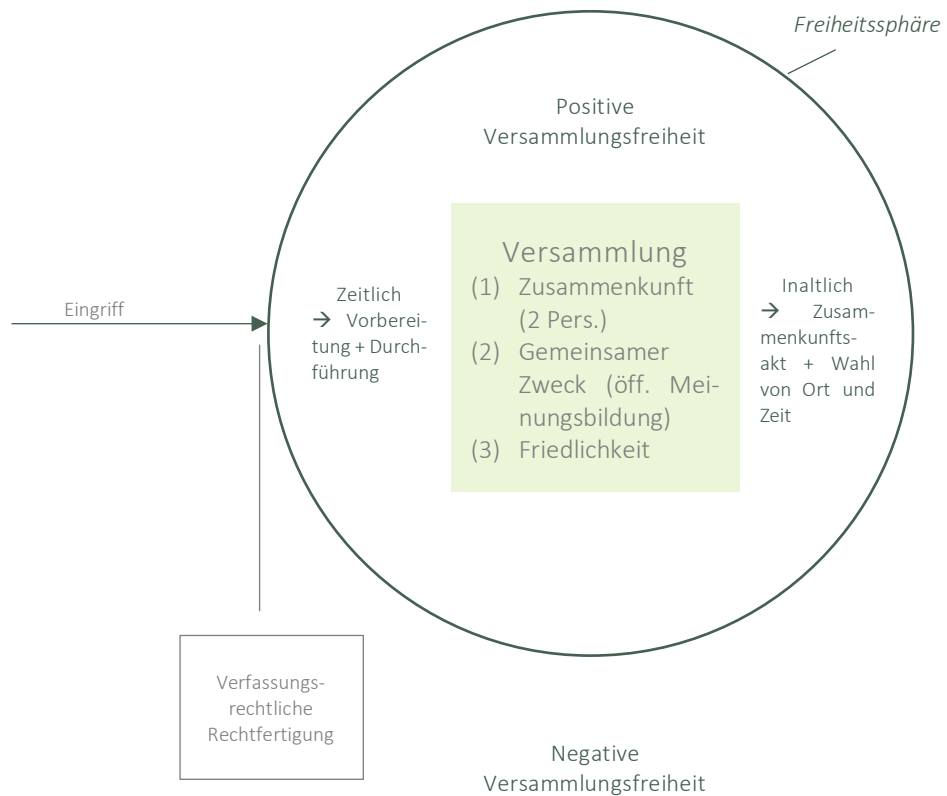
Verfassungs-
unmittelbare
Schranken

Art. 8 Abs. 2 GG) möglich, sondern vielmehr auf Grundlage des OBG und PolG NRW.

Beachte: Auch die unmittelbar bevorstehende Unfriedlichkeit führt zur Schutzunwürdigkeit. Bei bevorstehenden Versammlungen ist eine Gefahrenprognose vorzunehmen.

Eingriff

Im Hinblick auf den Eingriffsbegriff gelten die allgemeinen Grundsätze. Insofern kann jede Beeinträchtigung der rechtlichen Freiheit aus Art. 8 GG einen Eingriff begründen. Erfasst werden dabei freilich sowohl Handlungen und Maßnahmen mit Bezug auf die Vorbereitung der Versammlung als auch auf den konkret geschützten Ablauf.



Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung etwaiger Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 8 GG gilt es grundsätzlich primär die konkrete Typologie zu betrachten, die der Versammlung zugrunde liegt. Handelt es sich demgemäß um eine Versammlung **unter freiem Himmel**, so etablierte **Art. 8 Abs. 2 GG** in Bezug auf die Frage nach der Einschränkung einen **einfachen Gesetzesvorbehalt**. Im Umkehrschluss lässt sich folglich feststellen, dass Versammlungen, die nicht unter freiem Himmel stattfinden, allein den **verfassungsimmanenten Schranken** unterliegen (kollidierendes Verfassungsrecht i.V.m. einem Gesetz, das jene Verfassungsgüter zu schützen bestimmt ist). Insofern ist folglich im Hinblick auf die Einschränkung der Versammlungsfreiheit das Kriterium des Stattfindens unter freiem Himmel von maßgeblicher Bedeutung.

Beachte: Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen neben dem einfachen Gesetzesvorbehalt den verfassungsimmanenten Schranken.

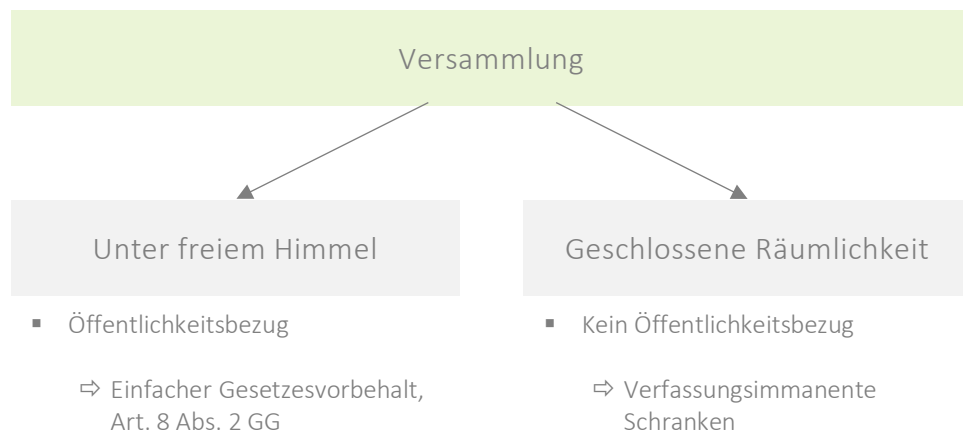
Eine Versammlung unter freiem Himmel ist dementsprechend im Grundsatz weniger schutzwürdig als Versammlungen in geschlossenen Räumen. Grund dafür ist vor allem der Umstand, dass erstere regelmäßig in besonderem Maße die Öffentlichkeit betreffen. Sofern also eine Versammlung unter freiem Himmel erfolgt, ist die Wahrscheinlichkeit der Kollision der grundrechtlichen Freiheit mit etwaigen Belangen Dritter, die nicht als Teilnehmer an der Versammlung anzusehen sind, maßgeblich höher, als wenn die Versammlung in geschlossenem Kreise erfolgt; letztere betrifft ihre Wirkung typischerweise gerade nur die Teilnehmer der Versammlung, sodass eine solche allein im Falle der Kollision mit etwaigen Verfassungsgütern als einschränkbar anzusehen ist.

Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist also der Öffentlichkeitsbezug der Versammlung, sodass in Bezug auf den Aspekt „unter freiem Himmel“ kein Festhalten am Wortlaut geboten ist. Vielmehr kommt es auf den Umstand der **fehlenden seitlich-räumlichen Begrenzung** an, der darlegt, ob eine Versammlung für die Öffentlichkeit zugänglich ist, oder aber sich an einen geschlossenen Personenkreis richtet. In ersterem Falle ist auch eine Betroffenheit der Öffentlichkeit zu erwarten, sodass ein einfacher Gesetzesvorbehalt gem. Art. 8 Abs. 2 GG eingreift (§§ 14 ff. VersG). Betrifft die Versammlung hingegen bloß den geschlossenen Teilnehmerkreis, so vermögen allein kollidierende Rechtsgüter von Verfassungsrang die Versammlungsfreiheit einzuschränken.

Verfassungsrechtliche
Rechtfertigung

Unter freiem Himmel

Abgrenzung



Schrankengesetz

Als Schrankengesetze in Bezug auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung etwaiger Eingriffe in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit gilt es vor allem die Vorschriften des BVersG heranzuziehen.¹ Das BVersG geht in diesem Zusammenhang als *lex specialis* den Vorschriften des Allgemeinen Gefahrenabwehrrechts (PolG NRW und OBG) insoweit vor, wie es um die Abwehr spezifischer Gefahren geht, die von der bestehenden Versammlung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG ausgehen (sog. versammlungsspezifische Gefahren). Sofern die Versammlung also dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG weiterhin unterfällt, können Eingriffe in die Versammlung allein auf Grundlage des BVersG erfolgen (**Polizeifestigkeit der Versammlung**). Ist die Versammlung hingegen bereits aufgelöst worden oder sind einzelne Teilnehmer von ihr ausgeschlossen worden, so unterfallen jene Personen nicht länger dem Schutze des Art. 8 GG, sodass die Vorschriften des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts erneut Anwendung finden. Als wichtigste Ermächtigungsgrundlage im Hinblick auf versammlungsspezifische Eingriffe kommt in diesem Zusammenhang der § 15 Abs. 3 BVersG in Betracht, der auf eine Auflösung von Versammlungen abzielt. Stellt doch die Auflösung die Maßnahme mit der höchsten Eingriffsintensität dar, so ist der § 15 BVersG erst recht in Bezug auf etwaige Maßnahmen mit geringerer Intensität anzuwenden (sog. **Minusmaßnahmen**, vgl. Grundsatz des Übermaßverbots). Neben der unmittelbaren Ermächtigung zur Auflösung gemäß § 15 Abs. 3 BVersG enthält der § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BVersG ferner Ermächtigungen im Hinblick auf Verbote und Auflagenerteilungen. Dabei gilt es zu beachten, dass eine Auflösung i.S.d. § 15 Abs. 3 BVersG allein aufgrund einer fehlenden Anmeldung i.S.d. § 14 BVersG niemals eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung herbeizuführen vermag. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes sind gerade im

¹ Beachte: Seit 2022 gibt es auch ein VersG NRW.

Lichte des Gewährleistungsgehaltes des Art. 8 GG anzusehen, der als solcher auch **Spontanversammlungen** (keine Anmeldung) und **Eilversammlungen** (< 48 Stunden) einer Schutzwürdigkeit unterstellt, die der Schutzwürdigkeit angemeldeter Versammlungen nicht nachrangig ist. Dies geht unmittelbar aus dem Umstand hervor, dass der Art. 8 Abs. 1 GG das Recht etabliert, sich ohne Anmeldung zu versammeln. Insofern spricht vieles für eine Verfassungswidrigkeit des § 14 BVerfG. Zumindest jedoch ist der § 14 BVerfG einer verfassungskonformen Auslegung zu unterziehen, sodass Eingriffe in Spontan- und Eilversammlungen nicht auf Grundlage des § 14 BVerfG in verfassungsrechtlicher Art und Weise erfolgen können. Demgemäß ist auch eine Auflösung i.S.d. § 15 Abs. 3 BVerfG nur unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BVerfG möglich. Namentlich geht es dabei um etwaige Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung. Insoweit sind folglich die Grundsätze des Gefahrenabwehrrechts anzuwenden.

Beachte: Obgleich das Bundesverfassungsgericht keine Superrevisionsinstanz darstellt und insoweit allein die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts überprüft, ist an dieser Stelle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darzulegen (Verbotsgründe).

Nur im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann der § 15 BVerfG also als taugliches Schrankengesetz dienen, das im Rahmen der Schranken-Schranke eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu begründen vermag. Vor allem das Kriterium der öffentlichen Ordnung, die als solche die Gesamtheit der ungeschriebenen Verhaltensnormen erfasst, die in einem konkreten Bereich für ein friedliches und gesetztes Zusammenleben von maßgeblicher Bedeutung sind, wirft im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit Probleme auf, lässt doch das Bundesverfassungsgericht einen Eingriff aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Ordnung auf Grundlage des hohen Ranges des Art. 8 Abs. 1 GG nur insoweit zu, wie **elementare Schutzgüter** betroffen sind oder aber von einer Versammlung eine **Provokationswirkung** ausgeht, die eine besondere Einschüchterungswirkung auf die Öffentlichkeit entfaltet. In jenen Fällen kann der § 15 BVerfG herangezogen werden, um Eingriffe zu rechtfertigen (beachte Schranken-Schranke).

Verbotsgründe

Öffentliche
Ordnung

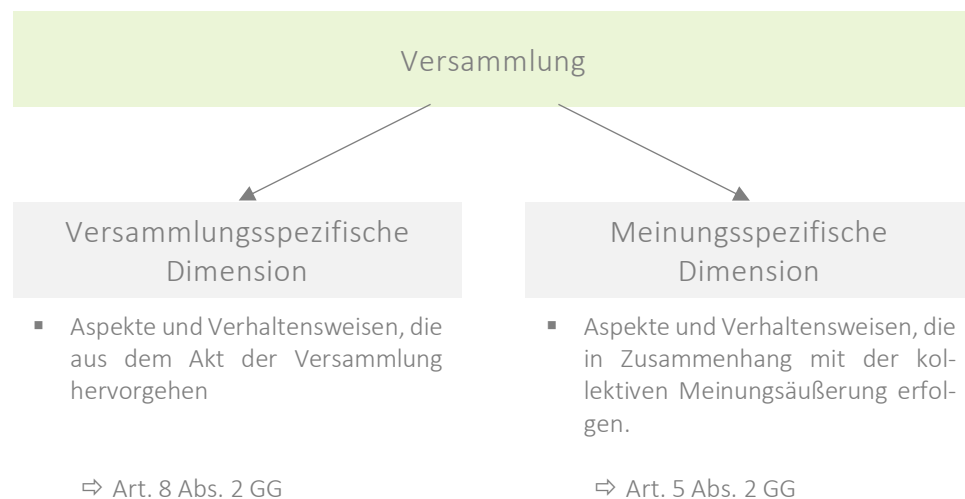
Verhältnis

Art. 8 GG



Art. 5 GG

Eine besondere Problematik im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in die Versammlungsfreiheit Art. 8 GG liegt in dem Verhältnis des Gewährleistungsgehaltes des Art. 8 GG zur Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Besteht doch die grundlegende Funktion einer Versammlung darin, eine kollektive Meinungsäußerung in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten durch den Versammlungscharakter in ihrer Wirkung zu verstärken. So stehen die Gewährleistungsgehalte des Art. 8 GG und Art. 5 GG in unmittelbarer Konnexität zueinander; mit jeder Versammlung gehen folglich Versammlung, Ziele und meinungsspezifische Dimensionen und Verhaltensweisen einher. In Anbetracht der divergierenden Schranken der Art. 8 Abs. 2 GG und Art. 5 Abs. 2 GG wäre es geradezu perplex, eine Versammlung auf Grundlage ihrer meinungsspezifischen Dimension dem einfachen Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG zu unterwerfen; etabliert doch der Art. 5 Abs. 2 GG in expliziter Weise einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt im Hinblick auf die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, die der meinungsspezifischen Dimension unmittelbar innewohnt. Um der strikten Schrankendogmatik des Grundgesetzes gerecht zu werden, ist die Konnexität der Art. 8 GG und Art. 5 GG als Anlass zur Differenzierung zwischen **versammlungsspezifischen Dimensionen** und **meinungsspezifischen Dimensionen** auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zu nehmen. Erstere unterliegen dabei dem Gesetzesvorbehalt gem. Art. 8 Abs. 2 GG, während zweitere dem Art. 5 Abs. 2 GG unterfallen (sog. **Schrankenleihe**).



Siehe zum Verhältnis von Art. 8 GG zu Art. 5 GG auch: BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. Dezember 2007 - 1 BVVR 2793/04.

Eine solche Schrankenleihe des Art. 5 Abs. 2 GG wurde teilweise in Fällen abgelehnt, in denen die meinungsspezifischen Inhalte einer Versammlung aufgrund der Äußerung in der spezifischen Versammlungsform einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellen. Jene Ausnahmekonstellation hätte demgemäß zur Folge, dass eine Versammlung auf Grundlage ihres meinungsspezifischen Inhaltes im Wege des einfachen Gesetzesvorbehaltes einschränkbar wäre.

Ausnahme

Das OVG Münster hat einen unmittelbaren Bezug zur öffentlichen Ordnung vor allem in Fällen rechtsextremistischer Demonstrationen angenommen, sofern diese ein totalitäres Gepräge aufweisen, das kraft seiner nazistischen Fundierung mit den Werten des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

OVG Münster

Andererseits wurde eine Ausnahmekonstellation konstruiert, sofern die Versammlungswirkung missbraucht wird, um kompromisslos kämpferische verfassungsfeindliche Inhalte zu transportieren. Auch in diesem Fall sei ein unmittelbarer Bezug zur öffentlichen Ordnung gegeben.

Missbrauch

Beide Ausnahmekonstellationen sind indes mit Bezugnahme auf die strikte Schrankendogmatik sowie die Gewährleistungsgehalte der Art. 5 und Art. 8 GG abzulehnen. Etwaige meinungsspezifische Inhalte einer Versammlung unterfallen bereits im Grundsatz dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Daran ändert vor allem der Umstand, dass zugleich der Schutzbereich des Art. 8 GG eröffnet ist, nichts. Es ist gerade Sinn und Zweck einer Versammlung, die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in kollektiver Art und Weise wahrzunehmen. Während in diesem Zusammenhang der Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zum Schutze des Meinungsinhaltes bestimmt ist, betrifft der Art. 8 GG die versammlungsspezifischen Aspekte eben jener kollektiven Meinungsäußerung; davon erfasst ist vor allem der Akt des Versammelns sowie der konkrete Versammlungsablauf. Jene Differenzierung der Versammlungsdimensionen ist folglich konsequent durchzuhalten, um der Schutzwürdigkeit der Grundrechte zu entsprechen.

Beachte: Dogmatische Grundlage für jenen Problemfall im Hinblick auf die Schrankenleihe des Art. 5 Abs. 2 GG ist vor allem die verfassungskonforme Auslegung, die das Bundesverfassungsgericht dem § 15 VersG zugrunde legt, sofern es um etwaige Meinungsäußerungen geht. Demgemäß sei der § 15 VersG dahingehend zu reduzieren, dass ein Eingriff in die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht auf Grundlage eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung i.S.d. § 15 VersG erfolgen kann, obgleich der § 15 VersG ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG darstellt (somit Ergebnisrelevanz der Problematik).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG stellt gerade eines der fundamentalen Grundrechte einer Demokratie dar und dient vor allem dem Minderheitenschutz. Mit jenem Grundsatz des Minderheitenschutzes wäre es eben nicht vereinbar, als Einschränkungskriterium die öffentliche Ordnung heranzuziehen, die von den Vorstellungen der Mehrheit geprägt ist. Jener Grundsatz darf nicht durch Art. 8 Abs. 2 GG unterlaufen werden.



Strikte
Differenzierung

Im Hinblick auf die Frage der Einschränkung lässt sich folglich abschließend feststellen, dass eine strikte Differenzierung zwischen der versammlungsspezifischen Dimension sowie der meinungsspezifischen Dimension geboten ist, um die Gewährleistungsgehalte der Art. 5 und 8 GG zu wahren.

Eine Meinungsäußerung, die zweifelsohne dem Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterfällt, wird nicht durch den Umstand, dass sie im Wege einer Versammlung kollektiv getätigt wird, ihrer besonderen Schutzwürdigkeit i.S.d. qualifizierten Gesetzesvorbehaltes gem. Art. 5 Abs. 2 GG verlustig. Vielmehr ist dem besonderen Schutz der Meinungsfreiheit durch eine entsprechende Schrankenleihe Rechnung zu tragen. Von jenem Grundsatz ist auch nicht abzuweichen, wenn der Akt der Versammlung missbraucht wird, um Meinungen zu äußern, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Die Meinungsfreiheit dient gerade dem Minderheitenschutz und ist nicht an der öffentlichen Ordnung zu messen. Dies ergibt sich vor allem aus der Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG für eine demokratische Grundordnung.

Systematisierung

- I. Schutzbereich
 1. Sachlicher Schutzbereich
 - Versammlungsbegriff + Friedlichkeitsgebot (verfassungsunmittelbare Schranke)
 2. Persönlicher Schutzbereich
 - Deutschen-Grundrecht (Art. 116 Abs. 1 GG)
- II. Eingriff
 - Moderner Eingriffsbegriff
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 1. Einschränkung (Schranke)
 - Konnexität von Art. 8 GG zu Art. 5 GG macht eine Differenzierung zwischen versammlungsspezifischen und meinungsspezifischen Dimensionen erforderlich
 - a) Versammlungsspezifische Dimension
 - Art. 8 Abs. 2 GG (einfacher Gesetzesvorbehalt)
 - Taugliches Schrankengesetz
 - V.a. BVersG, VersG NRW
 - Beachte: Verfassungskonformität bei Spontan- und Eilversammlungen
 - Tatbestand des Schrankengesetzes
 - V.a. § 15 Abs. 3 BVersG wegen o.g. Gründen zu reduzieren
→ keine Anmeldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 GG
 - b) Meinungsspezifische Dimension
 - Art. 5 Abs. 2 GG (qualifizierter Gesetzesvorbehalt) i.R.d. Schrankenleihe
 - Ausnahmekonstellationen bei Missbrauch der Versammlung hinsichtlich Verstößen gegen die öffentliche Ordnung?
 - OVG Münster: Totalitäres Gepräge mit nazistischer Fundierung
 - Alt. Ansatz: Kompromisslos kämpferischer Transport verfassungsfeindlicher Inhalte
 - Beide Ausnahmen der Schrankenleihe sind mit Verweis auf die spezifischen Gewährleistungsgehalte abzulehnen.
 2. Grenzen der Einschränkung (Schranken-Schranke)
 - a) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - b) Verfassungsmäßigkeit des Einzelfalls
 - V.a. Übermaßverbot (Verhältnismäßigkeit)

VIII. Die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, Art. 9 GG

Der Art. 9 GG statuiert im Grundsatz die sog. Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG). Demgemäß haben alle **Deutschen** (vgl. Art. 116 Abs. 1 GG) das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Damit etabliert der Art. 9 Abs. 1 GG im Sinne eines Freiheitsgrundrechts die umfassende Freiheit, Vereinigungen (Oberbegriff) zu bilden und sich in diesen zu betätigen, um den verfolgten Zweck, eine verstärkte Rezeption und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu unterstellen, die aus einem kollektiven Auftreten hervorgeht.

Während also die Versammlungsfreiheit i.S.d. Art. 8 GG die Freiheit etabliert, sich zur gemeinsamen Zweckverfolgung die Vorgänge des kollektiven Auftretens für die Dauer der Versammlung zunutze zu machen, ist es das grundlegende Anliegen des Art. 9 Abs. 1 GG, eine freiheitlich kollektive Betätigung zur **gemeinsamen Zweckverfolgung in einer dauerhaft bestehenden Art und Weise** zu ermöglichen. Während eine Versammlung i.S.d. Art. 8 GG folglich bloß temporär begrenzte Wirkung entfaltet, entspricht es gerade der Typologie von Vereinen und Gesellschaften (Vereinigungen), dass diese in einer organisatorisch verfestigten Art und Weise auf unbestimmte Dauer etabliert werden. Die Gewährleistungsgehalte der Art. 8 und Art. 9 GG sind folglich dahingehend vergleichbar, dass es um einen freiwilligen Zusammenschluss zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes in kollektiver Weise geht. In Abgrenzung zur Versammlung ist eine Vereinigung indes auf Dauer angelegt und weist folglich eine verfestigte organisatorische Struktur auf.

Freiheit der Vereine und Gesellschaften

Dauerhafte kollektive Zweckverfolgung



Sachlicher Schutzbereich

Die Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG erfasst im Hinblick auf den sachlichen Schutzbereich sowohl die Betätigung des Einzelnen in der Vereinigung (**individuelle Freiheit**), als auch die **Existenz** der Vereinigung als solche. Geschützt ist freilich auch die **negative Vereinigungsfreiheit**, sodass vor allem eine Zwangsmitgliedschaft einen Grundrechtseingriff begründet. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass der Art. 9 Abs. 1 GG freilich nur privatrechtliche Vereinigungen erfasst, gilt doch im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Vereinigungen das sog. **Konfusionsargument**. Daraus folgt indes, dass auch die negative Vereinigungsfreiheit nur gegenüber privaten Vereinigungen wirkt. Eine Zwangsmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung stellt somit keinen Grundrechtseingriff dar.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Einschränkung der Vereinigungsfreiheit richtet sich nach dem Art. 9 Abs. 2 GG, der ein Verbot von Vereinigungen unter gewissen Voraussetzungen zulässt. Dabei handelt es sich nicht etwa um eine verfassungsunmittelbare Schranke, sondern vielmehr um eine Ermächtigung zu (qualifizierten) Verbotsgesetzen (vgl. insoweit §§ 3 ff. VereinsG). Freilich kann neben dem vollständigen Verbot auch ein Teilverbot auf Grundlage der Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG ergehen. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass der Begriff der verfassungsmäßigen Grundordnung mit dem des Art. 18 Satz 1 GG gleichzusetzen ist, *nicht* jedoch mit Art. 2 Abs. 1 GG. Demgemäß geht es um den Erhalt der freilich demokratischen Grundordnung durch Vermeidung kompromisslos kämpferisch geprägter verfassungsfeindlich gesinnter Vereinigungen.

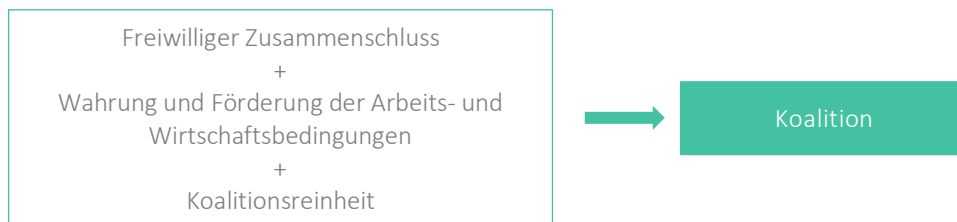
Beachte: Art. 9 Abs. 2 GG ermächtigt folglich zu Verbotsgesetzen, die ein solches anordnen, sofern eine Vereinigung dem Strafgesetz zuwiderläuft, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder aber gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstößt. Ferner unterliegt die Vereinigungsfreiheit **verfassungsimmanenten Schranken**.

Art. 9 Abs. 3 GG Koalitionsfreiheit

Neben der allgemeinen Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 1 GG statuiert der Art. 9 Abs. 3 GG die besondere Vereinigungsfreiheit im Sinne der Koalitionsfreiheit. Dabei handelt es sich um Vereinigungen i.S.d. Art. 9 Abs. 1 GG, deren Zwecksetzung in der Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen liegt. Primär geht es folglich vor allem um Arbeitnehmergewerkschaften, mittels derer eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen (und damit ebenfalls der Wirtschaftsbedingungen) angestrebt wird.

Eine Koalition i.S.d. Art. 9 Abs. 3 GG ist in Anbetracht der einseitigen Zwecksetzung zudem durch eine **Gegnerfreiheit** geprägt. Demgemäß ist für das Zustandekommen eine Koalitionsreinheit erforderlich, Arbeitnehmergewerkschaften müssen demgemäß allein aus Arbeitnehmern bestehen, während Arbeitgeberverbände allein aus Arbeitgebern existieren dürfen (§ 33 MitBestG ≠ Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 GG).

Koalition



In ihrem Gewährleistungsgehalt ist die Koalitionsfreiheit sodann vergleichbar mit dem Art. 8 Abs. 1 GG. In den sachlichen Schutzbereich fallen demnach sowohl die **individuelle Freiheit** als auch die **kollektive Freiheit** (Existenz der Koalition). Die Schutzsphäre wird zudem durch die Vorschriften des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 GG erweitert.

Gewährleistungsgehalt

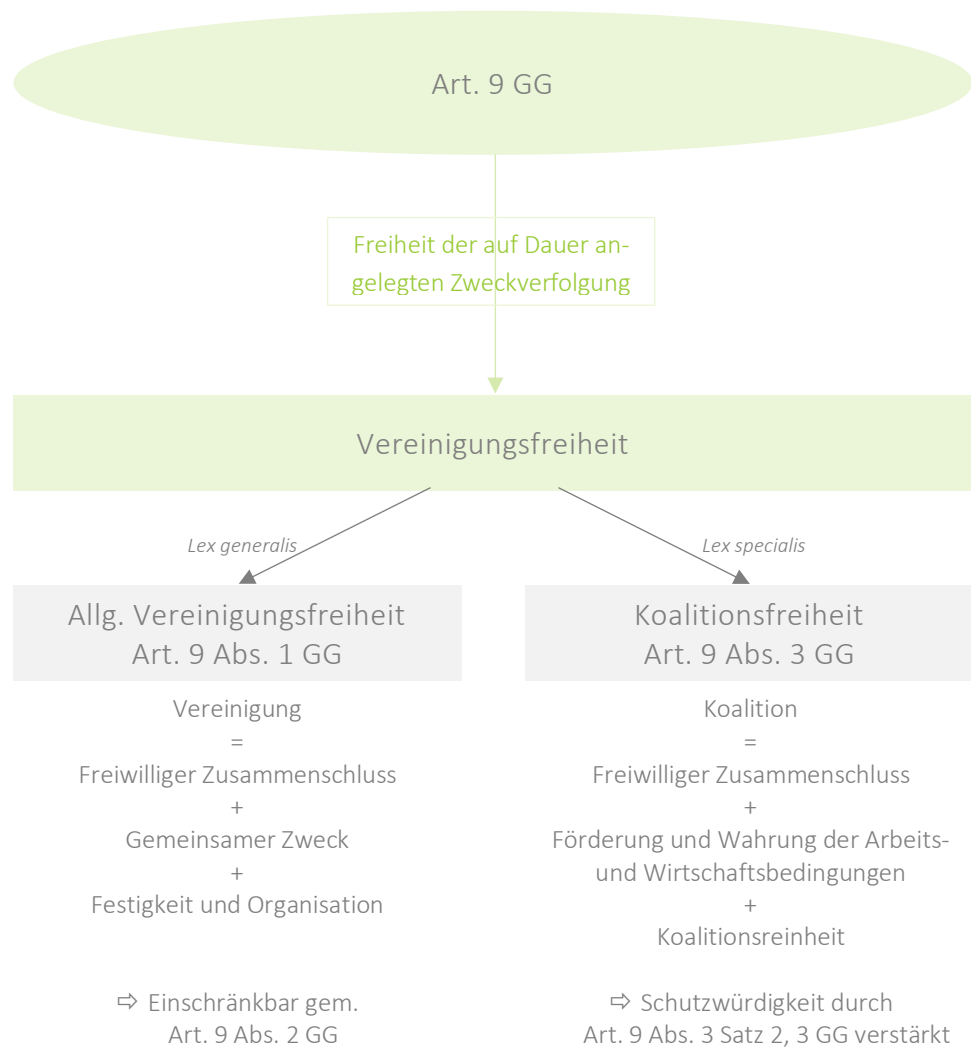
Während **Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG** unmittelbare Drittwirkung der Koalitionsfreiheit unter Privaten entfaltet (Nichtigkeit von Abreden), richtet sich der Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG an die Staatsmacht zur Etablierung eines besonderen Schutzes von Arbeitskämpfen.

Unmittelbare Drittwirkung

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung etwaiger Eingriffe gilt es festzustellen, dass der Art. 9 Abs. 2 GG auf die Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG keine Anwendung findet. Die Koalitionsfreiheit unterliegt demgemäß nur den **verfassungsimmanenten Schranken**.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Beachte: Etwaige Aspekte der Durchsetzungsfähigkeit sind für den Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG unerheblich (vgl. Minderheitenschutz).



IX. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gem. Art. 10 GG stellt eine Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes (APR – Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) dar, indem die Persönlichkeitssphäre auf die Verwendung individueller Kommunikationsmittel ausgeweitet wird.

Erweiterung des persönlichen Schutzbereichs

Der umfassende Schutz der Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung gebietet es folglich, die Verwendung von individuellen Distanzkommunikationsmitteln wertungsgemäß mit der direkten und persönlichen Kommunikation gleichzusetzen. Der Grundrechtsträger kann folglich nicht einen geringeren Schutz im Hinblick auf seine Persönlichkeitssphäre allein aufgrund der Tatsache erfahren, dass zur Kommunikation als besondere Art der Persönlichkeitsentfaltung ein Kommunikationsmittel verwendet wird, dass eine Übermittlung von Nachrichten über weite Distanzen ermöglicht.

Kommunikationsmittel

Demgemäß etabliert der Art. 10 GG einen **Grundsatz der Vertraulichkeit** eben jener Kommunikationsmittel, um eine freie Entfaltung der Persönlichkeit zu gewährleisten.

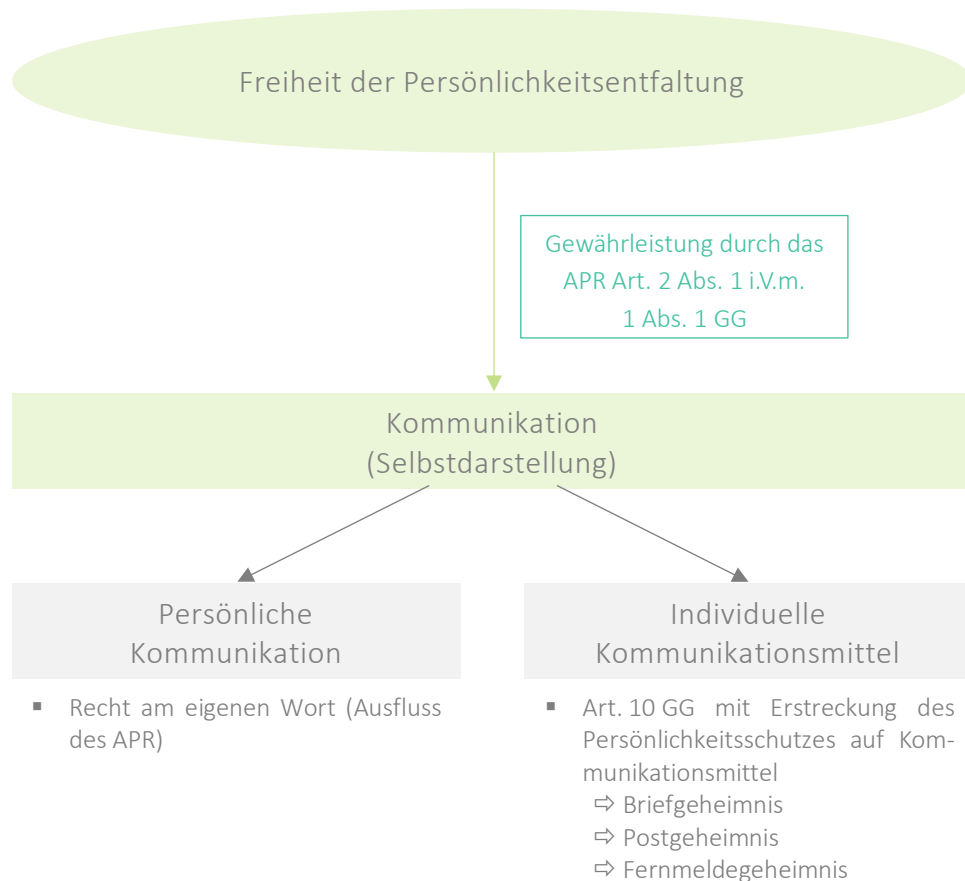
Grundsatz der Vertraulichkeit

Seinem Gewährleistungsgehalt nach umfasst der Art. 10 GG insgesamt drei einzelne Grundrechte, die jeweils einen Vertraulichkeitsgrundsatz im Hinblick auf ein spezifisches individuelles Kommunikationsmittel etablieren.

Drei Grundrechte

Eines solchen Vertraulichkeitsgrundsatzes bedarf es gerade in Anbetracht der Tatsache, dass mit der Inanspruchnahme der Distanzkommunikationsmittel stets eine Übermittlung durch Dritte einhergeht, sodass eine Einbuße an Privatheit unausweichlich ist. Eben jene Einbuße an Privatheit indes darf gerade nicht zu einer geringeren **Schutzwürdigkeit der Kommunikation** führen. Vielmehr ist es gerade das Anliegen des Vertraulichkeitsgrundsatzes, die Einbuße an Privatheit zu kompensieren, indem ein Zugriff auf den Inhalt der kommunikativen Äußerung im Grundsatz nur durch den bestimmten Empfänger erfolgen kann. Dem Staat soll folglich ein Zugriff auf eben jenen Inhalt in gleicher Weise verwehrt werden, wie wenn der Äußernde die Äußerung in privater Weise getätigt hätte. Der Art. 10 GG stellt somit in der Sache die Kommunikationsmittel mit persönlichen Äußerungen des Grundrechtsträgers binnen seiner Persönlichkeitssphäre gleich. Die **Grundsätze zur Sphärentheorie** im Hinblick auf das APR gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sind folglich entsprechend zu übertragen.

Kompensation der Privatheitseinbuße



Kraft der Konnexität des Art. 10 GG zum APR i.S.d. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sind die Grundsätze zum APR stets in der Parallelwertung zu betrachten.

Briefgeheimnis

Das **Briefgeheimnis** gem. Art. 10 Abs. 1 Fall 1 GG umfasst demnach in seinem sachlichen Schutzbereich all jene Arten von **schriftlichen Mitteilungen, die eine mündliche Mitteilung zu ersetzen bestimmt sind**. Demgemäß ist ein weites Briefverständnis zugrunde zu legen.

Postgeheimnis

Das **Postgeheimnis** gem. Art. 10 Abs. 1 Fall 2 GG schützt den Inhalt jeglicher **postalischer Sendungen, die eine mündliche Mitteilung zu ersetzen bestimmt sind oder sonst der Kommunikation dienen**. Das Postgeheimnis ist damit weiter als das Briefgeheimnis, sodass ein postalisch versandter Brief beiden Schutzbereichen unterfällt.

Fernmeldegeheimnis

Das **Fernmeldegeheimnis** gem. Art. 10 Abs. 1 Fall 3 GG erfasst das **gesprochene Wort, welches mittels Fernkommunikationsmitteln über das Medium drahtloser oder drahtgebundener elektromagnetischer Wellen** übermittelt wird. Neben dem gesprochenen Wort wird ferner das geschriebene Wort umfassend geschützt (Telefax, Internetdienste, etc.).

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 10 GG kann in jeder staatlichen Maßnahme liegen, die entgegen des Vertraulichkeitsgrundsatzes auf den Inhalt der Äußerung zugreift. Es geht folglich explizit darum, Geheimnisse vor einer **Kenntnisnahme durch die Staatsmacht** zu schützen. Etwaige Behinderungen des Versandes hingegen stellen ohne Vertraulichkeitsbruch keinen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 10 GG dar. Erfasst wird insoweit das Verschaffen, Aufzeichnen, Verwerten oder sonstige Verwenden des Inhalts durch den Staat.

Eingriff

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs gilt gem. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG ein **einfacher Gesetzesvorbehalt**. Als einschränkendes Gesetz ist das G10 (Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses) heranzuziehen, das umfassende Befugnisse enthält, die nach dem BVerfG restriktiv zu handhaben sind. Zudem gilt es, die Grundsätze zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Eingriffen in das APR gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entsprechend heranzuziehen. Insofern kann vor allem die **Sphärentheorie** (je nach Typus des Inhalts) die Anforderungen maßgeblich modifizieren.

Verfassungsrechtliche
Rechtfertigung

Systematisierung

- I. Schutzbereich
 1. Briefgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 Fall 1 GG)
 - Schriftliche Mitteilungen an Stelle des gesprochenen Wortes
 2. Postgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 Fall 2 GG)
 - Jede Art der postalischen Versendung
 3. Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 Fall 3 GG)
 - Wörtliche oder schriftliche Kommunikation mittels elektromagnetischer Wellen
- II. Eingriff
 - Jeder Verstoß des Staates gegen den Vertraulichkeitsgrundsatz (Verschaffen, Verwerten, Aufzeichnen)
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 1. Einschränkbarkeit (Schranke)
 - Einfacher Gesetzesvorbehalt Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG + Sphärentheorie
 - Schrankengesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)
 2. Grenzen der Einschränkbarkeit (Schranken-Schranke)

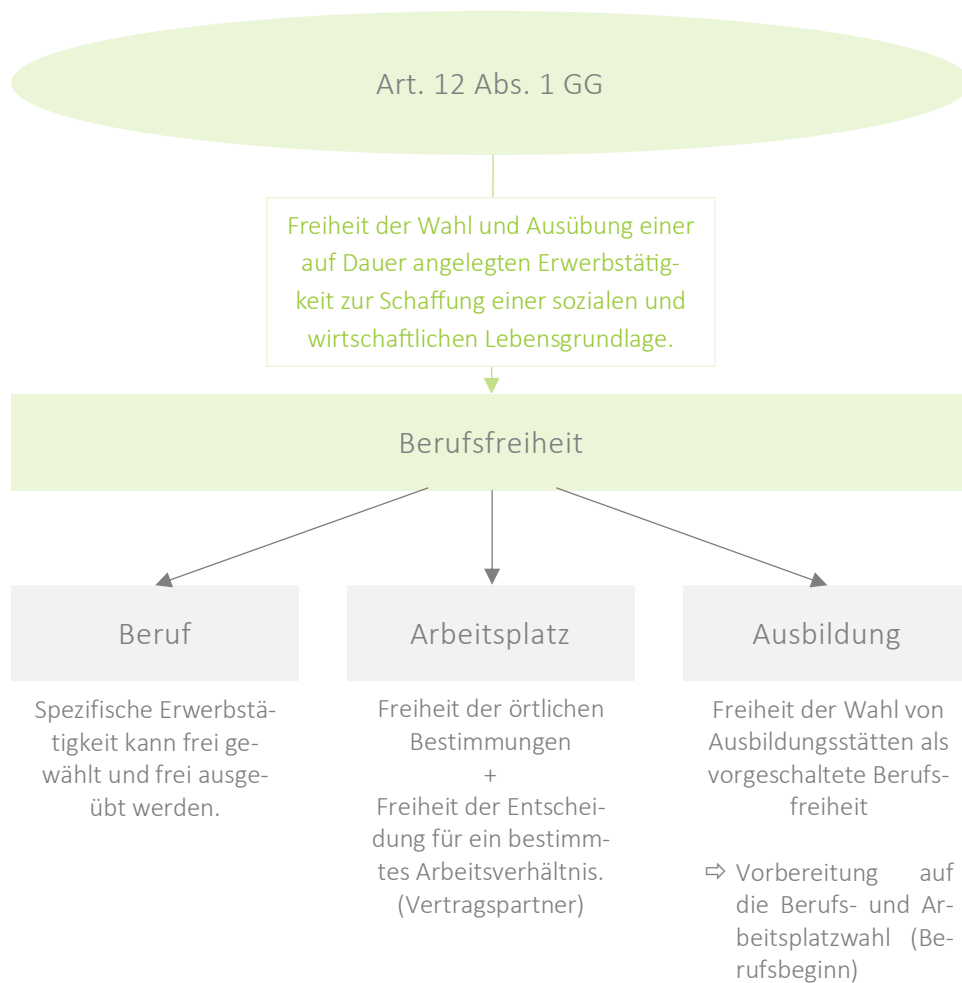
X. Die Berufsfreiheit, Art. 12 GG

Wirtschaftsgrundrecht

Die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG stellt neben der Eigentumsgarantie i.S.d. Art. 14 GG eines der maßgeblichen **Wirtschaftsgrundrechte** dar. Während der Art. 14 GG in diesem Zusammenhang auf den Schutz der erworbenen vermögenswerten Rechtsposition (Eigentum) sowie die wirtschaftliche Nutzung in jener Rechtsposition abzielt, ist es das grundlegende Anliegen des Art. 12 GG, den **Erwerb neuer vermögenswerter Rechtspositionen** einen grundrechtlichen Schutz zu unterstellen.

Gewährleistungs- gehalt

Im Sinne eines Freiheitsgrundrechts statuiert Art. 12 Abs. 1 GG in diesem Zusammenhang folglich das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Damit etabliert der Art. 12 Abs. 1 GG einen Gewährleistungsgehalt, der im Grundsatz jegliche Aspekte im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit als **auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit, die der Schaffung einer sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dient**, umfasst. Sowohl die **Berufsausübung** als auch die **Wahl des Berufes** ist somit im Wege des Art. 12 Abs. 1 GG dem Gewährleistungsgehalt eines Freiheitsgrundrechts unterstellt. Folglich lässt sich feststellen, dass Art. 12 Abs. 1 GG die Freiheit der Aufnahme einer wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sowie die Art und Weise der Ausübung jeder Erwerbstätigkeit etabliert. Dadurch umfasst wird freilich auch die sog. **negative Berufsfreiheit** im Sinne der Freiheit, keinen Beruf auszuüben (vgl. Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 GG), obgleich der Art. 12 Abs. 1 GG seiner Systematik nach drei verschiedene Arten der Freiheiten umfasst (Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte), so wird er gleichwohl als **einheitliches Grundrecht** verstanden, stellen die drei spezifischen Freiheiten i.S.d. Wortlautes des Art. 12 Abs. 1 GG doch bloß Ausflüsse der grundlegenden geschützten Erwerbstätigkeit zur Schaffung einer sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dar; terminologisch kann jedoch eine Differenzierung sinnvoll vorgenommen werden, um klar zwischen den verschiedenen Dimensionen der Freiheit abzugrenzen.



In seinem Gewährleistungsgehalt umfasst der Art. 12 Abs. 1 GG folglich jegliche Aspekte, die mit der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen, welche der Schaffung einer Lebensgrundlage dient und somit zur Deckung des Lebensbedarfs notwendig ist. Wie bereits festgestellt schützt der Art. 12 Abs. 1 GG in diesem Zusammenhang nicht nur den konkreten Beruf bzw. Arbeitsplatz als Grundlage jener Erwerbstätigkeit, sondern vielmehr gerade auch die Vorbereitungen auf eine entsprechende Erwerbstätigkeit im Sinne einer Freiheit des Ausbildungswesens. Maßgebliches Kriterium ist dabei stets die **konkrete Berufsbezogenheit** der jeweiligen Ausbildungsstätte, sodass die Grundschule sowie der Besuch eben jener *nicht* dem Gewährleistungsgehalt des Art. 12 Abs. 1 GG unterfällt.

Beachte: Obgleich der Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 GG allein auf die Berufswahl abzielt, ist die Berufsausübung freilich ebenfalls vom Gewährleistungsgehalt umfasst (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG).

Schutzbereich

Im Hinblick auf den Schutzbereich der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG gilt es festzustellen, dass dieser im Grundsatz alle denkbaren Berufe als Erwerbstätigkeiten umfasst; insofern ist ein **extensives Berufsverständnis** zugrunde zu legen, sodass nicht allein traditionelle und bekannte Berufe erfasst sind. Vielmehr gebietet es die Schutzwürdigkeit des Art. 12 Abs. 1 GG, jegliche auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeiten zu erfassen, die der Schaffung einer sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, welcher Typologie die konkrete Tätigkeit entspringt, sofern sie nur der Schaffung der Lebensgrundlage dient. Insoweit genießen sogar gesetzlich verbotene Tätigkeiten den grundrechtlichen Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG; so mag das einfache Recht nicht den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG zu beschränken. Vielmehr sind die einfachgesetzlichen Verbote als Grundrechtsschranken am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG auf ihre Verfassungsmäßigkeit hinzu überprüfen. Jene Fragestellung indes ist für den Schutzbereich unerheblich.

Doppel- und Nebenberufe

Von der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG sind ferner **Doppel- bzw. Nebenberufe** erfasst, sofern diese zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage erforderlich sind. Nicht geschützt sind folglich bloße Nebentätigkeiten (Minijobs), dienen diese doch bloß zur Verbesserung einer durch die Haupttätigkeit bereits geschaffenen Lebensgrundlage.

Öffentlich-rechtliche Tätigkeiten

Im Hinblick auf Tätigkeiten im öffentlichen Dienst fragt sich, inwiefern diese dem Schutzbereich Art. 12 Abs. 1 GG unterfallen. So ist grundsätzlich festzuhalten, dass Art. 12 Abs. 1 GG als Freiheitsgrundrecht primär auf das Verhältnis der Bürger zum Staat abzielt. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst werden demgemäß teilweise allein der Regelung des Art. 33 GG unterworfen, indem ein Rückgriff auf den Art. 12 Abs. 1 GG als *lex generalis* durch das Konfusionsargument abgelehnt wird. Dem strebt indessen vor allem der Aspekt zuwider, dass die Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zwar grundsätzlich eine Eingliederung in staatlichen Strukturen vorsehen, die zugrundeliegenden Erwerbstätigkeiten allerdings der Schaffung und Erhaltung der privaten Lebensgrundlage dienen. Im Hinblick auf das Anliegen des Art. 12 Abs. 1 GG, die Freiheit der wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu schützen, ist eine Differenzierung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Berufen folglich *nicht* geboten. Die Schutzwürdigkeit der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage gilt es vielmehr unabhängig von den konkreten Berufen zu wahren. Im Falle eines öffentlich-rechtlichen Berufes stehen die Art. 12 und Art. 33 GG damit nebeneinander.

Beachte: Art. 12 Abs. 1 GG als Freiheitsgrundrecht schützt im Wege seines *status negativus* lediglich die Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung. Demzufolge gewährt er *keinen* Anspruch gegen den Staat auf Schaffung etwaiger Berufsplätze. Dem Gewährleistungsgehalt des Art. 12 Abs. 1 GG wohnt jedoch ein **Recht auf Gleichbehandlung** bei der Auswahl und dem Zugang zu begrenzten Plätzen inne.

Der Schutzbereich der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG wird zudem durch verfassungsrechtliche Wertentscheidungen begrenzt. Obgleich also im Grundsatz alle Arten von Erwerbstätigkeiten schutzwürdig erscheinen, so kann dies nicht für solche Erwerbstätigkeiten gelten, die **evident sozial- und gemeinschaftsschädlich** sind. Die Schaffung einer Lebensgrundlage darf folglich nicht zu Lasten des Gemeinwohls erfolgen. Erwerbstätigkeiten wie zum Beispiel Hehlerei und Rauschgifthandel unterfallen damit nicht dem Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG.

Beruf = Jede auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage; die Tätigkeit darf nicht evident sozial- oder gemeinschaftsschädlich sein.

Im Hinblick auf den Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG gilt es grundsätzlich festzustellen, dass der moderne Eingriffsbegriff Anwendung findet. Insofern ist unter den Eingriffsbegriff jede staatliche Maßnahme zu fassen, die den Grundrechtsträger bei der Wahrnehmung seiner grundrechtlichen Freiheiten beeinträchtigt oder ihm diese unmöglich macht.

Zu beachten gilt es indessen, dass eine staatliche Maßnahme nur dann als Eingriff zu werten ist, wenn sie unmittelbar etwaige berufsspezifische Handlungen betrifft; die Konnexität vom Schutzbereich und Eingriff führt also zu dem Erfordernis der subjektiv oder objektiv **berufsregelnden Tendenz** einer staatlichen Maßnahme. Eine solche ist etwa gegeben, sofern eine Maßnahme final auf eine konkrete Berufsregelung abzielt. Wird eine Berufsregelung hingegen allein mittelbar faktisch herbeigeführt, so ist ein Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen Maßnahme und Beeinträchtigung *oder* eine gewisse Erheblichkeit erforderlich.

Begrenzung

Eingriff

Berufsspezifischer
Charakter

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von etwaigen Eingriffen in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Demgemäß gilt es im Hinblick auf die Einschränkung festzustellen, dass der **Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG** einen **einfachen Gesetzesvorbehalt** etabliert, sofern es um Aspekte der Berufsausübung geht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Berufsfreiheit indes als **einheitliches Grundrecht** besteht, erstreckt sich jener Gesetzesvorbehalt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gleichermaßen auf die Aspekte der Berufswahl nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG. Insofern unterliegt die Berufsfreiheit im Grundsatz einem einfachen Gesetzesvorbehalt; unter Umständen gilt es jedoch einen Parlamentsvorbehalt zu beachten, dessen Einschlägigkeit sich nach der Wesentlichkeitstheorie bestimmt.

Beachte: Der Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend zu handhaben, dass auch unmittelbare legislative Eingriffe vom Gesetzesvorbehalt gedeckt sind.

Schranken-Schranken

Im Rahmen der Prüfung der Schranken-Schranke gilt es sodann vor allem im Hinblick auf die materielle Verfassungsmäßigkeit eines Schrankengesetzes die sog. **Drei-Stufen-Theorie** des Bundesverfassungsgerichts heranzuziehen, die als solche spezifische Anforderungen an den Zweck einer staatlichen Maßnahmen etabliert. Bei der Drei-Stufen-Theorie handelt es sich um eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die bereits im Hinblick auf den zugrundeliegenden (legitimen) Zweck spezifische Anforderungen aufstellt, die in ihrer konkreten Ausgestaltung von der Typologie des Eingriffs abhängig sind. Jene Differenzierung ist gerade auf Grund des Umstandes erforderlich, dass die Berufsfreiheit als **einheitliches Grundrecht** sowohl die Berufsausübung als auf die Berufswahl erfasst; Eingriffe indessen eine unterschiedliche Intensität aufweisen. Staatliche Maßnahmen im Hinblick auf die Berufsausübung weisen demgemäß eine geringere Intensität auf als staatliche Maßnahmen bezüglich der Berufswahl; betrifft doch ersterer Fall die Art und Weise der Ausübung der konkreten Erwerbstätigkeit („**Wie**“), während zweiterer Fall die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als solche betrifft („**Ob**“).

Berufsausübungs- regelung

Insofern ist festzustellen, dass an die Rechtfertigung einer sog. **Berufsausübungsregelung** geringere Anforderungen zu stellen sind, als dies für etwaige **Berufswahlregelungen** gilt (auch Berufszulassungsbeschränkungen). Anliegen des Art. 12 Abs. 1 GG ist vor allem der Schutz der Inhaberschaft einer Erwerbstätigkeit zur Etablierung einer Lebensgrundlage. Indem eine staatliche Maßnahme also bereits die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit betrifft, greift

sie in besonderer Weise in die Freiheit der Etablierung einer Lebensgrundlage ein.

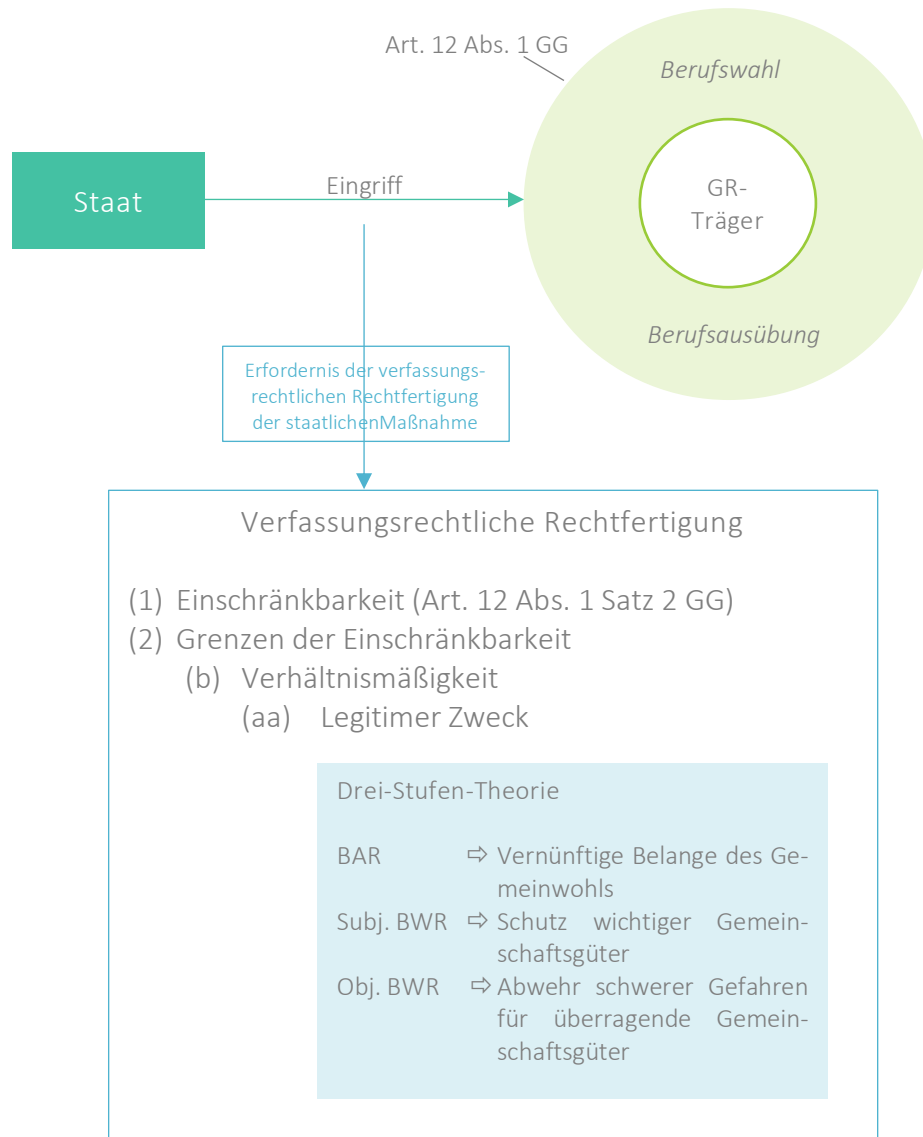
Im Hinblick auf Berufswahlregelungen lässt sich sodann weiterhin differenzieren zwischen **subjektiven** Beschränkungen und **objektiven** Beschränkungen. Erstere gehen dabei aus Aspekten hervor, die in der Person des Einzelnen liegen, während zweitere die Berufswahl aus Gründen beschränken, die außerhalb der Person des Einzelnen liegen. Als Abgrenzungskriterium lässt sich also der konkrete Personenbezug heranziehen. Basiert eine Berufswahlregelung demnach auf Gründen, die in der persönlichen Einflussosphäre des Einzelnen liegen, so sind sie grundsätzlich subjektiver Natur (der Einzelne kann bspw. dafür sorgen, dass er etwaige Zeugnisse erlangt). Stellt eine Berufswahlregelung demgegenüber Erfordernisse und Beschränkungen im Hinblick auf die Berufswahl auf, die außerhalb der Eingriffssphäre des Einzelnen liegen (limitierte Vergabe von Taxilizenzen, etc.), so sind sie grundsätzlich objektiver Natur. Objektive Berufswahlregelungen weisen dementsprechend die höchste Intensität auf, indem sie auf beschränkenden Anforderungen basieren, auf die der Einzelne keinen Einfluss hat.

Beachte: Zur Abgrenzung von Berufsausübungs- und Berufswahlregelungen gilt es unter Umständen das konkrete Berufsfeld zu spezifizieren. Wird eine konkrete Tätigkeit bloß als Unterfall eines Berufs aufgefasst, so liegt eine BAR vor; wird die Tätigkeit als eigener Beruf aufgefasst, so ist eine BWR gegeben.

Die Anforderungen an die materielle Verfassungsmäßigkeit stehen sodann entsprechend der verschiedenen Eingriffstypen ebenfalls in einem Stufenverhältnis. Im Grunde etabliert die Drei-Stufen-Theorie spezifische Anforderungen an den **tauglichen Zweck** binnen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

Im Hinblick auf etwaige **Berufsausübungsregelungen** kommt aufgrund der geringen Eingriffsintensität bereits **jede vernünftige Erwägung des Gemeinwohls** in Betracht. Die Art und Weise der Berufsausübung lässt sich also durch etwaige Belange der Allgemeinheit, die nicht willkürlich erscheinen, beschränken.

In Bezug auf Berufswahlregelungen gilt es zu unterscheiden zwischen den **subjektiven Berufswahlregelungen** sowie den **objektiven Berufswahlregelungen**. Erstere müssen in ihrer Zwecksetzung dem Schutz **wichtiger Gemeinschaftsgüter** dienen, während zweitere stets zum Zwecke der Abwehr drohender und dringender Gefahren für **überragend wichtige Rechtsgüter** erfolgen müssen, um der Drei-Stufen-Theorie zu entsprechen.



Beachte: Freilich tritt die Drei-Stufen-Theorie mit ihren spezifischen Anforderungen nicht gänzlich an die Stelle der Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es handelt sich vielmehr um eine **Konkretisierung des Zweckerfordernisses** binnen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Allein der Umstand, dass eine staatliche Maßnahme den Anforderungen der Drei-Stufen-Theorie genügt, vermag eine materielle Verfassungsmäßigkeit folglich *nicht* herbeizuführen. Vielmehr bedarf es auch an dieser Stelle weiterhin einer umfassenden Prüfung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** (v.a. Angemessenheit). Im Rahmen der Erforderlichkeit kann dabei gerade im Hinblick auf etwaige Berufswahlregelungen thematisiert werden, inwiefern eine Berufsausübungsregelung als milderes Mittel gleiche Effektivität aufweisen würde.

Systematisierung

- I. Schutzbereich
 1. Sachlicher Schutzbereich
 - Berufswahl (+ Ausübung), Arbeitsplatzwahl und Wahl der Ausbildungsstätte (+ Ausübung)
 - Beruf = jede auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage + Keine Sozial- und Gemeinschaftsschädlichkeit (Verfassungsunmittelbare Einschränkung)
 2. Persönlicher Schutzbereich
 - Deutschen-Grundrecht (Art. 116 Abs. 1 GG)
 - + Art. 18 AEUV hinsichtlich Anwendung auf EU-Ausländer
- II. Eingriff
 - Grundsätzlich moderner Eingriffsbegriff
 - Bzgl. mittelbar-faktischen Eingriffen:
 - Besondere Härte der Beeinträchtigung *oder*
 - objektive/subjektive berufsregelnde Tendenz mit unmittelbarer Konnexität zur beruflichen Tätigkeit
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 1. Einschränkung (Schranke)
 - Art. 12 Abs. 1 GG als einheitliches Grundrecht
 - Einfacher Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG sowohl hinsichtlich Beschränkung der Berufsausübung als auch hinsichtlich Beschränkung der Berufswahl
 - Schrankengesetz (Gesetzesvorbehalt + unter Umständen Parlamentsvorbehalt)
 2. Grenzen der Einschränkung (Schranken-Schranke)
 - a) Verfassungsmäßigkeit des Schrankengesetzes
 - aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit
 - bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - (a) Spezifizierte Zwecksetzung
 - Drei-Stufen-Theorie in Konnexität zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - BAR → Vernünftige Belange des Gemeinwohls
 - Subj. BWR → Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter (extensives Verständnis)
 - Obj. BWR → Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter + Abwehr dringender Gefahren
 - (b) Verhältnismäßigkeit
 - Legitimer Zweck entspr. (a)
 - b) Verfassungsmäßigkeit des Einzelfalls
 - V.a. Übermaßverbot (Verhältnismäßigkeit)

XI. Die Eigentumsgarantie, Art. 14 GG

Institutsgarantie
+
Freiheitsgrundrecht

Die Eigentumsgarantie gem. Art. 14 GG statuiert sowohl die **Institutsgarantie** im Hinblick auf die Existenz des Eigentums als rechtliche Institution als auch ein **Freiheitsgrundrecht** bezüglich des Gewährleistungsgehalts des Eigentums. Kraft jener Parallelität von Institutsgarantie und Freiheitsgrundrecht etabliert der Art. 14 GG folglich einerseits die Verpflichtung des Gesetzgebers, das Institut des Eigentums positivrechtlich durch einen Mindestbestand an einfachrechtlichen Vorschriften aufrechtzuerhalten und auszugestalten. Jene Delegation der rechtlichen Ausgestaltung des Eigentums an den Gesetzgeber, der das Institut des Eigentums mittels Rechtsvorschriften des einfachen Rechts (v.a. BGB) aufrechterhält und ausgestaltet, führt folglich zu einem maßgeblichen Einfluss des einfachen Rechts auf das verfassungsrechtliche Verständnis des Eigentums. Während also die Verfassung in Art. 14 GG das **Fundament des Eigentums** als subjektives Recht etabliert, ist es Aufgabe des einfachen Rechts, auf diesem Fundament das Eigentum zu definieren und zu konstituieren. Dies geschieht vor allem im Wege des **§ 903 BGB**, der den abstrakten Gewährleistungsgehalt des Eigentums positivrechtlich normiert. Die weiteren Rechtsnormen, vor allem des Sachenrechts (§§ 904 ff. BGB) knüpfen sodann an jener abstrakten Grundsatznorm an, um die Dimension des Eigentums näher auszugestalten. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff ergibt sich folglich aus den einfachrechtlichen Grundsatznormen und Wertentscheidungen zum Eigentum i.S.d. § 903 BGB. Die Konnexität des einfachen Rechts zur Institutsgarantie führt also zu einem **einfachrechtlichen Eigentumsbegriff, der Verfassungsrang** erlangt.

Beachte: Obgleich das einfache Recht (v.a. § 903 BGB) den Eigentumsbegriff maßgeblich ausgestaltet, ist der Gewährleistungsgehalt des Art. 14 GG freilich **weiter** gefasst, stellt dieser doch das Fundament des Eigentums dar.

Status negativus

Abwehrfunktion

Neben der Institutsgarantie kommt dem Art. 14 GG andererseits ferner ein *status negativus* zu, indem er zugleich ein Freiheitsgrundrecht darstellt, das eine Abwehrfunktion gegenüber der Staatsmacht erfüllt. Dem Gewährleistungsgehalt des Eigentums, der sich unmittelbar aus der Institutsgarantie ergibt, wird folglich zugleich eine grundrechtliche Freiheitssphäre zugeteilt, die den Bürger als Inhaber von Eigentumsrechten vor etwaigen Eingriffen zu schützen bestimmt ist (bzgl. juristischer Personen Art. 19 Abs. 3 GG).

Dabei liegt dem Eigentumsschutz des Art. 14 GG das grundlegende Konzept des **Bestandsschutzes** zugrunde. Primäres Anliegen ist es folglich, den Bestand des Eigentums als rechtliche Zuordnung von Machtpositionen hinsichtlich etwaiger Gegenstände gegen staatliche Eingriffe zu sichern. Schutzgut ist somit weniger der Wert des Eigentumsrechts (Wertschutz), sondern vielmehr die Existenz des Eigentumsrechts als solches. Jener Grundsatz wurde durch den **Nassaukiesungsbeschluss** des Bundesverfassungsgerichts etabliert, kraft dessen die Eigentumsdogmatik grundlegend von einem Wertschutz auf einen Bestandsschutz umgeleitet wurde. Seitdem gilt im Grundsatz „*kein dulde und liquidiere*“, sodass vor allem im Hinblick auf etwaige Maßnahmen des Sekundärrechtsschutzes (Staatshaftung) ein Vorrang des Primärrechtsschutzes gilt.

Bestandsschutz

Im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht als Freiheitsgrundrecht i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG ist primär festzustellen, dass vor allem im Hinblick auf den Gewährleistungsgehalt des Eigentums eine **unmittelbare Konnexität** zur Institutsgarantie besteht. Während das Anliegen der Institutsgarantie gerade darin besteht, das Eigentum zu etablieren, zu definieren und zu konstituieren, zielt das Freiheitsgrundrecht darauf ab, eben jenes rechtliche Institut des Eigentums vor staatlichen Eingriffen zu schützen. Insofern liefert die Institutsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG zugleich das Schutzgut des Freiheitsgrundrechts gem. Art. 14 Abs. 1 GG.

Gewährleistungsgehalt

In Anbetracht des allgemeinen Eigentumsbegriffs nach den einfachrechtlichen Grundsatznormen lässt sich somit als fundamentaler Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 GG-Freiheitsgrundrechts festlegen, dass das Eigentum ein subjektives Recht darstellt, kraft dessen die Machtverhältnisse an Gegenständen etabliert und konkretisiert werden. Das Eigentum ist damit die rechtliche Manifestation eines Machtverhältnisses im Hinblick auf einen Gegenstand, kraft dessen eine Person einen Gegenstand (im rechtlichen Sinne auch Rechte und Ansprüche) ihr Eigen nennen darf. Das Eigentum kennzeichnet also die vollumfängliche **rechtliche Herrschafts- und Nutzungsbefugnis** einer Person bezüglich eines Gegenstandes, kraft derer der Rechtsinhaber in der Lage ist, nach Belieben mit einem Gegenstand zu verfahren und andere Personen von etwaigen Möglichkeiten der Einflussnahme auszuschließen. Dabei kommt dem Eigentum freilich eine spezifische vermögensrechtliche Bedeutung zu. Stellt doch das Vermögen als Ganzes die Summe aller vermögenswerten Rechte dar. So bezeichnet das Eigentum die konkreten, einzelnen **vermögenswerten Rechte an Gegenständen**. Der Vermögensbestand ergibt sich also gerade erst aus der vollumfänglich rechtlichen Herrschafts- und Nutzungsbefugnis.

Fundamentale Definition

Beachte: Art. 14 Abs. 1 GG betrifft also nur die konkreten vermögenswerten Rechte an Gegenständen, *nicht* aber das Vermögen als Ganzes!

Sachlicher
Schutzbereich

Jener Gewährleistungsgehalt des Eigentumsgrundrechts gem. Art. 14 Abs. 1 GG ist von maßgeblicher Bedeutung für die Bestimmung des sachlichen Schutzbereiches des Freiheitsgrundrechts. Demgemäß lässt sich im Grundsatz festlegen, dass das Eigentum i.S.d. Art. 14 GG **alle Vermögenswerten Rechte erfasst, die dem Bürger durch die Eigentumsvorschriften des einfachen Rechts zugewiesen sind**. Erfasst werden damit vor allem die rechtlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse an etwaigen Gegenständen. Unmittelbarer Ausfluss jener Herrschaftsverhältnisse sind zudem die vollumfänglichen Nutzungsbefugnisse, wie sie durch § 903 BGB statuiert werden. Erst die rechtliche Befugnis, nach Belieben mit dem Gegenstand zu verfahren und etwaige Dritte von der Nutzung auszuschließen, verleiht dem Eigentum eine vermögenstechnische Dimension. Dabei gilt es freilich zu beachten, dass das Eigentumsgrundrecht gem. Art. 14 Abs. 1 GG die einzelnen Eigentumsrechte in ihrem Bestand zu schützen bestimmt ist. Das Vermögen als Ganzes unterliegt damit nicht dem sachlichen Schutzbereich.

Überdies entspricht es dem Konzept des **Bestandsschutzes**, nur solches Eigentum zu schützen, das bereits rechtlich besteht. Im Hinblick auf etwaige Erwerbsgeschäfte ist somit festzulegen, dass das Eigentum grundsätzlich nur das **Erworbene**, *nicht* jedoch den Erwerbsvorgang betrifft. Während also in Bezug auf bereits erworbenes Eigentum etwaige Veräußerungs- und Verfügungshandlungen freilich dem sachlichen Schutzbereich im Hinblick auf die vollumfängliche Nutzungsbefugnis (§ 903 BGB) unterfällt, genießen etwaige Gewinn- oder Erwerbchancen *nicht* den Eigentumsschutz, da der Art. 14 Abs. 1 GG eine bestehende Rechtsposition als dogmatischen freiheitsrechtlichen Anknüpfungspunkt erfordert. Insofern werden Aspekte des entgangenen Gewinns bzw. Erwerbs *nicht* von Art. 14 Abs. 1 GG erfasst.

Beachte: Sofern der Erwerbsvorgang zur beruflichen Tätigkeit zählt, kann freilich die Berufsausübung gem. Art. 12 Abs. 1 GG betroffen sein.

Recht am eingerichteten
und
ausgeübten
Gewerbebetrieb

Eine weitere Ausprägung des privatrechtlichen Eigentumsverständnisses ist ferner das sog. **Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb**, das kraft BGH-Rechtsprechung jedes wirtschaftliche Unternehmen umfasst, das auf Grundlage verschiedener Eigentumspositionen als Gesamtes betrieben werden kann. In dogmatischer Hinsicht entspricht das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb damit einem extensiven Gesamtverständnis der Nutzungsbefugnisse. Sofern also mehrere Eigentumspositionen ‚verbunden‘ werden, um ein gesamtes, zusammenhängendes, wirtschaft-

liches Unternehmen zu etablieren, so entsteht kraft jener notwendigen Konexität verschiedener Eigentumspositionen ein **Konvolut an Nutzungsbefugnissen**, das sich in einer Gesamtrechtsposition niederschlägt, die eine Nutzungsbefugnis im Hinblick auf den Gesamtbetrieb in seiner eingerichteten Weise etabliert. Jene ‚Gesamtnutzungsbefugnis‘ des Betriebes unterfällt somit dem Art. 14 Abs. 1 GG.

Der Umstand, dass das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar aus der Gesamtheit der einzelnen Eigentumspositionen hervorgeht, führt also dazu, dass der Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht weiterreichen kann, als dies für die einzelnen Eigentumspositionen gilt. Der Schutzbereich des Art. 14 GG erfasst folglich im Hinblick auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nur solche Sachverhalte, die bei einzelner Betrachtung ebenfalls das Eigentum betreffen würden. Maßstab ist demgemäß die **wirtschaftliche Grundlage und Substanz des Betriebes**. Ist doch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in der Sache ein Konvolut aus einzelnen Nutzungsbefugnissen, die in ihrer Gesamtheit die Nutzung des Betriebes in seiner Einrichtung ergeben, so ist der Eigentumsschutz des Art. 14 GG im Hinblick auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das insoweit dogmatisch an die Stelle des einzelnen Eigentums rückt, nur eröffnet, wenn eben jene grundlegenden Nutzungsbefugnisse betroffen sind und der **Betrieb in seiner Substanznutzung beeinträchtigt** wird.

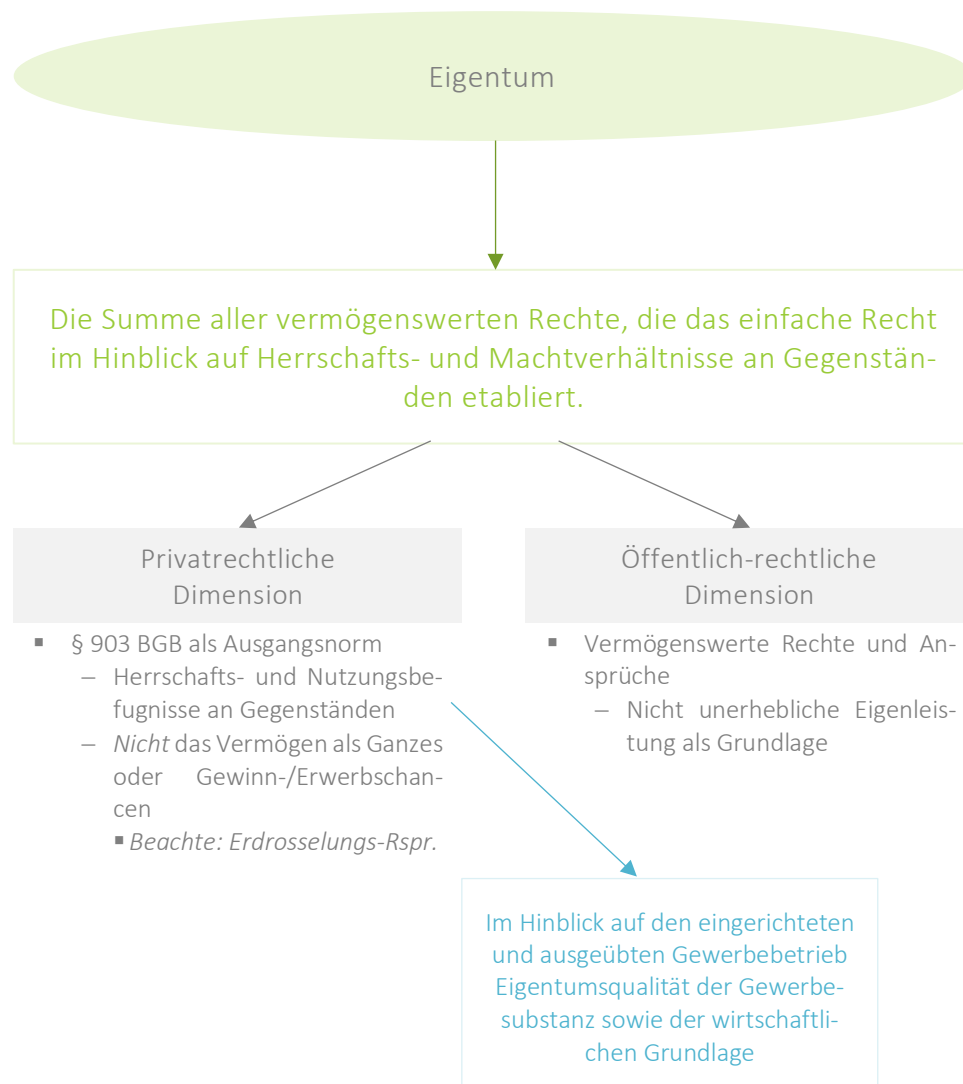
Leitende Kriterien sind dabei der betriebliche Ablauf auf Grundlage der **Sach- und Rechtsgesamtheit**, der **wirtschaftliche Organismus** des Betriebes in seiner ungestörten Funktion sowie die **Nutzung des Gesamtbetriebes**. All jene Kriterien deuten auf eine Betroffenheit der Betriebssubstanz hin, die dem Art. 14 Abs. 1 GG zum Schutze unterfällt. Entsprechendes gilt für die wesentlichen, funktionsmäßigen Betriebsabläufe (vgl. Nutzung des Gesamtbetriebes). *Nicht* erfasst werden hingegen die Erwerbs- und Gewinnchancen, das Vermögen des Betriebes als Ganzes sowie die wirtschaftliche Konkurrenzstellung. Ausnahmen gelten im Hinblick auf letztere zwei Aspekte indes bei unzumutbaren Belastungen, die **eine wirtschaftliche Erdrosselung** des Betriebes verursachen. Jene betreffen zumindest mittelbar die Betriebssubstanz.

Beachte: Art. 14 Abs. 1 GG erfasst im Wege der Nutzungsbefugnisse auch den Kontakt nach außen, sodass vor allem auch die öffentliche Anbindung an Verkehrswege Eigentumsrelevanz aufweisen.

Öffentlich-rechtliche Dimension

Neben jener privatrechtlichen Dimension des Eigentums, die maßgeblich auf der Grundsatznorm des § 903 BGB basiert, umfasst der Art. 14 Abs. 1 GG zudem vermögensrechtliche Aspekte des Bürgers, die öffentlich-rechtlicher Natur sind. Insofern ist der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff weiter gefasst als der des § 903 BGB. Geschützt werden dementsprechend im Grundsatz auch Ansprüche des Bürgers, die auf öffentlich-rechtlichen Aspekten beruhen sowie sonstige vermögenswerte Rechte des Öffentlichen Rechts. Angesichts der Tatsache, dass eben solche Rechte zumeist einseitige Leistungen des Staates zum Gegenstand haben, kann eine Gleichstellung mit dem wertungsgemäßen Eigentum nur stattfinden, soweit die vermögenswerte Rechtsposition des Öffentlichen Rechts auf einer **nicht unerheblichen Eigenleistung des Bürgers** beruht.

Beachte: Das Erfordernis der Eigenleistung im Hinblick auf die erworbene Rechtsposition ist eines der typischen traditionellen Kriterien zur Bestimmung des Eigentums.

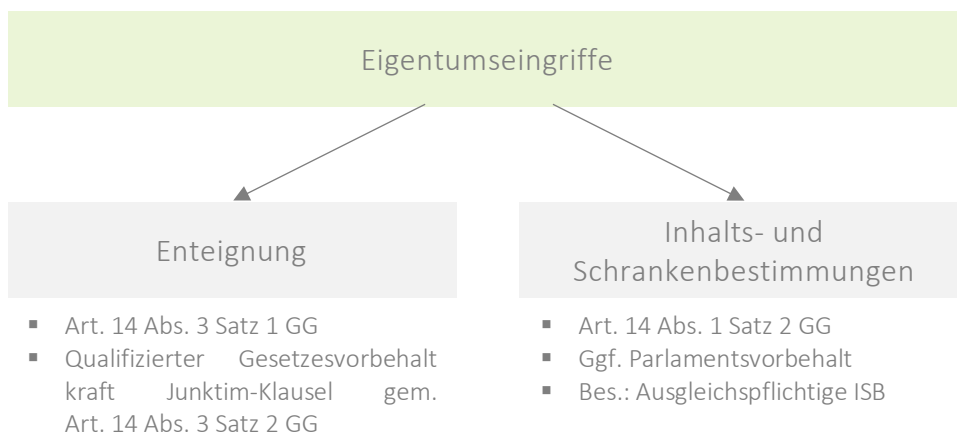


Im Hinblick auf die Feststellung des Eingriffscharakters einer staatlichen Maßnahme (Erörterung des Rechtfertigungserfordernisses) ist festzulegen, dass sowohl finale Verkürzungen des Eigentums als auch mittelbar faktische Eingriffe im Sinne von Eigentumsbeeinträchtigungen kraft mittelbarer Auswirkungen als Maßnahme in Betracht kommen. Vor allem in Bezug auf den mittelbar faktischen Eingriffsbegriff kraft Gesetzes, aus denen sich potenziell mittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen ergeben können, ist ein Eingriffscharakter zu bejahen, sofern die Gefahr einer Eigentumsbeeinträchtigung in dem Gesetz angelegt ist und zudem typischerweise bei Vollzug des Gesetzes aufkommen wird. Soweit also eine staatliche Maßnahme einen solchen Eingriffscharakter aufweist, ist sie einer Rechtfertigung bedürftig.

Eingriff

In diesem Zusammenhang ist auf die Zweispurigkeit der potenziellen Eingriffsmaßnahmen einzugehen; so kann ein Eingriff in das Eigentum entweder durch eine **Enteignung** i.S.d. **Art. 14 Abs. 3 GG** oder aber durch eine **Inhalts- und Schrankenbestimmung** i.S.d. **Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG** erfolgen. Eine passgenaue Differenzierung zwischen jenen beiden Eingriffstypen ist dabei zwingend erforderlich, um die Maßstäbe der nachfolgenden Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung festzusetzen. Während einer Enteignung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 GG in dieser Hinsicht einem **qualifizierten Gesetzesvorbehalt** im Sinne der besonderen Erfordernisse der **Junktim-Klausel** unterliegt, können Inhalts- und Schrankenbestimmungen grundsätzlich durch ein **einfaches Gesetz** (ggf. Parlamentsvorbehalt kraft Wesentlichkeitstheorie) erlassen werden.

Zweispurigkeit des Eingriffs



Typologie

Von besonderer Bedeutung für die Festlegung der Rechtfertigungsmaßstäbe ist somit die Differenzierung zwischen Enteignungen und Inhalts- und Schrankenbestimmungen. Während die passgenaue Typisierung freilich stets vom Einzelfall abhängt, lassen sich einige abstrakte Kriterien und Aspekte der verschiedenen Eingriffstypen festlegen, die zur Abgrenzung im Einzelfall herangezogen werden können. Dabei ist festzustellen, dass die Differenzierung größtenteils nach **formellen Kriterien** erfolgt, die sich auf die Typologie des spezifischen, eingreifenden Rechtsinstituts beziehen.

Inhalts- und Schranken- bestimmungen

Im Grundsatz lässt sich festlegen, dass Inhalts- und Schrankenbestimmungen als solche abstrakt-generelle Wirkung entfalten und dabei den Inhalt sowie die Reichweite des Eigentumsrechts ausgestalten, indem sie Rechte und Pflichten im Hinblick auf das Verhältnis des Eigentums zur Allgemeinheit statuieren. Es geht im Wege einer Inhalts- und Schrankenbestimmung also weniger um den Entzug einer Eigentumsposition als subjektives Recht (so Enteignung), als vielmehr um die **Ausgestaltung des Inhalts des Eigentumsrechts**.

Enteignung

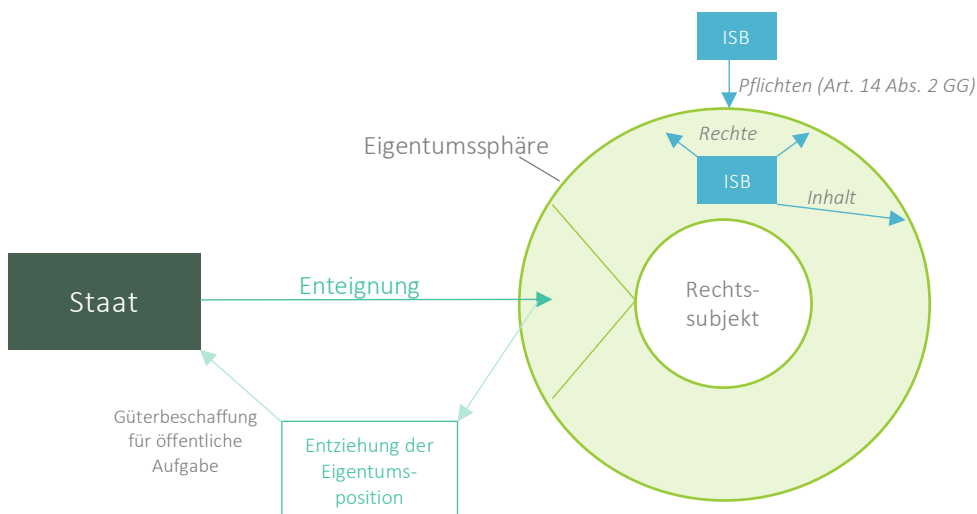
In Abgrenzung zur Inhalts- und Schrankenbestimmung entfaltet die Enteignung (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG) vielmehr **konkret-individuelle** Wirkung in Form einer **finalen Entziehung einer subjektiven Rechtsposition** i.S.d. Eigentums. Eine Enteignungsmaßnahme betrifft also nicht etwa die inhaltliche Ausgestaltung einer Eigentumsposition, sondern entzieht die Eigentumsposition in rechtlicher Art und Weise (qua Rechtsakt \neq Realakt), sodass ein subjektives Eigentumsrecht, dessen Inhalt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung auszufüllen bestimmt ist, nicht mehr besteht. Zudem ist zur Annahme einer Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ein konkreter Güterbeschaffungsvorgang **staatlicher Zwecksetzung** erforderlich; so erscheint das Eigentum im Hinblick auf staatliche Enteignungsakte nur insofern schutzwürdig (Rechtfertigungserfordernis + Junktim-Klausel), wie die Staatsmacht die Enteignung vornimmt, um das Eigentum zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf eine andere Person zu übertragen (öffentliche Hand oder Privatpersonen). Enteignet der Staat ohne das Ziel eines Güterbeschaffungsvorgangs, so geschieht dies bereits aus einer Lage heraus, in der das Eigentum ohnehin nicht schutzwürdig erscheint.

Beachte: Eine Enteignung kann freilich kraft Gesetzes (**Legalenteignung**) oder Vollzugsaktes (**Administrativenteignung**) erfolgen. Die Administrativenteignung setzt dabei stets ein formelles Ermächtigungsgesetz voraus, das als solches die Voraussetzungen einer Enteignung kodifiziert (Enteignungsgesetz). Stellt das Gesetz hingegen eine bloße Inhalts- und Schrankenbestimmung gem.

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar, so kommt auch etwaigen Vollzugsakten, die auf Grundlage des Gesetzes erfolgen, bloß die Typologie einer Inhalts- und Schrankenbestimmung zu. Obgleich also eine Vollzugsnorm Vollzugsmaßnahmen auf Grundlage einer Inhalts- und Schrankenbestimmung im Einzelfall konkret-individuelle Wirkung zu entfalten vermag, kommt ihr *kein* Enteignungscharakter zu, da die Maßnahme nur der Umsetzung der Inhaltskonkretisierung dient. Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung kann also nicht eine Enteignung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG herbeiführen.

Es gilt also stets im Einzelfall festzustellen, inwiefern die staatliche Maßnahme eine Eigentumsposition vollständig und final in rechtlicher Art und Weise entzieht (Enteignung) oder aber eine bestehende Eigentumsposition inhaltlich ausgestaltet, indem Rechte und Pflichten abstrakt-generell etabliert werden. Selbst wenn ein Vollzugsakt auf Grundlage einer Inhalts- und Schrankenbestimmung im Einzelfall konkret-individuell der Güterbeschaffung dient, so ist dieser gleichwohl nur als Inhalts- und Schrankenbestimmungsakt zu qualifizieren (s. *Pflichtexemplar* – BVerfGE 98, 300).

Typologie



Je nach Typologie des Eingriffs im Einzelfall gelten verschiedene Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Die Enteignung gem. Art. 14 Abs. 3 GG unterliegt dabei im Grundsatz den strengeren Voraussetzungen, stellt doch die vollständige Entziehung einer Eigentumsposition im Regelfall einen intensiveren Eingriff dar als die abstrakt-generelle Ausgestaltung des Inhalts des Eigentums. Die typischen Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung variieren folglich auf Grundlage der Eingriffstypologie (Enteignung/Inhalts- und Schrankenbestimmung).

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Im Hinblick auf den Eingriffstypus der Inhalts- und Schrankenbestimmungen gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG gilt im Grundsatz ein **einfacher Gesetzesvorbehalt**, sodass eine Inhalts- und Schrankenbestimmung in Form eines einfachen förmlichen Gesetzes ergehen kann bzw. ein Vollzugsakt, der der Umsetzung einer Inhalts- und Schrankenbestimmung dient, auf eine einfachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage erfolgen kann. Unter Umständen ist in Bezug auf die Tauglichkeit des Schrankengesetzes ein Parlamentsvorbehalt erforderlich, soweit wesentliche Sachverhalte im Kontext der Eigentumsgarantie betroffen sind (Wesentlichkeitstheorie).

Die Schranken-Schranke richten sich ebenfalls nach den allgemeinen Anforderungen. Insofern gilt es, die Voraussetzungen des Art. 19 GG, das Bestimmtheitsgebot sowie das Rückwirkungsverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) zu beachten; in Ermangelung des ausdrücklichen Schrankenvorbehalts findet Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG auf den Art. 14 GG *keine* Anwendung. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu. So geht es vor allem in Eigentumsangelegenheiten um ein angemessenes Verhältnis zwischen den Eigentumsinteressen (Vertrauensgrundsatz, Rechtsbeständigkeit) sowie dem Gemeinwohl bzw. dem Interesse der Allgemeinheit. Während also einerseits die liberale Rechtsordnung das Privateigentum gewährleistet, wird das Eigentum gem. **Art. 14 Abs. 2 GG** andererseits mit einer **Sozialpflichtigkeit** versehen. Gerade im Wege der Prüfung der Angemessenheit gilt es folglich, die Intensität der Inhalts- und Schrankenbestimmung für die rechtliche Stellung des Eigentums sowie die Erfordernisse des Gemeinwohls in ein Verhältnis zu bringen, dessen Zustand für beide Seiten zumutbar ist. Ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung für den Eigentümer in Anbetracht des Erfordernisses des Gemeinwohls unzumutbar, so ist sie unangemessen. Während im Falle einer Unangemessenheit der Maßnahme grundsätzlich eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung ausscheidet, die Maßnahme demnach als verfassungswidrig anzusehen ist, kann in Fällen der Inhalts- und Schrankenbestimmungen gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG im Wege der sog. **ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmungen** eine Unangemessenheit geheilt werden. Sofern also eine Inhalts- und Schrankenbestimmung für sich genommen unangemessen erscheint, so kann dieses Ergebnis geheilt werden, wenn mit der Inhalts- und Schrankenbestimmung eine Kompensation im Sinne einer Ausgleichsregelung einhergeht. Dabei gilt es zu beachten, dass freilich auch an dieser Stelle der Grundsatz des Bestandsschutzes gilt („*kein dulde und liquidiere*“); demgemäß ist die Ausgleichspflicht als **ultima ratio-Maßnahme** zur Heilung der Unverhältnismäßigkeit zulässig. Soweit etwaige vorrangige Ausgleichs-

maßnahmen im Sinne des Bestandsschutzes (Übergangsregelungen oder Ausnahmeregelungen, etc.) gleichermaßen zur Angemessenheit führen, kommt die subsidiäre Werterhaltung im Sinne einer Ausgleichspflicht bezüglich der Inhalts- und Schrankenbestimmungen gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG *nicht* in Betracht.

Beachte: Eine Ausgleichsbestimmung in Konnexität zu einer Inhalts- und Schrankenbestimmung gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vermag einen angemessenen Zustand gerade nur herbeizuführen, soweit konkret ersichtlich ist, ob und wie eine Entschädigung erlangt werden kann. Angesichts der Tatsache, dass Ansprüche aus dem Sekundärrechtsschutz (Staatshaftung) regelmäßig ausgeschlossen sind, sofern der Primärrechtsschutz nicht in Anspruch genommen wurde („*kein dulde und liquidiere*“), muss für den Betroffenen konkret absehbar sein, welchen Umfang die Entschädigung haben wird, sofern er nicht im Wege des Primärrechtsschutzes gegen die Inhalts- und Schrankenbestimmung vorgeht. Eben jener Umstand ist erforderlich, um die Entscheidung der Klageerhebung angemessen treffen zu können. Eine solche Bestimmtheit der Ausgleichsbestimmung wird vor allem durch flankierende verfahrensrechtliche Aspekte gewahrt (*nicht* sog. salvatorische Klauseln).

Sofern der Eingriffstypus einer Enteignung entspricht, stellt der **Art. 14 Abs. 3 GG** besondere Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung auf, die es einzuhalten gilt. Anders als die Inhalts- und Schrankenbestimmungen gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist die Enteignung in Anwendung der **Junktim-Klausel** stets entschädigungspflichtig; insofern unterliegt der Eingriff im Sinne einer Enteignung einem **qualifizierten Gesetzesvorbehalt** in Ansehung der Entschädigungspflicht gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG. Jener Entschädigungspflicht schließt sich zudem das Erfordernis des **Gemeinwohlbezuges** gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG an, sodass der verfolgte Zweck des Eingriffs gerade das Wohl der Allgemeinheit zu fördern bestimmt sein muss. Daneben finden die allgemeinen Anforderungen Anwendung.

Beachte: Eine Enteignung, die unter Einhaltung der Junktim-Klausel (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG) sowie des Gemeinwohlbezuges (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG) erfolgt, **indiziert** regelmäßig eine Verhältnismäßigkeit.

Enteignung

Systematisierung

- I. Schutzbereich
 1. Sachlicher Schutzbereich
 - Eigentum = Rechte, die durch das einfache Recht im Hinblick auf Herrschafts- und Nutzungsverhältnisse etabliert werden (§ 903 BGB + öffentlich-rechtliche Rechte auf Grundlage nicht unerheblicher Eigenleistung) + Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - *Nicht* das Vermögen als solches (Ausn.: Erdrosselungs-Rspr.)
 2. Persönlicher Schutzbereich
 - Jedermann-Grundrecht
- II. Eingriff
 1. Eingriffscharakter
 - Jede Beeinträchtigung / Verkürzung von Eigentumsbefugnissen
 2. Eingriffstypologie
 - Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) / Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG)
 - a) Inhalts- und Schrankenbestimmungen
 - Abstrakt-generell + inhaltliche Ausgestaltung des Eigentums (Rechte und Pflichten)
 - Auch Vollzugsakte
 - b) Enteignung
 - Konkret-individuell
 - Finale Entziehung einer Rechtsposition
 - Vorgang der Güterbeschaffung
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 1. Inhalts- und Schrankenbestimmungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG)
 - a) Einschränkung (Schranke)
 - Einfacher Gesetzesvorbehalt
 - Schrankengesetz
 - b) Grenzen der Einschränkung (Schranken-Schranke)
 - aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes
 - (1) Art. 19 GG
 - Art. 19 Abs. 1 GG *nicht* anwendbar
 - (2) Bestimmtheitsgrundsatz
 - „salvatorische Klauseln“ (-)
 - (3) Rückwirkungsverbot
 - (4) Verhältnismäßigkeit
 - Ggf. ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen
 2. Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG)
 - a) Einschränkung (Schranke)

- Qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Schrankengesetz
- Junktim-Klausel Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG + Gemeinwohlbezug
Art 14 Abs. 3 Satz 1 GG

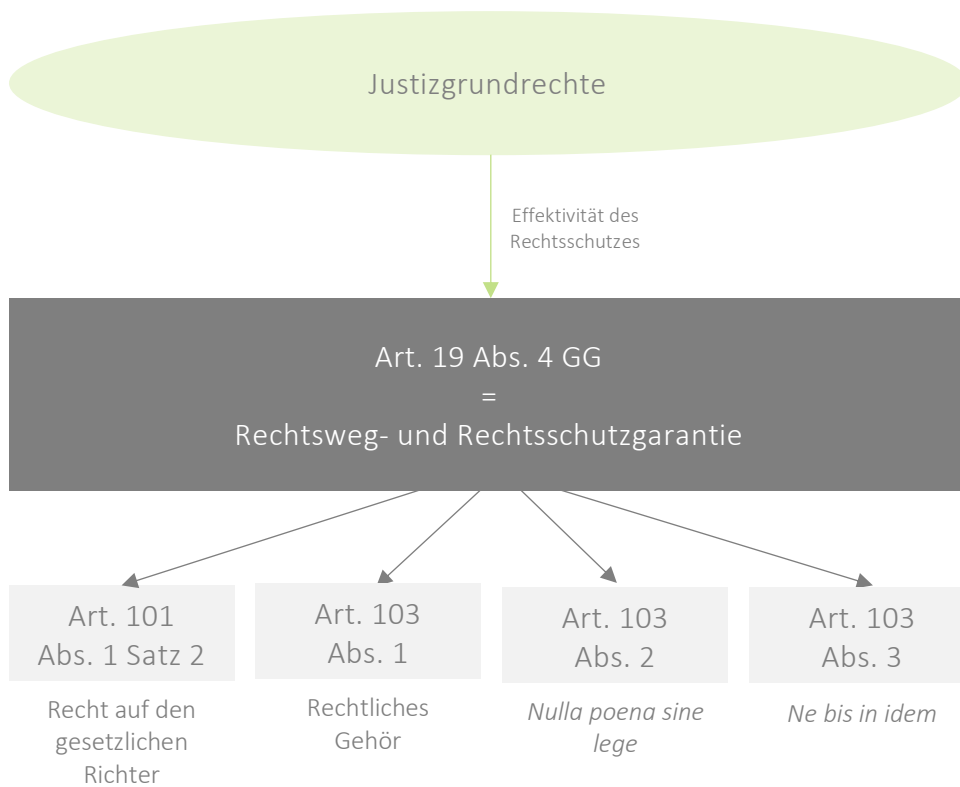
b) Grenzen der Einschränkung (Schranken-Schranke)

C] Die Justizgrundrechte des Grundgesetzes

Neben den typischen Grundrechten im Sinne von Freiheitsgrundrechten, die spezifische Freiheiten der Bürger vor staatlichen Eingriffen schützen sollen, etabliert das Grundgesetz ferner sog. Justizgrundrechte, die eine **rechtliche Manifestation der freiheitlichen Subjektstellung** der Bürger im gerichtlichen Verfahren darstellen. Der umfassende Schutz der Rechte des Einzelnen erfordert gerade in flankierender Art und Weise die Gewährung justizieller Grundrechte, die eine **effektive Geltendmachung der subjektiven Rechte im Wege von Rechtsschutzverfahren** ermöglichen; ist doch der gerichtliche Rechtsschutz der maßgebliche Rechtsbehelf der Bürger zur Geltendmachung subjektiver materieller Rechte. So kann nur eine parallele Stellung eines grundrechtlich fundierten freiheitlichen Justizverfahrens den subjektiven materiellen Rechten der Bürger zu voller rechtlicher Wirksamkeit gegenüber dem gewaltmonopolistischen Staat verhelfen. Die demokratisch freiheitliche Grundordnung erfordert die Gewährung einer subjektiv rechtlichen freiheitlichen Stellung sowie eine effektive justizielle Durchsetzbarkeit einer jenen.

Freiheitlich + Effektiv

Um den grundrechtlich fundierten Freiheiten des Einzelnen vollumfänglich Geltung zu verschaffen, ist es somit erforderlich, eine Durchsetzung und Geltendmachung jener Freiheiten in effektiver Art und Weise zu garantieren (**effektiver Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG**). Zudem ist jenes effektive Rechtsschutzverfahren **freiheitlich** auszugestalten, sodass die Subjektstellung des Einzelnen im Verfahren gewahrt wird (**Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 103 GG**). Die Gesamtheit der Justizgrundrechte gewährt folglich einen freiheitlich konstruierten, effektiven Rechtsschutz gegen den Staat durch die Judikative.



Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang der Anspruch auf **rechtliches Gehör** gem. Art. 103 Abs. 1 GG, sichert dieser doch die maßgebliche Subjektstellung des Einzelnen im verfahrenstechnischer Hinsicht. Demgemäß räumt Art. 103 Abs. 1 GG dem Einzelnen sowohl Informationsrechte als auch Äußerungs- und Berücksichtigungsrechte ein. Das Gericht muss folglich über jede einzelne Verfahrensmaßnahme sowie die entscheidungserheblichen Umstände informieren (**Informationsrecht**). Zudem hat der einzelne ein umfassendes Recht, sich in jeder Verfahrenssituation zum Geschehen zu äußern (**Äußerungsrecht**). Das Gericht ist zudem verpflichtet, etwaige Äußerungen des Einzelnen vollumfänglich in der Entscheidung zu berücksichtigen (**Berücksichtigungsrecht**), sofern diese formell und materiell entscheidungserheblich in der Sache sind (beachte v.a. Zulässigkeit der Präklusion).

Beachte: Ein Eingriff in den Art. 103 Abs. 1 GG liegt nur vor, soweit der Verstoß gegen das rechtliche Gehör Ergebnisrelevanz hinsichtlich der Sachentscheidung des Gerichts aufweist.

Art. 103 GG

Systematisierung

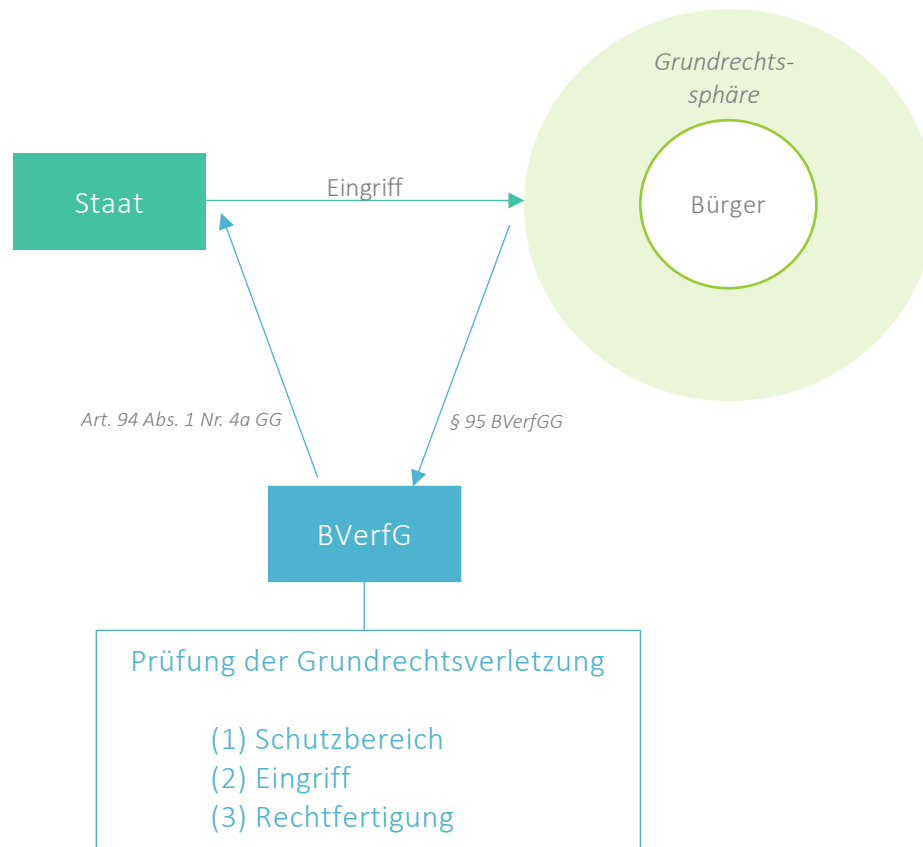
- I. Schutzbereich
 - Rechtliches Gehör als Gewährleistung der Subjektstellung im Gerichtsverfahren
 - Informations-, Äußerungs- und Berücksichtigungsrecht
- II. Eingriff
 - Jeder Verstoß gegen die subjektiven Rechte im Prozess
 - Heilung in der selben Instanz möglich
 - Ergebnisrelevanz?
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - Verfassungsimmanente Schranken
 - Rechtssicherheit und Funktionsfähigkeit der Rechtspflege

D] Verfassungsprozessrecht – Die Verfassungsbeschwerde

Die Grundrechte der Art. 1 – 19 GG sowie die grundrechtsgleichen Rechte gem. Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103, 104 GG stellen in grundrechtsdogmatischer Hinsicht **subjektive Rechte des Einzelnen** dar, die sich auf das Verhältnis der Bürger zum Staat beziehen. Der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols wird in seinem Machtgefüge folglich dahingehend durch die Grundrechte der Bürger beschränkt, dass jene Grundrechte Freiheiten etablieren, kraft derer die Bürger sich etwaiger staatlicher Maßnahmen erwehren können; das Verhältnis der Grundrechte zu dem Umfang der Staatsmacht spiegelt folglich das Verhältnis der an den Staat abgetretenen Rechte (Staat als Leviathan) zu den verbleibenden Freiheiten dar. Das Gewaltmonopol des Staates erwächst gerade aus den Rechten, die die Bürger im Wege der **demokratischen Legitimation** an den Staat abtreten. Demgemäß spiegelt die Verfassung den Maßstab jener Rechtsabtretungen in abstrakter Weise wider, sodass die Staatsmacht nicht weiterreichen kann, als die Grundrechte der Bürger es zulassen. Die Grundrechte der Art. 1 – 19 GG stellen folglich die subjektiv-rechtliche Manifestation der Freiheiten des Einzelnen gegenüber dem Staat dar, mittels derer der Einzelne die Staatsmacht zu bändigen vermag (*status negativus*).

Um der Schutzwürdigkeit der Grundrechte in diesem Zusammenhang gerecht zu werden, bedarf es der Etablierung eines Rechtsbehelfs, der es dem Einzelnen ermöglicht, in rechtlich wirksamer Weise seinen Grundrechten im Verhältnis zum Staat Geltung zu verschaffen. Jenen Rechtsbehelf gewährt das Grundgesetz in Form der **Verfassungsbeschwerde** gem. **Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG**, binnen derer jeder Grundrechtsträger geltend machen kann, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in seinen Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein. Die Verfassungsbeschwerde gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG ermöglicht den Grundrechtsträgern folglich das Rügen von Grundrechtsverletzungen vor dem Bundesverfassungsgericht, das sodann den Grundrechten im Wege der Entscheidung gemäß **§ 95 BVerfGG** rechtliche Geltung verschafft.

Verfassungsbeschwerde
als GR-Rechtsbehelf



BVerfGG

Im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG statuieren die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes spezifische Anforderungen; insofern ist auf die §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zu verweisen. Die Begründetheitsprüfung richtet sich nach der allgemeinen Grundrechtsdogmatik.

I. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde richtet sich nach den **§§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG**. Demgemäß bedarf es der **Aktivlegitimation** des Beschwerdeführers gemäß § 90 BVerfGG (Umsetzung der Vorgabe des Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG) sowie der Einhaltung der **Einlegungsfrist** (§ 93 BVerfGG) und **Einlegungsform** (§§ 92, 23 BVerfGG).

Die Aktivlegitimation des § 90 BVerfGG lässt sich ferner untergliedern in personenspezifische und gegenstandsspezifische Voraussetzungen der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Demgemäß statuiert der § 90 Abs. 1 BVerfGG, dass die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht von **jedermann mit der Behauptung erhoben werden kann, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in seinen Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein**. Insofern ist dem § 90 Abs. 1 BVerfGG zu entnehmen, dass die Beschwerdeberechtigung gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG grundsätzlich bei jedermann liegt, der Träger von Grundrechten ist; an dieser Stelle gilt es folglich die **Grundrechtsfähigkeit** des Beschwerdeführers zu erörtern. Vor allem die Fragestellungen nach der Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen nach Maßgabe des **Art. 19 Abs. 3 GG** sind häufig ein Problempunkt der Beschwerdeberechtigung.

Als Beschwerdegegenstand benennt der § 90 Abs. 1 BVerfGG im Grundsatz jeden **Akt der öffentlichen Gewalt**. Demgemäß können mittels der Verfassungsbeschwerde sowohl **Exekutiv- als auch Legislativ- und Judikativeakte** gerügt werden. Der Beschwerdegegenstand setzt in diesem Zusammenhang das Fundament für den Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verfassungsbeschwerde in der Sache die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung zum Gegenstand hat, ist auch im Hinblick auf die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde die Darlegung der **Möglichkeit einer subjektiven Rechtsverletzung** erforderlich. Insofern etabliert der § 90 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. der Typologie der Verfassungsbeschwerde als subjektiver Rechtsbehelf das Erfordernis der Beschwerdebefugnis. Die Verfassungsbeschwerde ist gerade *kein* objektives Beanstandungsverfahren, mittels dessen die generelle Vereinbarkeit staatlicher Maßnahmen mit verfassungsrechtlichen Vorgaben überprüft wird (so etwa abstrakte Normenkontrolle nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GG). Vielmehr ist die Verfassungsbeschwerde kontradiktorisch geprägt, sodass es der Geltendmachung subjektiver Rechtsverletzungen bedarf.

Aktivlegitimation

Beschwerdegegenstand

Beschwerdebefugnis

Möglichkeitstheorie

Die Beschwerdebefugnis gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG ist in diesem Zusammenhang zu bejahen, soweit die Verletzung subjektiver Grundrechte möglich erscheint (**Möglichkeitstheorie**) und jene potenzielle Verletzung den Beschwerdeführer dahingehend trifft, dass dieser von der staatlichen Maßnahme **selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen** ist. Insofern gilt es darzulegen, welche Grundrechte durch den Beschwerdegegenstand möglicherweise verletzt sein könnten und ob der Beschwerdeführer davon selbst gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist.

Beachte: Der Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts ist dabei freilich auf deutsche Grundrechte beschränkt. Aufgrund der **Völkerrechtsfreundlichkeit** des Grundgesetzes sind indes die EMRK und EGMR-Rechtsprechung auf der Ebene der Begründetheit zu berücksichtigen (Erweiterung des Schutzbereichs).

Selbstbetroffenheit

Das Erfordernis der Selbstbetroffenheit dient grundsätzlich dem Ausschluss der Popularklage dahingehend, dass eine Verfassungsbeschwerde nur von solchen Personen erhoben werden kann, die in subjektiver Hinsicht vom Akt der öffentlichen Gewalt betroffen sind. Dies gilt freilich primär für den Adressaten etwaiger Maßnahmen (**Adressatentheorie**).

Gegenwärtigkeit

Das Gegenwärtigkeitskriterium der Verfassungsbeschwerde ist erfüllt, sofern der Beschwerdeführer **im Zeitpunkt der Verfassungsbeschwerde von den Rechtsfolgen** der staatlichen Maßnahme betroffen ist. Demgemäß soll eine vorbeugende Verfassungsbeschwerde im Grundsatz unzulässig sein. Eine Ausnahme ist etwa zuzulassen, sofern bereits vor Inkrafttreten eines Gesetzes **absehbar** ist, dass der Beschwerdeführer betroffen sein wird.

Unmittelbarkeit

Das Kriterium der Unmittelbarkeit ist erfüllt, sofern die Betroffenheit aus der staatlichen Maßnahme (Beschwerdegegenstand) **ohne weitere Zwischenschritte in Form von Ausführungs- und Vollzugsakten** hervorgeht. Eine unmittelbare Betroffenheit hinsichtlich etwaiger Gesetze ist folglich stets zu bejahen, wenn das Gesetz Rechtsfolgen anordnet, ohne das es zugleich Ausführungs- oder Vollzugsakte vorschreibt, um jene Rechtsfolgen umzusetzen (*self executing*). Sieht ein Gesetz hingegen Ausführungsakte vor, so kann gleichwohl eine unmittelbare Betroffenheit bejaht werden, soweit bereits vor Durchführung des spezifischen Ausführungsaktes das Gesetz den Beschwerdeführer zu Dispositionen zwingt, um der Betroffenheit von einem entsprechenden Ausführungsakt zu entgehen. In diesem Falle ist eine Unmittelbarkeit entgegen des Grundsatzes der Erforderlichkeit weiterer Ausführungsakte zu bejahen, sodass das Bundesverfassungsgericht bereits vor Durchführung jener Akte die Herstellung verfassungswidriger Zustände vermeiden kann. Sofern also das Gesetz derartig ausgestaltet ist, dass der Beschwerdeführer zur

Disposition gezwungen ist, um einem Ausführungsakt zu entgehen, steht jener Zustand der Betroffenheit vom Ausführungsakt gleich.

Beachte: Eine Unmittelbarkeit ist ferner anzunehmen, soweit ein Abwarten des Ausführungsaktes aus sonstigen Gründen **unzumutbar** ist.

Neben den Aspekten der Beschwerdeberechtigung, des Beschwerdegegenstands sowie der Beschwerdebefugnis § 90 Abs. 1 BVerfGG statuiert der **§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG** zudem den **Grundsatz der Rechtswegerschöpfung**. Demgemäß stellt das Bundesverfassungsgericht im Grundsatz die letzte Instanz im Gerichtszuge dar; eine Verfassungsbeschwerde als Rechtsbehelf vor dem Bundesverfassungsgericht ist folglich nur insoweit zulässig, wie der restliche offenstehende Rechtsweg bereits ausgeschöpft wurde. Dies gilt freilich nur, sofern ein vorrangiger Rechtsweg zulässig ist. Zudem statuiert der **§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG** eine Ausnahme für die Fälle besonderer Dringlichkeit.

Rechtsweg-
erschöpfung

Neben dem Grundsatz der Rechtswegerschöpfung gilt ferner der **Grundsatz der allgemeinen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde**. Das Bundesverfassungsgericht soll gerade erst mit der Sache befasst werden, soweit der Beschwerdeführer zuvor bereits alle erdenklichen Rechtsbehelfe ergriffen hat (formelle Subsidiarität) und sich im Zuge jener Rechtsbehelfe bereits auf die Verletzung seiner Grundrechte berufen hat. Sonstigenfalls ist das Bundesverfassungsgericht als subsidiäres Judikativorgan in der Sache unzuständig.

Grundsatz der
Subsidiarität

Systematisierung

A. Zulässigkeit

- I. Zuständigkeit des BVerfG
 - Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 13 Nr. 8a BVerfGG
- II. Beschwerdeberechtigung, § 90 Abs. 1 BVerfGG
 - Jedermann, der Träger von Grundrechten sein kann (= Grundrechtsfähigkeit)
- III. Beschwerdegegenstand, § 90 Abs. 1 BVerfGG
 - Jeder Akt der öffentlichen Gewalt
 - Exekutive
 - Judikative
 - Legislative
- IV. Beschwerdebefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG
 1. Möglichkeit der subjektiven Rechtsverletzung
 - Potentiell betroffene Grundrechte

- Beachte: Prüfungsmaßstab hinsichtlich EMRK?
- Adressatentheorie
- 2. Betroffenheit des Beschwerdeführer
 - a) Selbst
 - Eigene subjektive Rechte betroffen
 - Adressatentheorie
 - b) Gegenwärtig
 - Betroffenheit im konkreten Zeitpunkt (gerade ablaufend)
 - Ausn.: bei absehbarer Betroffenheit durch Gesetz, das alsbald in Kraft tritt
 - c) Unmittelbar
 - Betroffenheit ohne weitere Ausführungs- oder Vollzugsakte
 - Ausn.: sofern bereits das Gesetz zu Dispositionen zwingt, um dem Vollzugsakt vorzubeugen
- V. Form
 - §§ 23, 92 BVerfGG
- VI. Frist
 - § 93 BVerfGG
 - Bei unverschuldeter Säumnis ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 93 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG
- VII. Rechtswegerschöpfung
 - § 90 Abs. 2 GG = Erfordernis der Ausschöpfung des offen stehenden (zulässigen) Rechtsweges
 - Ausn.: gem. § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG
- VIII. Subsidiarität
 1. Formelle Subsidiarität
 - Ausschöpfung jeglicher Rechtsbehelfe
 2. Materielle Subsidiarität
 - Bezugnahme auf Grundrechte binnen voriger Verfahren

II. Die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde richtet sich im Grundsatz nach einer Überprüfung etwaiger Verletzungen von Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten. Insofern prüft das Bundesverfassungsgericht in Anwendung der allgemeinen **Grundrechtsdogmatik**, ob der angegriffene Akt der öffentlichen Gewalt (Beschwerdegegenstand) als Grundrechtseingriff anzusehen ist und, falls dies der Fall ist, ferner, inwieweit jener Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt erscheint (beachte divergierende Dogmatik bezüglich Gleichheitsgrundrechten).

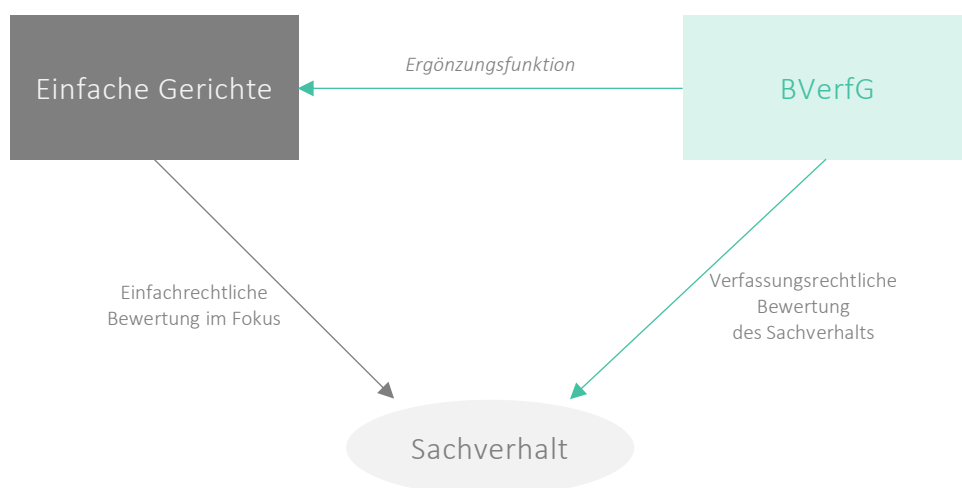
In der Sache nimmt das Bundesverfassungsgericht folglich eine umfassende verfassungsrechtliche Bewertung der Sachlage vor und stellt fest, ob Grundrechte bzw. grundrechtsgleiche Rechte verletzt sind. Demgemäß kann das Bundesverfassungsgericht in seiner Funktion als verfassungsspezifische Ergänzung der anderen Gerichte angesehen werden, die sich zuvor vor allem mit der einfachgesetzlichen Bewertung der Sachlage befassen (vgl. Rechtswegerschöpfung).

Jene Ergänzungsfunktion führt im Hinblick auf den gerichtlichen Instanzenzug zur Notwendigkeit einer differenzierenden Betrachtung der Verteilung der Prüfungskompetenzen und -Maßstäbe; während das einfache Recht als primärer Prüfungsmaßstab vor den „einfachen Gerichten“ (Gerichte außerhalb des Bundesverfassungsgerichts) dient, ist das Verfassungsrecht als primärer Prüfungsmaßstab vor dem Bundesverfassungsgericht anzusehen. Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist es gerade nicht, als Superrevisionsinstanz zu agieren, indem es sich mit der Anwendung einfachen Rechts *und* der Berücksichtigung des Verfassungsrechts auseinandersetzt. Vielmehr ist die Revisionskompetenz der anderen obersten Gerichte dahingehend zu wahren, dass die Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts **allein auf die verfassungsrechtliche Bewertung** abzielt.

Inhaltliche Prüfung von Grundrechtsverletzungen

Verfassungsspezifische Ergänzung der Gerichte

≠
Superrevisionsinstanz



Angesichts jener **Ergänzungsfunktion des Bundesverfassungsgerichts** würde es nun einen Zustand der Perplexität herbeiführen, den Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts (Verfassungsrecht) dahingehend auszu-legen, dass der Vorrang des Gesetzes gem. Art. 20 Abs. 3 GG ebenfalls in die verfassungsrechtliche Bewertung mit einfließt; liegt doch in jedem Verstoß gegen einfaches Recht zugleich ein Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 GG. So würde eine Einbeziehung des Art. 20 Abs. 3 GG in der Sache zu einer Überprüfbarkeit des einfachen Rechts führen. Insofern ist der Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts auf eine **Überprüfung der Verletzung spezifischen Verfassungsrechts** (grundrechtsspezifisch) zu beschränken. Demgemäß ist eine Urteilsverfassungsbeschwerde begründet, soweit:

- ⇒ Das Gericht die Grundrechtsrelevanz nicht bemerkt hat;
- ⇒ Das Gericht den Einfluss der Grundrechte maßgeblich verkannt hat;
- ⇒ die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung erreicht wurden;
- ⇒ die Entscheidung willkürlich erfolgte.

Prüfungskompetenz

Das Bundesverfassungsgericht ist dementsprechend **keine Superrevisionsinstanz** und überprüft den Sachverhalt allein auf etwaige Verletzungen spezifischen Verfassungsrechts. Im Grundsatz bedeutet dies, dass die Anwendung einfachen Rechts *nicht* der Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts unterfällt.

Je nach Fallgestaltung kann es indes gleichwohl erforderlich sein, die Anwendung einfachen Rechts zu überprüfen, um die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts feststellen zu können. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Frage der grundlegenden Verkennung des Einflusses der Grundrechte der Fall, sofern das einfache Recht Ausfluss spezifischer verfassungsrechtlicher Wertentscheidungen ist; vor allem Grundrechte mit erheblicher Bedeutung für die freiheitlich demokratische Grundordnung erfordern demgemäß häufig eine Prüfung des einfachen Rechts (Art. 5, 8 GG).

Beachte: Sofern keine anderweitigen Anhaltspunkte ersichtlich sind, gilt die Vermutung der vollumfänglichen Grundrechtsprüfung (im Zweifel extensiver Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts).